



STADTGEMEINDE LIEZEN

8940 Liezen, Rathausplatz 1



Verhandlungsschrift

Gemeinderat

Datum: Dienstag, 14. Dezember 2021
Nummer: 4/2021
Ort: Rathaus, Sitzungssaal
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 21.20 Uhr

Vorsitzende: Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner

Anwesende: Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner
1. Vizebgm. Stefan Wasmer
Finanzreferent Albert Krug
StR Raimund Sulzbacher
GRⁱⁿ Sanja Dzidic
GRⁱⁿ Barbara Freidl
GRⁱⁿ Franziska Gassner
2. Vizebgm. Egon Gojer
GRⁱⁿ Andrea Heinrich, MAS
GRⁱⁿ Renate Kapferer
GRⁱⁿ Susanne Köck
GR Manuel KONRAD
GR Helmut Laschan ab Top 4.
GR Markus Majer
GR Mirko Oder
GRⁱⁿ Angelika Platzer
GRⁱⁿ Mag.^a Barbara Recher
GR Werner Rinner
GR Georg Schweiger
GRⁱⁿ Renate Selinger
GR August Singer bis Top 8.
GR Thomas Wohlmuther bis Top 63.

Entschuldigt: GRⁱⁿ Jennifer Kolb
GR Ernst Komaier
GR Adrian Zauner

Protokollführer: Mag. Peter Neuhold

Weitere Anwesende: DI. Rosa Sulzbacher, Mag. (FH) Steinberger Bernhard, Silvia Huber, Walter Fuchs, Reinhard Schachner, Ing. Gilbert

Schattauer, Manuel Siegl, Reinhold Binder, Karl Hödl, Katharina Ernecker, Herbert Waldeck und Ulrike Golker

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner eröffnet die Gemeinderatssitzung und begrüßt 1. Vizebürgermeister Stefan Wasmer, 2. Vizebürgermeister Egon Gojer, Finanzreferent Albert Krug, StR Raimund Sulzbacher, alle Gemeinderäte, den Stadtdirektor Mag. Peter Neuhold, den Leiter der Finanzverwaltung, Mag. (FH) Bernhard Steinberger, alle anwesenden Mitarbeiter der Stadtverwaltung, alle im Saal anwesenden Zuhörer, sowie die über den Livestream teilnehmenden Zuhörer.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und führt aus, dass die Einladung zur heutigen Sitzung samt Tagesordnung den Mitgliedern des Gemeinderates rechtzeitig übermittelt wurde.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner berichtet, dass für die heutige Gemeinderatssitzung fünf Dringlichkeitsanträge vorliegen.

Der erste Dringlichkeitsantrag wird von der Bürgermeisterin selbst eingebracht:

Sie erinnert daran, dass in der heutigen Gemeinderatssitzung der Verkauf der Grundstücke Nr. 567/1, 567/2 und 567/3, jeweils KG 67406 Liezen, an die Bauzone Projektierungs & Vertriebs GmbH beschlossen werden.

Der dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegende finale Kaufvertragsentwurf wurde, nach Vornahme einiger im Interesse der Stadtgemeinde Liezen notwendigen Adaptierungen, erst am heutigen 14.12.2021 von der Bauzone Projektierungs & Vertriebs GmbH übermittelt.

Eine Prüfung dieses Vertragsentwurfes hat ergeben, dass es erforderlich ist, das öffentliche Gut hinsichtlich des Grundstückes Nr. 567/3 KG 67406 Liezen vor dessen Verkauf aufzulassen und dieses dem freien Gemeindevermögen zuzuführen.

Die Grundstücke Nr. 567/1 und 567/2, jeweils KG 67406 Liezen, befinden sich bereits im freien Gemeindevermögen.

Daher wird beantragt, die Auflassung des öffentlichen Gutes hinsichtlich des Grundstückes Nr. 567/3 KG 67406 Liezen und dessen Übernahme in das freie Gemeindevermögen als Punkt 35. auf die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung zu nehmen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Auflassung des öffentlichen Gutes hinsichtlich des Grundstückes Nr. 567/3 KG 67406 Liezen und Übernahme in das freie Gemeindevermögen wird als

Tagesordnungspunkt 35. auf die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung genommen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Die Bürgermeisterin berichtet auch die Fraktion LIEB hat einen Dringlichkeitsantrag einbracht und übergibt August Singer das Wort.

Gemeinderat Singer berichtet, sein Dringlichkeitsantrag hat die Absetzung des Punktes 63 „Gewährung einer Subvention an den Bezirks-Kegel Klub Liezen für das Jahr 2022“ zum Inhalt. Er verliest seinen Dringlichkeitsantrag

„Dringlichkeitsantrag

Gemäß § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 wird folgender Dringlichkeitsantrag von LIEB Liezen eingebracht:

Gem. § 54 Abs. 3 Steiermärkische Gemeindeordnung von 1967 wird beantragt, dass der Gemeinderat diesen Dringlichkeitsantrag zur Sitzung am 31. Jänner 2019 zuläßt und zur Abstimmung freigibt.

Antrag

Der Gemeinderat wolle beschließen,

- dass der Tagesordnungspunkt 63. der heutigen Gemeinderatssitzung (Subvention an den Bezirkskegelklub Liezen) von der Tagesordnung genommen wird und zur weiteren Beratung in den zuständigen Ausschuss (FWA) zurückgeleitet wird.

Begründung:

- Lt. Einsparungsvorschlag unserer Finanzabteilung sollen nur mehr die 4 Liezener Kegelvereine gefördert werden. Bisher wurden über den Bezirkskegelklub auch 7 auswärtige Vereine gefördert.
- Der Bezirkskegelklub Liezen ist ein Verein mit Sitz in Bärndorf und KEIN Liezener Verein. Dieser „Verein“ besteht lt. Vereinsregister der BH Liezen aus NUR 2 Personen, wobei ein Bärndorfer (KR Sepp Horn) Obmann UND Kassier ist, der Schriftführer (Fritz Stangl) ist zugleich auch Obmannstellvertreter. Beide sind bis zum Jahre 2009 (!!) in Ihre Funktionen gewählt. Auszug aus einem Mail des Obmannes Josef Horn vom 9.12.2020: „ Bei der heutigen Besprechung und Durchsicht der Kassenführung durch Fritz Stangl und Josef Horn wurde die korrekte Kassenführung festgestellt“ Es gibt anscheinend auch keine Kassaprüfer!!! „Prüfen tut der Obmann und Kassier (in 1

Person..) selbst und der Obmannstellvertreter !!! Soviel zur „Transparenz“ dieses 2 Mann-Vereines, welchen die Stadtgemeinde in den Jahren 2019, 2020 und 2021 mit insgesamt € 18.000,-- direkt gefördert hat – und somit auch 7 auswärtige Vereine!

- Trotz mehrmaligem Ersuchen wurde von diesem Verein noch nie eine Jahresabrechnung und somit auch kein Nachweis einer widmungsgemäßen Fördermittelverwendung erbracht.
- Im Jänner wird sich ein neuer Liezener Kegelklub gründen, in dem ALLE 4 Liezener Vereine mit Sitz und Stimme vertreten sind, die dann die Förderung 2022 erhalten sollen
- Dieser neue Liezener Kegelverein wird um die Förderung 2022 ansuchen.

August Singer
Fraktion LIEB und Prüfungsausschussobmann“

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner lässt über die Zulassung des Dringlichkeitsantrages von August Singer, Fraktion LIEB betreffend die die Absetzung des ursprünglichen Punktes 63. „Gewährung einer Subvention an den Bezirks-Kegel Klub Liezen für das Jahr 2022“ abstimmen:

Dem Dringlichkeitsantrag über die Absetzung des ursprünglichen Punktes 63. „Gewährung einer Subvention an den Bezirks-Kegel Klub Liezen für das Jahr 2022“ von der heutigen Gemeinderats-Tagesordnung wird gemäß § 54 Abs. 1 der Gemeindeordnung zugestimmt.

*Die dem **Tagesordnungspunkt 35.** nachfolgenden öffentlichen Tagesordnungspunkte erhalten die Nummerierung **36. bis 63.***

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Die Bürgermeisterin berichtet, dass der nächste Dringlichkeitsantrag zur Fassung eines Gemeinderatsbeschlusses zum Beitritt der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Liezen - Gesäuse für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis inkl. 2030) im Rahmen der LEADER-Bewerbung von ihr selbst eingebracht wird und bringt diesen zur Verlesung:

„Mit Schreiben vom 07.12.2021 wurde der Stadtgemeinde Liezen von der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Liezen-Gesäuse mitgeteilt, dass in der Sitzung der Steuerungsgruppe der LAG vom 06.12.2021 einstimmig beschlossen wurde, den von den Mitgliedsgemeinden für die LEADER-Periode 2023-2027 aufzubringenden jährlichen Mitgliedsbeitrag pro Kalenderjahr mit € 1,80 pro Einwohner festzusetzen und um Fassung eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses ersucht.

Da das Schreiben der Leader Aktionsgruppe einen Tag nach Versendung der Einladung für die heutige Gemeinderatssitzung übermittelt wurde, war eine Aufnahme auf die Tagesordnung nicht mehr möglich.

Daher wird beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen den Beitritt der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Liezen - Gesäuse für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis inkl. 2030) im Rahmen der LEADER-Bewerbung als Punkt 64. auf die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung zu nehmen.“

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner lässt über die Zulassung ihres zweiten Dringlichkeitsantrages abstimmen:

*Der Punkt „Gemeinderatsbeschluss zum Beitritt der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Liezen - Gesäuse für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis inkl. 2030) im Rahmen der LEADER-Bewerbung“ wird gemäß § 54 Abs. 3 der Gemeindeordnung als **Tagesordnungspunkt 64.** auf die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung genommen.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Die Bürgermeisterin berichtet, die ÖVP Liezen hat ebenso zwei Dringlichkeitsanträge eingebracht. Sie übergibt 2. Vizebürgermeister Egon Gojer das Wort:

2. Vizebürgermeister Egon Gojer berichtet über die beiden Dringlichkeitsanträge, die die ÖVP eingebracht hat und verliest den ersten Antrag:

„Dringlichkeitsantrag

Gemäß § 54 Abs. 3 der Steirischen Gemeindeordnung 1967, in der geltenden Fassung wird folgender Dringlichkeitsantrag von der ÖVP Liezen eingebracht.

Transparente Einstellung von Gemeindemitarbeitern!

Begründung:

In der Vergangenheit hat die Stadtgemeinde Liezen bei offenen Stellen diese über diverse Medien, Internetseite der Stadtgemeinde usw. öffentlich kommuniziert. Unterschiedlich nach Aufgabenbereich wurden dann Vorstellungsgespräche in der Gemeinde mit Gemeindemitarbeitern oder von externen Firmen Hearings abgehalten, da es zu den ausgeschriebenen offenen Stellen meistens viele Bewerber gegeben hat (für die offene Stelle im Bürgerservice waren es 27 Bewerber). Der Personalausschuss wurde immer nur über den Gewinner des Auswahlverfahrens informiert. Auch in der Sitzung des Gemeinderates (im nicht öffentlichen Teil) wurden die Gemeinderäte lediglich über den „Wunschkandidaten“ informiert und gleichzeitig abgestimmt.

Bei diesem Prozess der Einstellung der Gemeindemitarbeiter gibt es keine Transparenz!

Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

In die Gemeindeordnung der Stadt Liezen soll aufgenommen werden, dass der innere Dienst der Gemeinde oder externe Firmen (wie auch bereits in der Vergangenheit) eine Vorselektion der Bewerber auf deren fachliche Kompetenz vornehmen, sodass drei Bewerber übrigbleiben.

Dem Personalausschuss müssen alle Bewerber namentlich bekannt gemacht werden. Die drei Personen, welche nach den internen oder externen Hearings verbleiben, müssen sich persönlich dem Personalausschuss vorstellen. Anschließend wird über die drei letzten Bewerber im Personalausschuss abgestimmt, wer dem Gemeinderat für die offene Stelle vorgeschlagen werden soll. So ist eine transparente Einstellung von neuen Gemeindemitarbeitern gewährleistet.“

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner lässt über die Zulassung des ersten Dringlichkeitsantrages der ÖVP betreffend die transparente Einstellung von Gemeindemitarbeitern abstimmen:

*Der Dringlichkeitsantrag betreffend „Transparente Einstellung von Gemeindemitarbeitern“ wird gemäß § 54 Abs. 3 der Gemeindeordnung als **Tagesordnungspunkt 65.** auf die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung genommen.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

2. Vizebürgermeister Egon Gojer berichtet, der zweite, von der ÖVP eingebrachte Dringlichkeitsantrag betrifft die Einsichtnahme in die Verhandlungsniederschriften der Sitzungen der Ausschüsse, des Stadtrates und des Gemeinderates. Er verliest sodann den zweiten Dringlichkeitsantrag:

„Dringlichkeitsantrag

Gemäß § 54 Abs. 3 der Steirischen Gemeindeordnung 1967, in der geltenden Fassung wird folgender Dringlichkeitsantrag von der ÖVP Liezen eingebracht.

Protokolle von Ausschüssen, des Stadtrates und der Gemeinderatssitzungen!

Begründung:

Wie in der Steirischen Gemeindeordnung von 1967, Fassung vom 07.11.2021, § 51, Abs. 3 geregelt ist, müssen die Einladungen zu Sitzungen, wo es auch Beschlüsse gibt, eine Woche vor dem Tag des Sitzungstermines an die Mitglieder der diversen Gremien ausgeschickt bzw. zugestellt werden (außer es gibt einen Sitzungsplan, den es in Liezen nicht gibt). Grund dafür ist, dass die Mitglieder des Gremiums sich sieben volle Tage auf die Sitzung vorbereiten können (Akteneinsicht, Recherchen usw.). Jedes Mitglied ist wegen seines Abstimmungsverhaltens auch rechtlich klagbar. Bei der letzten und vorletzten Sportausschusssitzung war das Protokoll erst 30 Minuten vor Sitzungsbeginn online einsehbar gewesen. Das widerspricht dem Schutz jedes Gemeinderatsmitgliedes.

Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

In die Geschäftsordnung der Stadt Liezen soll aufgenommen werden, dass die Protokolle von Ausschüssen, des Stadtrates und der Gemeinderatssitzungen mindestens sieben volle Tage vor der nächsten Sitzung zur Einsicht im Gemeindeamt aufliegen sollen. Weiters soll die Amtsdirektion die Möglichkeit prüfen, diese auch zur gleichen Zeit auf der passwortgeschützten online-Plattform für Gemeinderäte freizuschalten.“

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner lässt über die Zulassung des zweiten Dringlichkeitsantrages der ÖVP betreffend die Einsicht in Verhandlungsniederschriften von Ausschüssen, des Stadtrates und der Gemeinderatssitzungen abstimmen:

*Der Dringlichkeitsantrag betreffend Einsichtnahme in Verhandlungsschriften der Sitzungen der Ausschüsse, des Stadtrates und des Gemeinderates wird gemäß § 54 Abs. 3 der Gemeindeordnung. als **Tagesordnungspunkt 66.** auf die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung genommen.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Die Bürgermeisterin berichtet, auch die Fraktion LiLie hat einen Dringlichkeitsantrag einbracht und übergibt GR Werner Rinner das Wort.

Gemeinderat Werner Rinner berichtet, sein Dringlichkeitsantrag behandelt die Schaffung von Schrebergärten für Bürger und Bürgerinnen von Liezen fürs Garteln. Er verliest den Dringlichkeitsantrag:

„Dringlichkeitsantrag

Gemäß § 54 Abs. 3 der Steirischen Gemeindeordnung 1967 wird folgender Dringlichkeitsantrag von der Liste Liezen, vertreten durch Gemeinderat Werner Rinner eingebracht.

Schaffung von Schrebergärten
für Bürger und Bürgerinnen von Liezen fürs Garteln!

Begründung:

Nachhaltigkeit, CO² - Fußabdruck, Regionalität, Bio, gesundes Essen, nur einige Schlagwörter, welche meinen Dringlichkeitsantrag einleiten.

In letzter Zeit, bedingt durch die Pandemie hat in vielen Köpfen wieder ein Umdenken stattgefunden. Menschen wollen wieder wissen, woher ihre Lebensmittel kommen, viele wollen gewisse Lebensmitteln wieder selbst erzeugen, manche wollen einen Flecken Grün haben, um sich in Zeiten von Pandemien zurückziehen zu können, um nur einiges zu nennen. Viele Bewohner/innen von Liezen suchen schon einige Zeit solche Flecken, um sich diese Dinge zu erfüllen. Leider bietet Liezen da aber nicht wirklich eine große Auswahl.

Aber da der Gemeinde, doch etliche brach liegende Grundstücke gehören, sollte man hier den Wünschen der Bevölkerung nahetreten und einige dieser Grundstücke für diesen Zweck zur Verfügung stellen. In Gesprächen mit dem Finanzreferenten wurden doch einige solcher Grundstücke gefunden. Und nachdem die Gemeinde ja auch sparen muss, würden sich hier auch kleinere Einnahmen generieren lassen, frei nach dem Motto, auch Kleinvieh macht Mist. Somit würden wir nicht nur unseren Bürger/innen Gutes tun, nein, auch der Gemeinde würde es nicht schaden. Wichtig wäre halt, dass es eine geregelte, transparente Vergabe gibt, die Flächen auch wirklich dem Zweck entsprechend genutzt werden und ausschließlich unserer Bewohner/innen zur Verfügung gestellt werden.

Auch sollen die Parzellen nicht zu groß bemessen sein, damit einfach mehrere Menschen in den Genuss solcher Flächen kommen. Diesbezüglich soll eine Arbeitsgruppe bis ins Frühjahr 2022 dieses Projekt so auszuarbeiten (Grundstücke, Ausstattung, Regeln, Kosten) damit wir 2022 beginnen können.

Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Gemeinde stellt 2022 geeignete Schrebergartenflächen für unsere Bürger/innen gegen marktübliches Entgelt zur Verfügung, auf welchen den Tätigkeiten, welche dem Schrebergartenwesen entsprechen, nachgegangen werden kann. Die genauen Details dazu sollen in einer Arbeitsgruppe bis ins Frühjahr 2022 ausgearbeitet werden.“

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner lässt über die Zulassung des Dringlichkeitsantrages von Werner Rinner, Fraktion Lilie betreffend die „Schaffung von Schrebergärten für Bürger und Bürgerinnen von Liezen fürs Garteln!“ abstimmen:

*Der Punkt betreffend „Schaffung von Schrebergärten für Bürger und Bürgerinnen von Liezen fürs Garteln“ wird gemäß § 54 Abs. 1 der Gemeindeordnung als **Tagesordnungspunkt 67** auf die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung genommen.*

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt „Personalangelegenheiten“ erhält die Nummerierung 68.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Die Bürgermeisterin berichtet somit ist in der heutigen Gemeinderatssitzung nachfolgende Tagesordnung zu behandeln:

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 28.09.2021
2. Änderungen in den Ausschüssen
3. Mitteilungen der Bürgermeisterin
4. Fragestunde
5. Berichte der Ausschussobleute
6. Abänderung der Verordnung für das Halte- und Parkverbot am Hauptplatz anlässlich der Verlegung des Bauernmarktes
7. Errichtung einer Kurzparkzone mit 2 Parkplätzen am Dr.-Karl-Renner-Ring im Bereich des Bundesschulzentrums Liezen
8. Laufende Erhaltung des Hintereggerweges
9. Auflassung des öffentlichen Gutes an einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1043/8 KG 67409 Reithal und Übernahme in das freie Gemeindevermögen
10. Abschluss eines Vertrages mit der Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H. über den Tausch von Teilflächen der Grundstücke Nr. 780/2 und 1043/8, jeweils KG 87409 Reithal, und über die Errichtung und Wartung einer Eisenbahnkreuzung
11. Übernahme einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 780/2 KG 67409 Reithal in das öffentliche Gut
12. Teilung des Grundstückes Nr. 567/1 KG 67406 Liezen (Tennishalle)
13. Übernahme einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 567/1 KG 67406 Liezen in das öffentliche Gut

14. Erklärung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 567/1 KG 67406 zur öffentlichen Verkehrsfläche
15. Übernahme einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 283 KG 67411 Weißenbach in das öffentliche Gut
16. Weggenossenschaft Hollerer/Heindl - Abänderung der Verordnung vom 30.05.2000 (GZ: AD/616-0-1/2000)
17. Kündigung der Versicherung Polizze 8,129.675 – Gemeindehilfsverein Weißenbach bei Liezen
18. Abschluss einer Zusatzvereinbarung mit dem Abfallwirtschaftsverband Liezen über die anteilige Kostentragung der Kläranlage Liezen
19. Abschluss einer Zusatzvereinbarung mit der Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H. über die anteilige Kostentragung der Kläranlage Liezen
20. Übernahme und Fortsetzung der Tätigkeitsbereiche der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG
21. Verrechnung von Arbeitsleistungen der Stadtgemeinde Liezen an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH
22. Überplanmäßige Mittelverwendung gemäß § 79 Abs. 3 Gemeindeordnung
23. Zwischenfinanzierung für den Ankauf des HLF2 der Freiwilligen Feuerwehr Pyhrn
24. Änderung der Parkgebührenordnung
25. Einstellung der Fassadenförderung mit 31.12.2021
26. Reduktion der Betreuungsleistungen des Heilpädagogischen Kindergartens auf die Stammgruppe mit Wirkung vom 01.09.2022, sofern mit dem Land Steiermark bis 15.02.2022 keine Lösung hinsichtlich der Kostentragung erzielt werden kann
27. Einstellung der Zweigstellen bzw. dislozierten Klassen der Musikschule Liezen ab dem Schuljahr 2022/2023 und gleichzeitige Beschränkung auf den Standort Liezen, sofern mit den betroffenen Gemeinden bis 15.02.2022 keine Lösung hinsichtlich der Kostentragung erzielt werden kann
28. Essen auf Rädern Tarife ab 01.01.2022
29. Tarifordnung Alpenbad Liezen und Badensee Weißenbach 2022
30. Mietzinsrichtlinie für Wohn- & Geschäftsgebäude der Stadtgemeinde Liezen, die dem Ansatz 853 zugeordnet sind

-
31. Anpassung der Anzeigentarife der Stadtnachrichten #LIEZENBEWEGT
 32. Anpassung der Tarife und Öffnungszeiten des Eislaufplatzes ab der Saison 2021/2022
 33. Anpassung der Tarife für Verkaufshütten ab 01.01.2022
 34. Anpassung der Tarife für das Kulturhaus und die Schulräumlichkeiten der von der Stadtgemeinde Liezen erhaltenen Schulen ab 01.01.2022
 35. Auflassung des öffentlichen Gutes hinsichtlich des Grundstückes Nr. 567/3 KG 67406 Liezen und Übernahme in das freie Gemeindevermögen
 36. Verkauf der Grundstücke Nr. 567/1, 567/2 und 567/3, jeweils KG 67406 Liezen
 37. Zustimmung zum Verkauf der Baurechtseinlage EZ 1299 Grundbuch KG 67406 Liezen (Objekt: „Tennishalle“) durch die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH
 38. Bericht der Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH über Tarifierpassungen für die Benützung der Ennstalhalle 2021
 39. Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2022 der Stadtgemeinde Liezen
 40. Beratung und Beschlussfassung über die gegenseitige Deckungsfähigkeit gemäß § 79 Abs. 2 Gemeindeordnung
 41. Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung der Grundstücksrücklage und die Bildung einer allgemeinen Haushaltsrücklage mit anschließender Auflösung der allgemeinen Haushaltsrücklage
 42. Beratung und Beschlussfassung über die Entnahme der für den Bereich Wasserversorgung bestehenden Rücklage zum Zwecke der vorzeitigen Tilgung aushaftender Altkredite
 43. Beratung und Beschlussfassung über die Entnahme der für den Bereich Abwasserentsorgung bestehenden Rücklage zum Zwecke der vorzeitigen Tilgung aushaftender Altkredite
 44. Beratung und Beschlussfassung über die Hebesätze und die Höhe der zu erhebenden Abgaben gemäß § 76 Abs. 2 Z 1 Gemeindeordnung
 45. Beratung und Beschlussfassung über den Höchstbetrag des Kassenstärkers 2022 gemäß § 76 Abs. 2 Z 2 Gemeindeordnung iVm § 82 Abs. 2 Gemeindeordnung
 46. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe des Kassenkredites 2022 (Kontokorrentkredit)

-
47. Beratung und Beschlussfassung über den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen 2022 gemäß. § 76 Abs. 2 Z 3 Gemeindeordnung iVm § 80 Gemeindeordnung
 48. Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2022 gemäß § 76 Abs. 2 Z 4 Gemeindeordnung
 49. Beratung und Beschlussfassung über den Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung gemäß § 76 Abs. 2 Z 5 Gemeindeordnung
 50. Beratung und Beschlussfassung über das Budget 2022 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH (Wirtschaftspläne 2022) gemäß § 76 Abs. 2 Z 7 Gemeindeordnung
 51. Beratung und Beschlussfassung über den mittelfristigen Haushaltsplan gemäß § 76 Abs. 2 Z 8 Gemeindeordnung iVm § 74a Gemeindeordnung
 52. Jugendsportförderung NEU ab 01.01.2022
 53. Neufassung der Richtlinie für Zuschüsse zum Fahrsicherheitstraining
 54. Richtlinie über die Gewährung eines Zuschusses für die ÖBB-Vorteilscard 2022
 55. Anpassung der Richtlinie für die Studienbeihilfe
 56. Erlassung einer Richtlinie über die Förderung Musikschüler der Liezener Musikvereine
 57. Änderung der Modalitäten zur Förderung des City-Taxis und Einstellung der City-Taxi Linie
 58. Gewährung eines Gesellschafterzuschusses an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH für das Jahr 2022
 59. Gewährung der Jahressubvention 2022 an den WSV Liezen
 60. Gewährung der Jahressubvention 2022 und der Landesligaförderung für die Saison 2021/22 an den SC Liezen
 61. Gewährung einer Subvention an den SC Liezen für das Projekt „Kunstrasen – Lebensschule Fußball“
 62. Gewährung einer Subvention an den Alpenverein Liezen für das Kletterzentrum „City-Rock Liezen“ 2021
 63. Gewährung der Jahressubvention 2022 an die Stadtmusikkapelle Liezen

64. Gemeinderatsbeschluss zum Beitritt der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Liezen - Gesäuse für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis inkl. 2030) im Rahmen der LEADER-Bewerbung

65. Transparente Einstellung von Gemeindemitarbeitern

66. Einsichtnahme in die Verhandlungsschriften der Sitzungen der Ausschüsse, des Stadtrates und des Gemeinderates

67. Schaffung von Schrebergärten für Bürger und Bürgerinnen von Liezen fürs Garteln!

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

68. Personalangelegenheiten

1.

Genehmigung der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 28.09.2021

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner teilt mit, nachdem zu den Niederschriften des Gemeinderates vom 28.09.2021 keine Einwendungen erfolgt sind, gelten die Niederschriften als genehmigt.

Zur Kenntnis genommen.

2.

Änderungen in den Ausschüssen

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner berichtet, auf Grund der Mandatszurücklegung durch Herr Amel Muhamedbegovic, sind in diversen Ausschüssen des Gemeinderates Änderungen vorzunehmen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Verkehrsausschuss

Mirko Oder als Ersatzmitglied anstelle von Amel Muhamedbegovic

Umweltausschuss

Mirko Oder als Ersatzmitglied anstelle von Amel Muhamedbegovic

Jugendausschuss:

Mirko Oder als Mitglied anstelle von Amel Muhamedbegovic

Kulturausschuss:

Mirko Oder als Mitglied anstelle von Amel Muhamedbegovic

Gemeinderätliche Personalkommission:

Mirko Oder als Ersatzmitglied anstelle von Amel Muhamedbegovic

Beschluss: Einstimmig angenommen.

3.

Mitteilungen der Bürgermeisterin

1. Dank an Walter Fuchs

Die Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner begrüßt Herrn Walter Fuchs, der mit 01. Februar 2022 in den wohlverdienten Ruhestand treten wird und bedankt sich ganz besonders für seine 29-jährige Dienstzeit bei der Stadtgemeinde Liezen. Walter Fuchs kann zu Recht als „Seele des Kulturhauses“ bezeichnet werden. Insbesondere ist er seit langer Zeit federführend für die Technik verantwortlich. An der heutigen Gemeinderatssitzung, der letzten in seiner aktiven Dienstzeit, nimmt Herr Fuchs als Zuhörer teil. Ansonsten war Walter Fuchs, gemeinsam mit Reinhard Schachner, bei Gemeinderatssitzungen für die Betreuung der Technik verantwortlich. Die Bürgermeisterin hofft, dass eine gebührende Verabschiedung in naher Zukunft möglich sein wird, sofern Covid-19 dies zulässt und überreicht Walter Fuchs abschließend ein kleines Präsent.

2. Resolution zur Bekämpfung der Plastikflut

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner informiert, dass eine Rückmeldung des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zu dieser Resolution eingelangt ist und mitgeteilt wurde, dass die in der Resolution enthaltenen Überlegungen in zukünftige Maßnahmen miteinbezogen werden.

Zur Kenntnis genommen.

3. Schlüsselübergabe Bereichsfeuerwehrkommando und Florian Einsatzzentrale sowie Bergrettung Liezen

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner informiert, dass am 15. Oktober 2021 das neue Bereichsfeuerwehrkommando bzw. die neue Einsatzzentrale der Bergrettung Liezen im Rahmen einer Schlüsselübergabe ihrer Bestimmung übergeben werden konnte und freut sich darüber, dass diese wichtigen Einrichtungen auch in Zukunft ihre Heimstätte in Liezen haben werden.

Zur Kenntnis genommen.

4. Neuer Bereichsfeuerwehrkommandant

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner berichtet, dass der Referatsleiter der Gebäudeverwaltung der Stadtgemeinde Liezen, Herr Reinhold Binder, zum neuen Bereichsfeuerwehrkommandanten gewählt wurde und nunmehr den Titel Oberbrandrat trägt. Die Bürgermeisterin gratuliert Herrn Binder herzlich zur Wahl und wünscht ihm alles Gute für diese verantwortungsvolle und herausfordernde Aufgabe. Ebenso bedankt sich die Bürgermeisterin bei Reinhold Binder für dessen Einsatz um den Verbleib des Bereichsfeuerwehrkommandos in der Bezirkshauptstadt Liezen.

5. Ehrenringverleihung Alois Oberegger

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner informiert, dass an den mittlerweile im Ruhestand befindlichen ehemaligen langjährigen Vorstandsdirektor der Siedlungsgenossenschaft Ennstal und ehemaligen Finanzreferenten der Stadtgemeinde Liezen, Herrn Alois Oberegger, der Ehrenring der Stadtgemeinde Liezen im Rahmen einer würdevollen Feier in kleinem Rahmen verliehen wurde.

Zur Kenntnis genommen.

6. Ergebnis Geschwindigkeitsmessungen 01.10.2021 bis 09.10.2021

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner bedankt sich bei Ing. Gilbert Schattauer und seinen Mitarbeitern im Städtischen Bauhof für die Durchführung der Geschwindigkeitsmessungen in der Admonter Straße.

Im Bereich Keramik Singer wurden von 01. bis 09.10.2021 in Fahrtrichtung Ortszentrum insgesamt 1.222 Fahrzeuge gemessen.

Hierbei wurden folgende Geschwindigkeiten festgestellt:

10 km/h:	11	Fahrzeuge
20 km/h:	163	Fahrzeuge
30 km/h:	204	Fahrzeuge
40 km/h:	277	Fahrzeuge
50 km/h:	367	Fahrzeuge
60 km/h:	169	Fahrzeuge
70 km/h:	31	Fahrzeuge

Vom 01. bis zum 08.10.2021 wurde die Geschwindigkeit der im Bereich von Keramik Singer auf der Admonter Straße fahrenden Fahrzeuge auch in Fahrtrichtung Reithal gemessen.

Insgesamt waren 1.230 Messungen zu verzeichnen. Folgende Geschwindigkeiten wurden dabei festgestellt:

10 km/h:	1	Fahrzeug
20 km/h:	18	Fahrzeuge
30 km/h:	132	Fahrzeuge
40 km/h:	300	Fahrzeuge
50 km/h:	432	Fahrzeuge
60 km/h:	287	Fahrzeuge
70 km/h:	59	Fahrzeuge
80 km/h oder mehr:	10	Fahrzeuge

Ebenfalls vom 01. bis 08.10.2021 wurden in der Salzstraße Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt.

In Fahrtrichtung Spar Ausseer Straße sind 1.494 Messungen erfolgt. Dabei wurden folgende Geschwindigkeiten festgestellt:

10 km/h:	24	Fahrzeuge
20 km/h:	272	Fahrzeuge
30 km/h:	668	Fahrzeuge
40 km/h:	502	Fahrzeuge
50 km/h:	28	Fahrzeuge

In die entgegengesetzte Fahrtrichtung wurden 561 Messungen durchgeführt. Dabei wurden folgende Geschwindigkeiten festgestellt:

10 km/h:	3	Fahrzeuge
20 km/h:	109	Fahrzeuge
30 km/h:	319	Fahrzeuge
40 km/h:	91	Fahrzeuge
50 km/h:	28	Fahrzeuge
60 km/h:	9	Fahrzeuge
70 km/h oder mehr:	2	Fahrzeuge

StR Sulzbacher möchte wissen, ob die Geschwindigkeitsmessungen in der Admonter Straße im Bereich der 30 km/h- oder im Bereich der 50 km/h-Beschränkung durchgeführt wurden.

Die Bürgermeisterin bittet den als Auskunftsperson anwesenden Leiter des Städtischen Bauhofes, Ing. Gilbert Schattauer, um seine Ausführungen.

Ing. Schattauer informiert, dass im Bereich des Standortes der Geschwindigkeitsmessung eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h gilt.

Aus Sicht von GR Rinner stellt die gesamte Admonter Straße ein Problem dar und nicht nur der betreffende Abschnitt. Dies lässt sich auch dadurch begründen, dass teilweise gar kein Gehsteig vorhanden ist. Auch die Ausseer Straße ist aus Sicht von GR Rinner im Hinblick auf zu schnelles Fahren als problematisch anzusehen.

Die Bürgermeisterin spricht sich dafür aus, einen Appell an die Polizei zu richten, dass verstärkt Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt werden.

StR Sulzbacher und Verkehrsreferent GR Wohlmuther bitten die Bürgermeisterin darum, ein offizielles Schreiben an das Polizeikommando zu richten.

Zur Kenntnis genommen.

7. Beschluss Glasfaserausbau

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner berichtet, in der RML Regionalversammlung vom 06.12.2021 wurde nach einem durchgeführten Ausschreibungsverfahren der Beschluss zum Ausbau der Glasfaserinfrastruktur durch die Firma Meridiam Investment gemeinsam mit der Energie Steiermark als Investoren gefasst.

Nunmehr wird das RML gemeinsam mit diesen Partnern an die Gemeinden herantreten, um Informationen zu sammeln, in welchen Bereichen konkreter Bedarf an einem Glasfaserausbau besteht.

Zur Kenntnis genommen.

8. Ennsradweg R7

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner berichtet, in der RML Regionalversammlung vom 06.12.2021 wurde auch diese Thematik besprochen.

Daher wurde der Bereich Liezen und der Bereich Lassing Richtung Wörschach für Verbesserungsmaßnahmen vorgesehen.

Zur Kenntnis genommen.

9. Variantenprüfung Umfahrung Liezen

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner berichtet, am 24.11.2021 fand ein erstes, gemeinsames Gespräch mit dem Landesbaudirektor, der Baubezirksleitung und Vertretern der Stadtgemeinde Liezen zu einer möglichen Umfahrung der Stadt Liezen statt. Die Stadtgemeinde Liezen wurde vom Land Steiermark dazu aufgefordert, ein Verhandlungsteam zu nominieren. Dieses besteht aus der Bürgermeisterin, dem 1. Vizebürgermeister, dem Bau- und Raumordnungsreferenten, dem Finanzreferenten, den sechs Fraktionsvorsitzenden sowie der Leiterin der Bauverwaltung.

Zur Kenntnis genommen.

10. Impf- und Teststraße seit 25.11.2021 in der Arkade

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner informiert, dass sich der Standort der Impf- und Teststraße seit 25.11.2021 im Einkaufszentrum Arkade, in den ehemaligen Räumlichkeiten des C&A befindet. Die Teststraße wurde im 1. Stock und die Impfstraße im Erdgeschoß eingerichtet. Dies ist mittlerweile der dritte Standort, da die Ennstalhalle für den Turnunterricht benötigt wird und das Erdgeschoß des Ärztezentrum an seine Kapazitätsgrenzen gelangt ist.

Die Bürgermeisterin bedankt sich besonders bei Frau Christine Pretterebner für die Zurverfügungstellung ihres Parkplatzes, solange die Impf- und Teststraße in der Ennstalhalle angesiedelt war.

Zur Kenntnis genommen.

11. Neuer Kunsteislaufplatz Liezen

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner informiert, dass der neue Kunsteislaufplatz am kommenden Freitag, dem 17.12.2021, in Betrieb genommen wird.

Zur Kenntnis genommen.

12. Tourismusverband Gesäuse

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner berichtet, nach einem am 10.12.2021 durchgeführten Hearing, zu welchem die gesamte Tourismuskommission eingeladen war, wurde Frau Mag.^a Jaqueline Egger unter neun BewerberInnen als neue Geschäftsführerin des Tourismusverbandes Gesäuse ausgewählt. Frau Mag.^a Egger ist derzeit im Tourismusverband Dachstein-Tauern beschäftigt und wird ihre Tätigkeit voraussichtlich im Februar 2022 aufnehmen.

Zur Kenntnis genommen.

13. Wohnungsübergabe Langpoltenstraße

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner berichtet, dass am gestrigen 13.12.2021 durch die Wohnbaugruppe Ennstal 16 Wohnungen in der Weißenbacher Langpoltenstraße übergeben wurden. Es handelt sich um tolle Wohnhäuser, in denen sehr viel Holz verbaut wurde. Die Bürgermeisterin hat sich mit einem Wichtel bei dieser Wohnungsübergabe eingestellt und bedankt sich bei Stadtgärtnerei für dessen Gestaltung.

Zur Kenntnis genommen.

14. Gemeinderatssitzungen im kommenden Jahr

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner informiert, als voraussichtliche Termine für die Gemeinderatssitzungen im Jahr 2022 wurden jeweils Dienstag, der 22. März, der 21. Juni, der 27. September sowie der 13. Dezember ins Auge gefasst.

Zur Kenntnis genommen.

GR Helmut Laschan erscheint verspätet und im Vorfeld entschuldigt zur Gemeinderatssitzung.

4.

Fragestunde

a) Quartiersuche für Wasserrettung

2. Vizebürgermeister Gojer fragt nach dem Status der Quartiersuche für die Wasserrettung.

Die Bürgermeisterin informiert, dass sich diese sehr schwierig gestaltet, da die alte Quester-Halle vermietet ist und die Gemeinde sonst keinen geeigneten Platz anbieten kann.

Zur Kenntnis genommen.

b) Team für Besprechungen hinsichtlich einer möglichen Umfahrung der Stadt Liezen

2. Vizebürgermeister Gojer erinnert daran, dass die Stadtgemeinde Liezen vom Land Steiermark dazu aufgefordert wurde, ein Team für die Besprechungen hinsichtlich einer möglichen Umfahrung der Stadt Liezen bekanntzugeben.

Zur ersten Besprechung war 2. Vizebürgermeister Gojer noch eingeladen, nunmehr hat er jedoch festgestellt, dass er als Teammitglied offensichtlich nicht vorgesehen ist und fragt nach den Gründen dafür.

Die Bürgermeisterin informiert, dass vom Land ein komprimiertes Team gefordert wurde. Aus ihrer Sicht stellt es jedoch keinerlei Problem dar, dass Egon Gojer als 2. Vizebürgermeister diesem Team angehört.

Zur Kenntnis genommen.

c) Lehrlinge in der Stadtgemeinde Liezen

GR Rinner erinnert an die Lehrlingsoffensive und auch daran, dass von der Bürgermeisterin angekündigt wurde, die Ausbildung von Lehrlingen bei der Stadtgemeinde Liezen zu forcieren.

Die Bürgermeisterin erinnert an den großen Aufwand, der seitens der Verwaltung für die Umsetzung des Besoldungsmodells notwendig war. Aus diesem Grund war es noch nicht möglich das Thema Lehrlinge anzugehen. Für die Bürgermeisterin ist dies ein sehr wichtiges Thema, das keinesfalls schubladisiert werden soll.

Zur Kenntnis genommen.

d) Leiter der Finanzverwaltung

GR Rinner weist darauf hin, dass die Stadtgemeinde Liezen mit Mag. (FH) Bernhard Steinberger einen sehr guten Mitarbeiter verliert und es sicher schwierig sein wird, für diese verantwortungsvolle Position einen adäquaten Nachfolger zu finden. Daher möchte GR Rinner wissen, wie die Nachbesetzung ablaufen soll und ab welchem Zeitpunkt sie vorgenommen werden soll.

Die Bürgermeisterin weist darauf hin, dass es sich hierbei um ein Personalthema handelt, dessen Besprechung im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung keinen Platz hat und weitere Informationen im nicht-öffentlichen Teil der heutigen Sitzung folgen werden.

Zur Kenntnis genommen.

e) Grundstückstausch mit Andreas Hell

GR Rinner fragt nach dem Status des beabsichtigten Grundstückstausches mit Andreas Hell.

Die Bürgermeisterin informiert, dass es sich hierbei um ein äußerst komplexes Thema handelt, in welches auch die Forstbehörde involviert ist. Die Tauschflächen sind mit Herrn Hell bereits vereinbart worden.

Die Bürgermeisterin ersucht die als Auskunftsperson anwesende Abteilungsleiterin der Bauverwaltung, DI Rosa Sulzbacher, um ergänzende Ausführungen.

DI Sulzbacher bestätigt, dass hinsichtlich der Tauschflächen mit Herrn Hell ein Konsens hergestellt werden konnte. Der Abschluss eines Kaufvertrages sowie die Herstellung der Grundbuchsordnung sind jedoch noch notwendig.

Zur Kenntnis genommen.

f) Beschwerden Schneeräumung

StR Sulzbacher weist darauf hin, dass im heurigen Winter gehäuft Beschwerden bezüglich der Schneeräumung auftreten. Diese betreffen vor allem die weiter entfernten Bereiche des Ortsteiles Weißenbach. In diesen Bereichen wird zu wenig häufig geräumt, da die vorgesehenen Intervalle zu lang sind.

StR Sulzbacher ist es bewusst, dass die personellen und maschinellen Ressourcen des Städtischen Bauhofes nicht ausreichen, um kürzere Räumintervalle zu

ermöglichen, daher liegt die Schuld für die nicht optimal funktionierende Schneeräumung auch keinesfalls beim Städtischen Bauhof.

StR Sulzbacher weist zudem auch auf mögliche sich für die Gemeinde ergebenden Haftungsthemen hin.

Die Bürgermeisterin informiert, dass die Schneeräumung auch nach der Fusionierung vorwiegend durch Mitarbeiter erfolgt, die von der Altgemeinde Weißenbach übernommen wurden und somit große Erfahrung mit der Schneeräumung in diesem Ortsteil haben. Die Haftungsthemen sind der Bürgermeisterin bewusst. Sie erinnert jedoch daran, dass zu Zeiten der Altgemeinde Weißenbach viel mehr Eigeninitiative durch die Bürger erfolgt ist. Die Kapazitäten des Bauhofes sind begrenzt. Das Personal wurde bereits aufgerüstet, dennoch wird es immer wieder Situationen geben, in denen man in Folge besonders starker Schneefälle mit der Schneeräumung nicht nachkommt.

Die Bürgermeisterin bittet den als Auskunftsperson anwesenden Leiter des Städtischen Bauhofes, Ing. Gilbert Schattauer, um ergänzende Ausführungen.

Ing. Schattauer stellt klar, dass es sich um eine sehr umfassende und komplexe Thematik handelt. Der Personalstand ist trotz Aufstockungen nicht ausreichend, um eine Räumung gewährleisten zu können, wie sich diese der Bauhof selbst vorstellen würde. Insbesondere bei starken Schneefällen treten Situationen auf, in denen man an die Grenzen des Möglichen gelangt.

Ing. Schattauer appelliert auch an die Eigenverantwortung der Bewohner, da es bei Steigungen, wie z.B. in der Engeltalsiedlung, notwendig ist, dass sich die Autofahrer den gegebenen Verhältnissen anpassen und Schneeketten anlegen, da es kein Schneeräumdienst schaffen würde diese Steigungen permanent so zu räumen, dass mit normalen Winterreifen ohne Ketten das Auslangen gefunden werden kann.

Aus Sicht von StR Sulzbacher sollte man das Personal so weit aufstocken, um auch für entsprechende Spitzen gerüstet zu sein.

Zur Kenntnis genommen.

g) Radverkehrskonzept

GR August Singer möchte wissen, ob das Radverkehrskonzept bereits fertig ist.

Sollte dies der Fall sein, möchte GR Singer weiters wissen, ob und wo die Möglichkeit besteht, in dieses Einsicht zu nehmen und wann die Umsetzung erfolgen soll, da der nächste Sommer bestimmt kommen wird.

Die Bürgermeisterin übergibt der als Auskunftsperson anwesenden Leiterin der Bauverwaltung, DI Rosa Sulzbacher, das Wort.

DI Sulzbacher erklärt, dass der Punkt „Bürgerbeteiligung“ noch abgearbeitet werden muss. Dies war Covid-bedingt bisher nicht möglich. Dieser Bereich ist jedoch eine tragende Säule für die Förderungen. Daraus folgt, dass es Bürgerbeteiligung geben muss, damit von einer Förderwürdigkeit ausgegangen werden kann. Eine seriöse Prognose über den Zeitpunkt der Fertigstellung des Konzepts kann aufgrund von Covid-19 nicht abgegeben werden, jedoch hofft DI Sulzbacher, dass der noch fehlende Bereich Bürgerbeteiligung im Frühjahr 2022 abgearbeitet werden kann.

Zur Kenntnis genommen.

5.

Bericht der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner

Bericht des Prüfungsausschusses

Prüfungsausschussobmann GR August Singer erinnert daran, dass die Verhandlungsschrift des Prüfungsausschusses das Rathaus nicht verlassen darf. In der letzten Sitzung des Prüfungsausschusses wurde der Fuhrpark des Städtischen Bauhofes geprüft. Im Ergebnis wurde der existierende Fahrzeugerneuerungsplan mit kleineren Ausnahmen umgesetzt.

Die Fragen zur Verrechnung der Saalkosten an die Tischtennissection des WSV wurde zur Zufriedenheit beantwortet.

Ebenfalls wurden die von der Finanzverwaltung ausgearbeiteten Einsparungs- bzw. Finanzierungsmaßnahmen im Detail behandelt. Es handelt sich um einen Katalog von über 50 Punkten, die im Rahmen der letzten Ausschusssitzung diese Maßnahmen von Mag. (FH) Steinberger vorgestellt und erklärt wurden. Aus Sicht des Prüfungsausschussobmannes wurden diese Maßnahmen jedoch nicht ausreichend in den Voranschlag eingearbeitet.

GR Singer weist darauf hin, dass die Mitgliedsgemeinden des Abfallwirtschaftsverbandes in der Verbandsversammlung Investitionen beschließen. Das Budget einzelner Gemeinden deckt diese Investitionen jedoch nicht ab, daher stellt sich für GR Singer die Frage, wie diese Diskrepanz gelöst werden soll.

Abschließend erinnert Prüfungsausschussobmann GR Singer daran, dass der Prüfungsausschuss neben einer gesonderten Prüfung des Rechnungsabschlusses gesetzlich verpflichtend eine Sitzung im Quartal abzuhalten hat. Daher finden im Dezember 2021 zwei Sitzungen, am kommenden Donnerstag, sowie am Dienstag, dem 21.12., statt.

Zur Kenntnis genommen.

Jugendreferentin GRⁱⁿ Angelika Platzer hofft, dass auch im kommenden Jahr ein Sommerprogramm durchgeführt werden kann. Gemeinsam mit den Verantwortlichen des Jugendzentrums soll im Rahmen des Projektes „Sichere Plätze – Sicherheitsgefühl in Liezen“ erhoben werden, auf welchen Plätzen Verbesserungsmaßnahmen sinnvoll erscheinen.

Weiters berichtet die Jugendreferentin, dass am 22.11.2021 mit der Renovierung des Jugendzentrums begonnen wurde. GRⁱⁿ Platzer ersucht die als Auskunftsperson anwesende Leiterin der Bauverwaltung, DI Sulzbacher um ergänzende Ausführungen zum aktuellen Stand der Renovierungsarbeiten.

DI Sulzbacher informiert, dass sich diese Arbeiten, in die auch die Bühnenbildner-Firma Heidenspaß involviert ist, im vollen Gange befinden. Es sind jedoch umfangreiche Bauhofleistungen notwendig, die sich durch den starken Wintereinbruch, infolge der notwendigen Schneeräumung, verzögert haben.

Die Jugendreferentin berichtet, dass sich DI Sulzbacher selbst sehr engagiert hat, weshalb ihr herzlicher Dank gebührt.

Abschließend bedankt sich GRⁱⁿ Platzer auch bei allen Ausschussmitgliedern, den Ersatzmitgliedern sowie den beratenden Mitgliedern für die Mitarbeit im Ausschuss.

Zur Kenntnis genommen.

Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsreferent 1. Vizebürgermeister Stefan Wasmer berichtet über die letzte Sitzung zur Energieraumplanung. Es wurde die Bevölkerung insofern eingebunden, als in den Stadtnachrichten über Fördermöglichkeiten informiert wird.

1. Vizebürgermeister Wasmer bedankt sich bei allen, die an der Energieraumplanung mitwirken und an den teilweise sehr langen Sitzungen teilnehmen.

Zur Kenntnis genommen.

Verkehrsreferent GR Thomas Wohlmuther informiert, dass es zur möglichen Errichtung eines Gehweges entlang der Langpoltenstraße in Weißenbach eine Besprechung mit allen Grundstückseigentümern geben wird, in welcher deren Bereitschaft abgefragt werden soll, hierfür Flächen zur Verfügung zu stellen.

Die Thematik „Einbahn-Grimminggasse“ wurde im Verkehrsausschuss besprochen. Zu dieser Frage existieren jedoch zahlreiche verschiedene Meinungen.

Zur Kenntnis genommen.

6.**Abänderung der Verordnung für das Halte- und Parkverbot am Hauptplatz anlässlich der Verlegung des Bauernmarktes**

GR Thomas Wohlmuther berichtet, der „Bauernmarkt“ wurde im Zuge der Pandemie aus Platzgründen (Abstand etc.) auf den westlichen Bereich des Hauptplatzes verlegt.

In der Gemeinderatssitzung vom 22.05.2001 wurde ein entsprechendes Halte- und Parkverbot während der Marktzeiten für den östlichen Parkplatz des Hauptplatzes (alter Busbahnhof, heute Marktplatz) verordnet. Nunmehr ist die Verordnung in der Weise abzuändern, dass die Verordnung nicht für den östlichen Teil des Parkplatzes am Hauptplatz gilt (heutiger Marktplatz), sondern für den „westlichen“ Teil des Hauptplatzes (gebräuchlich als „Hauptplatz“ bezeichnet).

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verordnung vom 22.05.2001 unter GZ: 640-0-2/2001 „Verlegung des Bauernmarktes“ wird durch folgende Verordnung ersetzt:

Verordnung**§ 1**

Gemäß §§ 94 d Z 4 lit a und 43 Abs. 1 lit b Z 1 der StVO, BGBl Nr. 159 in der geltenden Fassung, wird eine Beschränkung für das Halten und Parken (Halte- und Parkverbot), ausgenommen für Marktfahrer, für den westlichen Teil des Hauptplatzes, gebräuchlich als „Hauptplatz“ bezeichnet, während der Marktzeiten des Produzenten- und Händlermarktes für jeden Donnerstag bzw., wenn der Donnerstag ein Feiertag ist, für den vorhergehenden Mittwoch zwischen 6:00 und 13:00 Uhr, erlassen.

§ 2

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 durch die Vorschriftszeichen nach § 52 Z 13 b StVO „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ sowie „gültig jeden Donnerstag bzw., wenn der Donnerstag ein Feiertag ist, für den vorhergehenden Mittwoch zwischen 6:00 Uhr und 13:00 Uhr“ und „ausgenommen Marktfahrer“ kundzumachen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

7.

Errichtung einer Kurzparkzone mit 2 Parkplätzen am Dr.-Karl-Renner-Ring im Bereich des Bundesschulzentrums Liezen

GR Thomas Wohlmuther berichtet, im Verkehrsausschuss wurde über fehlende Parkmöglichkeiten für Kurzparker bei der BHAK/BHAS Liezen beraten. Es wurde die Schaffung einer Kurzparkzone angeregt.

Die Mitglieder des Verkehrsausschusses sprechen sich nach Beratung einstimmig für die Errichtung einer Kurzparkzone mit 2 Parkplätzen aus.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Verordnung

§ 1

Gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 d Z 1 b StVO 1960, BGBl Nr. 159 idgF, wird das Parken auf zwei neu errichteten Parkplätzen auf der südlichen Straßenseite des Dr.-Karl-Renner-Ring im Bereich der Bibliothek der Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Liezen, laut beiliegendem Plan, zeitlich beschränkt.

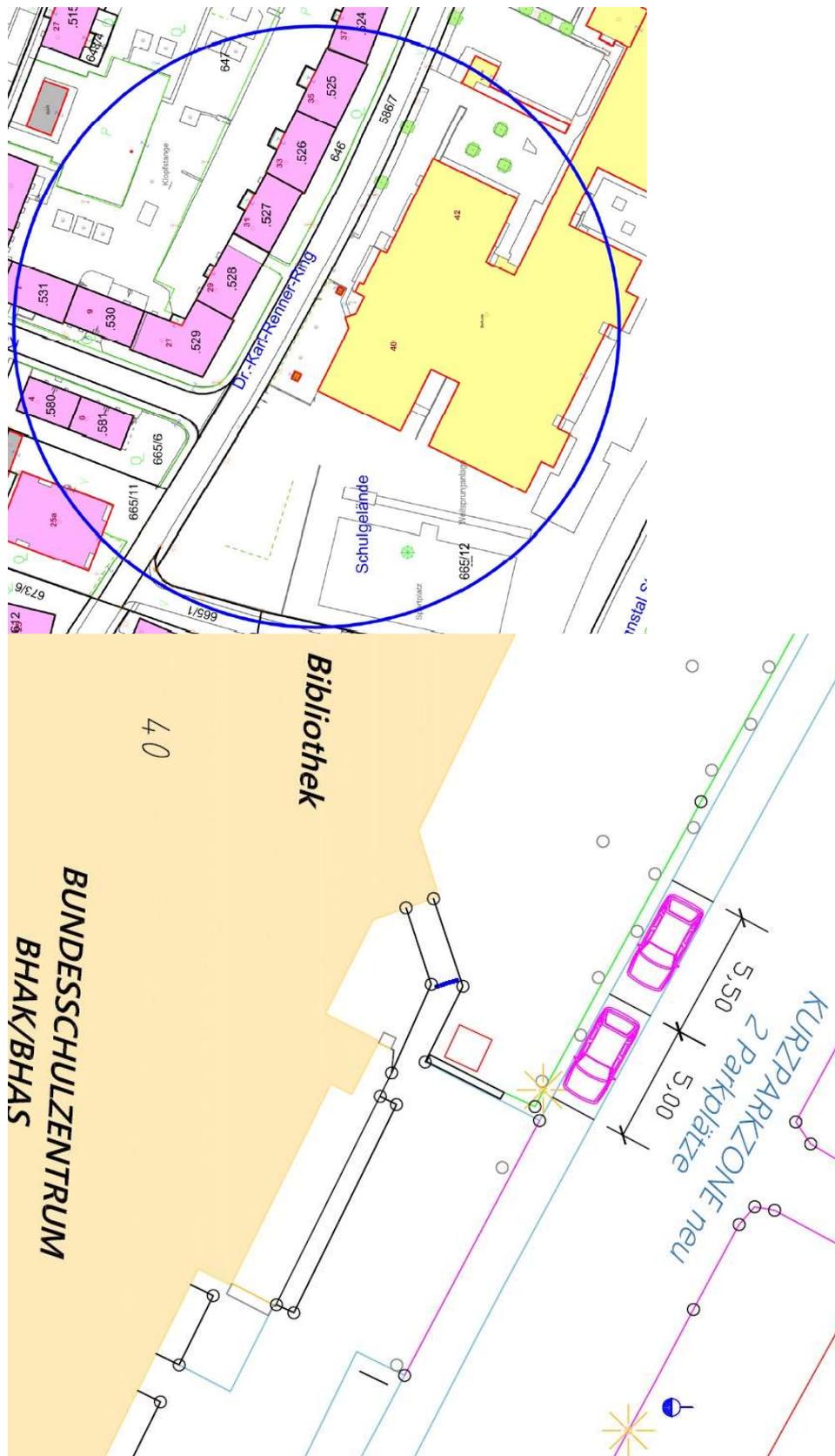
§ 2

Die Kurzparkdauer beträgt 90 Minuten. Diese Regelung gilt an folgenden Werktagen:

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr, an Samstagen von 8:00 bis 12:00 Uhr

§ 3

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch das Aufstellen der Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 Z 13 d und 13 e StVO sowie mit den entsprechenden Zusatztafeln „Parkdauer maximal 90 Minuten“ sowie „Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr, Samstag von 8:00 bis 12:00 Uhr“ und Bodenmarkierungen in blauer Farbe kundzumachen und tritt mit Ende der Kundmachungfrist in Kraft.



Beschluss: Einstimmig angenommen.

8.

Laufende Erhaltung des Hintereggerweges

FR Albert Krug berichtet, in der Sitzung des Stadtrates vom 06.07.2021 wurde zu Tagesordnungspunkt 3. die Vergabe des Auftrages der Oberflächensanierung der Höhenstraße von der Eisbahn bis zum Parkplatz Hinteregg beschlossen.

Im Zuge der Umsetzung dieses Beschlusses wurde festgestellt, dass die Stadtgemeinde Liezen zwar seit Jahrzehnten die Erhaltung des Hintereggerweges übernimmt, hierfür jedoch kein gültiger Gemeinderatsbeschluss existiert.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 20.09.1988 wurde im Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ die Instandsetzung und laufende Instandhaltung des Hintereggerweges behandelt.

Vom damaligen Bürgermeister Rudolf Kaltenböck wurde über einen bestehenden Aufteilungsschlüssel berichtet, demzufolge die Stadtgemeinde Liezen 50 % der Kosten für die Instandhaltung des Weges zu tragen hat.

Weiters wurde darüber informiert, dass in einer Besprechung mit Vertretern der Weggenossenschaft nunmehr festgelegt wurde, dass die Stadtgemeinde Liezen den Weg in Zukunft zur Gänze erhält.

Aufgrund des Ergebnisses dieser Besprechung wurde von Bürgermeister Kaltenböck vorgeschlagen, dass die Stadtgemeinde Liezen ab dem Jahr 1988 die laufende Erhaltung des Hintereggerweges übernimmt und die Agrargemeinschaft Waldgenossenschaft Liezen sowie die Agrargemeinschaft Almggenossenschaft Hinteregg gemeinsam einen jährlichen Beitrag von ATS 5.000,-- leisten.

Hinsichtlich Sanierungsmaßnahmen, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen (Erhaltung der Weideroste), wurde vorgeschlagen, den bisherigen Aufteilungsschlüssel mit einem 50 %igen Anteil der Stadtgemeinde Liezen beizubehalten.

Weiters wurde vorgeschlagen, zur Finanzierung kostspieligerer Erhaltungsmaßnahmen, die über das Ausmaß der jährlichen üblichen Erhaltung hinausgehen, neue Verhandlungen mit den beiden Genossenschaften zu führen.

Dieser Vorschlag wurde vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist jedoch nicht erfolgt. Eine solche wäre unter dem Punkt „Allfälliges“ überdies auch nach der damaligen Rechtslage nicht Gemeindeordnungs-konform und somit nicht zulässig gewesen.

Sohin wäre es dringend notwendig, einen entsprechenden oder anderslautenden Beschluss zu fassen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen übernimmt die laufende Erhaltung des Hintereggerweges. Die Agrargemeinschaft Waldgenossenschaft Liezen leistet einen jährlichen Instandhaltungsbeitrag in Höhe von € 468,74, der nach dem jeweils gültigen Verbraucherpreisindex wertgesichert ist. Die Agrargemeinschaft Almgenossenschaft Hinteregg leistet einen jährlichen Instandhaltungsbeitrag in Höhe von € 232,95, der ebenfalls nach dem jeweils gültigen Verbraucherpreisindex wertgesichert ist.

Sanierungsmaßnahmen, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen (Erhaltung der Weideroste), werden, wie bisher, zu 50 % von der Stadtgemeinde Liezen, zu 32 % von der Agrargemeinschaft Waldgenossenschaft Liezen und zu 18 % von der Agrargemeinschaft Almgenossenschaft Hinteregg getragen.

Die Finanzierung von Erhaltungsmaßnahmen, die über das Ausmaß des üblichen jährlichen Erhaltungsaufwandes hinausgehen, ist zwischen der Agrargemeinschaft Waldgenossenschaft Liezen, der Agrargemeinschaft Almgenossenschaft Hinteregg und der Stadtgemeinde Liezen jeweils im Einzelfall gesondert zu vereinbaren.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

GR Singer verlässt die Gemeinderatssitzung

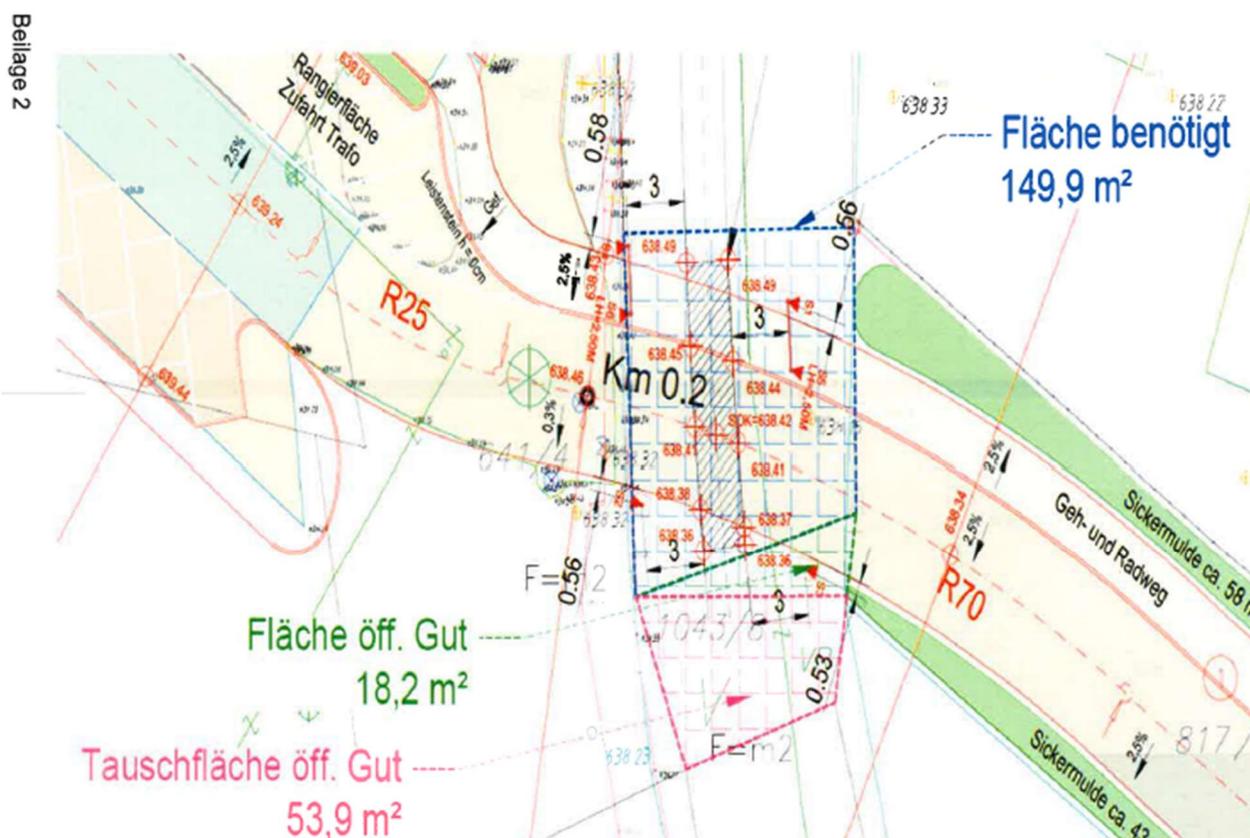
9.

Auflassung des öffentlichen Gutes an einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1043/8 KG 67409 Reithal und Übernahme in das freie Gemeindevermögen

FR Albert Krug berichtet, für die Errichtung der Südspange Liezen, also den Lückenschluss Richard-Steinhuber-Straße ist die Errichtung einer Eisenbahnkreuzung über das Werksgeleise der Maschinenfabrik Liezen und Gießerei GesmbH., 8940 Liezen erforderlich.

Hierfür soll eine etwa 149,9 m² umfassende Teilfläche des im Eigentum der Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H. stehenden Grundstückes Nr. 780/2 KG 67409 Reithal, in das öffentliche Gut übernommen werden.

Ebenso soll eine etwa 53,9 m² umfassende Teilfläche des im öffentlichen Gut befindlichen Grundstückes Nr. 1043/8 KG 67409 Reithal aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden, dem freien Gemeindevermögen zugeführt werden und sodann an die Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H. abgetreten werden.



Beschluss: Einstimmig angenommen.

10.

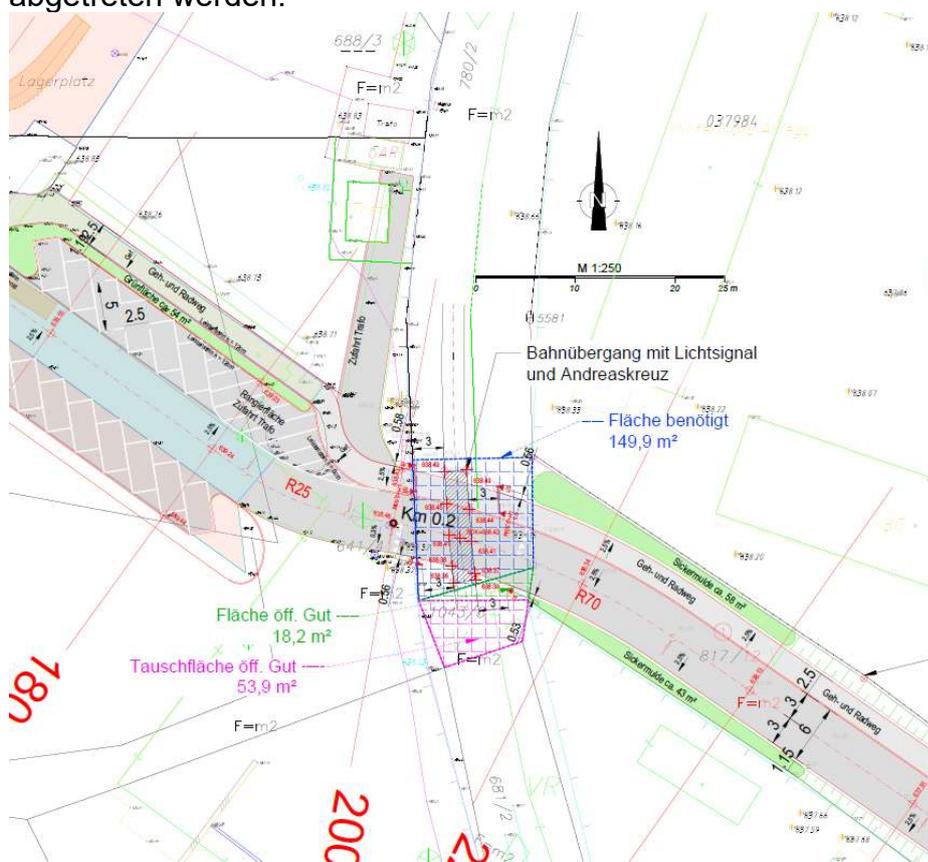
Abschluss eines Vertrages mit der Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H. über den Tausch von Teilflächen der Grundstücke Nr. 780/2 und 1043/8, jeweils KG 67409 Reithal, und über die Errichtung und Wartung einer Eisenbahnkreuzung

FR Albert Krug berichtet, für die Errichtung der Südspange Liezen – also den Lückenschluss Richard-Steinhuber-Straße – ist die Errichtung einer Eisenbahnkreuzung über das Werksgleis der MFL Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H., 8940 Liezen erforderlich.

Hierfür soll eine etwa 149,9 m² umfassende Teilfläche des im Eigentum der Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H. stehenden Grundstückes Nr. 780/2 KG 67409 Reithal, in das öffentliche Gut übernommen werden. Ebenso soll eine etwa 53,9 m² umfassende Teilfläche des im öffentlichen Gut befindlichen Grundstückes Nr. 1043/8 KG 67409 Reithal an die Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H. abgetreten werden.

Für die Errichtung der Südspange Liezen – also den Lückenschluss Richard-Steinhuber-Straße – ist die Errichtung einer Eisenbahnkreuzung über das Werksgleis der MFL Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H., 8940 Liezen erforderlich.

Hierfür soll eine etwa 149,9 m² umfassende Teilfläche des im Eigentum der Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H. stehenden Grundstückes Nr. 780/2 KG 67409 Reitthal, in das öffentliche Gut übernommen werden. Ebenso soll eine etwa 53,9 m² umfassende Teilfläche des im öffentlichen Gut befindlichen Grundstückes Nr. 1043/8 KG 67409 Reitthal an die Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H. abgetreten werden.



Als Wertausgleich wird ein Betrag in Höhe von **Euro 50 je Quadratmeter** vereinbart. Die Abwicklung des Wertausgleichs erfolgt nach durchgeführter Schlussvermessung.

Hinsichtlich der Errichtung der Eisenbahnkreuzung (EK abgekürzt) wird geregelt, dass die Kostentragung der Errichtung bei der Stadtgemeinde Liezen liegt. Die Kosten belaufen sich voraussichtlich auf:

€ 15.000,-- netto für den Schienenerbau

und

€ 95.000,-- netto für die Lichtzeichenanlage,

insgesamt sohin € 110.000,-- netto.

Darüber hinaus regelt der Vertrag die Wartung und Erhaltung der neu errichteten EK sowie der bestehenden EK in der Werkstraße (hinsichtlich Letzterer bestand bisher keine Vereinbarung mit der MFL), wie folgt:

Die Wartung und Erhaltung der Eisenbahnkreuzungen EK Werksstraße und EK Südspange erfolgt durch die Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H.

Folgende Maßnahmen sind hierbei insbesondere zu setzen:

- Erhaltung, Überprüfung und erforderlichenfalls Austausch der Lichtzeichenanlage.
- Reinigung der Spurrillen bei Bedarf.
- Erhaltung bzw., im Falle von Versandung, Austausch des Schotterbettes im Bereich der Eisenbahnkreuzung.

Die für die Wartung und Erhaltung der Eisenbahnkreuzungen EK Werksstraße und EK Südspange entstehenden Kosten, insbesondere die Wartung, Erhaltung und Überprüfung der Eisenbahnkreuzungen sowie die Reinigung des Schotterbettes sind von der Stadtgemeinde Liezen zu tragen.

Die Eisenbahnkreuzung ist jeweils auf dem Stand der Technik zu halten, auch die Kosten hierfür sind zur Gänze von der Stadtgemeinde Liezen zu tragen.

Die in einem Kalenderjahr anfallenden geringfügigen laufenden Wartungs- und Erhaltungskosten sind von der Stadtgemeinde Liezen in Form einer Pauschale in Höhe von € 10.000,-/Jahr, mit welcher die laufenden Erhaltungskosten abgedeckt werden, an die Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H. jährlich zum 01.01. anzuweisen und auf ein noch bekanntzugebendes Konto zu überweisen.

Außergewöhnliche Reparaturen und Investitionen (z.B.: Austausch der Lichtzeichenanlage, Austausch des Bahnüberganges) werden gesondert der Stadtgemeinde Liezen gemeldet und durch diese zur Umsetzung gebracht. Die Kosten hierfür werden von der Stadtgemeinde übernommen, in der jährlichen Wartungspauschale sind diese Kosten nicht enthalten.

Auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses könnte im Gemeinderat folgender Beschluss gefasst werden:

Die Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H. tritt eine 149,9 m² umfassende Teilfläche des Grundstückes Nr. 780/2 KG 67409 Reithtal, an die Stadtgemeinde Liezen ab. Diese Teilfläche soll in der Folge in das öffentliche Gut übernommen werden. Im Gegenzug tritt die Stadtgemeinde Liezen eine etwa 53,9 m² umfassende Teilfläche des im öffentlichen Gut befindlichen Grundstückes Nr. 1043/8 KG 67409 Reithtal an die Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H. ab.

*Als Wertausgleich wird ein Betrag in Höhe von **Euro 50 je Quadratmeter** vereinbart. Die Abwicklung des Wertausgleichs erfolgt nach durchgeführter Schlussvermessung.*

Weiters werden zwischen der Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H. und der Stadtgemeinde Liezen die Modalitäten der zum Lückenschluss der „Südspange Liezen“ erforderlichen Errichtung einer Eisenbahnkreuzung über das Werksgleis der MFL Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H vereinbart. Ebenso werden Regelungen zur Wartung und Erhaltung dieser neu zu errichtenden Eisenbahnkreuzung sowie der in der Werkstraße bestehenden Eisenbahnkreuzung getroffen.

Die Abwicklung soll gemäß nachstehendem Vertrag erfolgen:

Tauschvertrag

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, als Verwalterin des öffentlichen Gutes und der Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H., Werkstraße 5, 8940 Liezen, wie folgt:

§ 1

Präambel

Zur von der Stadtgemeinde Liezen beabsichtigten Herstellung der „Südspange Liezen“ und dem hierfür notwendigen Lückenschluss zwischen der bereits bestehenden Straße durch das ehemalige Eisenhofgelände und der südlich der B320 Ennstal Bundesstraße parallel verlaufenden Gemeindestraße „Richard-Steinhuber-Straße“ ist es erforderlich, im aus der Anlage 1 zu diesem Vertrag ersichtlichen Bereich des Grundstückes Nr. 780/2 und des Grundstückes Nr. 1043/8 KG 67409 Reithal eine Eisenbahnkreuzung zu errichten.

Hierfür soll eine etwa 149,9 m² umfassende Teilfläche des im Eigentum der Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H. stehenden Grundstückes Nr. 780/2 KG 67409 Reithal, in das öffentliche Gut übernommen werden.

Ebenso soll eine dem freien Gemeindevermögen zuzuführende etwa 53,9 m² umfassende Teilfläche des im öffentlichen Gut befindlichen Grundstückes Nr. 1043/8 KG 67409 Reithal an die Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H. abgetreten werden.

Weiters sollen in diesem Vertrag die Modalitäten der Errichtung der im Zusammenhang mit dem Lückenschluss der „Südspange Liezen“ zu errichtenden Eisenbahnkreuzung, die Tragung der hierfür aufzuwendenden Kosten sowie die Tragung der für die Erhaltung der Eisenbahnkreuzung anfallenden Kosten geregelt werden.

§ 2

Tauschobjekte

Die Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H. ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 780/2 KG 67409 Reithal EZ 235. Aus diesem Grundstück wird die aus den Anlagen 2 und 3 zu diesem Vertrag ersichtliche Teilfläche von etwa 149,9 m² an das öffentliche Gut abgetreten.

Im Gegenzug wird das in der Verwaltung der Stadtgemeinde Liezen stehende öffentliche Gut hinsichtlich der, ebenfalls aus den Anlagen 2 und 3 zu diesem Vertrag ersichtlichen, etwa 53,9 m² umfassenden Teilfläche des Grundstückes Nr. 1043/8 KG 67409 Reithal EZ 500 aufgelassen, das Teilgrundstück in das freie Gemeindevermögen übernommen und hernach an die Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H. abgetreten.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass die Flächen von 149,9 bzw. 53,9 m² lediglich Vorausmaße sind und die tatsächlichen Flächenausmaße nach dem erfolgten Lückenschluss der „Südspange Liezen“ sowie der Errichtung der Eisenbahnkreuzung im Zuge einer Schlussvermessung zum Projekt vermessen und festgelegt werden.

Durch die Stadtgemeinde Liezen wird der Maschinenfabrik Liezen und Gießerei GesmbH auf dem Teilstück des Grundstückes Nr.780/2 der uneingeschränkte Bestand und der uneingeschränkte Betrieb der Anschlussbahnanlage eingeräumt und grundbücherlich eingetragen. Des Weiteren wird seitens der Stadtgemeinde für die Grundstücke Nr. 780/2 und 699/1 das Recht auf immerwährende Zeit Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art auf eigene Kosten zu verlegen.

§ 3 **Willenseinigung**

Es übertragen einander tauschweise in Besitz und Eigentum die Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H. an die Stadtgemeinde Liezen und diese übernimmt von ersterer die aus der Anlage 2 zu diesem Vertrag ersichtliche Teilfläche des Grundstückes Nr. 780/2 KG 67409 Reithal im Ausmaß von etwa 149,9 m² sowie die Stadtgemeinde Liezen an die Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H. und diese übernimmt von ersterer die aus den Anlagen 2 und 3 zu diesem Vertrag ersichtliche Teilfläche des Grundstückes Nr. 1043/8 KG 67409 Reithal, im Ausmaß von etwa 53,9 m², so wie diese Grundstücke derzeit liegen und stehen und den Parteien aus eigener Ansicht genau bekannt sind.

§ 4 **Wertausgleich**

Im Ausmaß der sich nach erfolgter Endvermessung ergebenden tatsächlichen Flächendifferenz zwischen der von der Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H. an das öffentliche Gut abgetretenen Teilfläche des Grundstückes Nr. 780/2 KG 67409 Reithal und der von der Stadtgemeinde Liezen an die Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H. abgetretene Teilfläche des Grundstückes Nr. 1043/8 KG 67409

Reithtal hat die Stadtgemeinde Liezen an die Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H. einen Wertersatz in Höhe von € 50 pro Quadratmeter zu leisten.

Dieser ist innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Schlussvermessung auf das Konto IBAN: AT79 3400 0000 0008 4400 der Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H. zu überweisen.

§ 5 Übergabszeitpunkt

Die Übergabe und Übernahme der Tauschobjekte unter Übergang von Besitz und Genuss, Vorteil, Last und Gefahr gilt mit beiderseitiger Unterfertigung dieses Vertrages als vollzogen.

§ 6 Haftung und Gewährleistung

Die Vertragsparteien haben die Tauschobjekte eingehend besichtigt; Lage, Beschaffenheit und Zustand der Tauschobjekte sind ihnen bekannt. Die Vertragsparteien übernehmen keine Gewähr für eine bestimmte physische Beschaffenheit, einen bestimmten Zustand und eine bestimmte Verwendbarkeit der Tauschobjekte.

Die Vertragsparteien haften dafür, dass die Tauschobjekte frei von bücherlichen Lasten übertragen werden.

Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit, dass die Kosten für eine etwaige erforderliche Verlegung von in den Tauschobjekten allfällig im Erdreich vorhandenen Einbauten (Leitungen, Kanäle etc.) von der Stadtgemeinde Liezen übernommen werden.

Die Vertragsparteien leisten Gewähr dafür, dass alle bis zum Übergabestichtag der Tauschobjekte zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben zu den Fälligkeitsterminen fristgerecht bezahlt wurden und dass die Kaufobjekte nicht verpachtet sind.

§ 7 Errichtung einer Eisenbahnkreuzung

Seitens der Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H. ist im aus der Anlage 3 zu diesem Vertrag ersichtlichen Bereich der Grundstücke Nr. 780/2 und 1043/8 KG 67409 Reithtal die Errichtung einer Eisenbahnkreuzung zu dulden und um Bewilligung dieser bei der zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft Liezen) anzusuchen.

Die Kosten für die Errichtung der Eisenbahnkreuzung und die Abwicklung des Behördenverfahrens sind zur Gänze von der Stadtgemeinde Liezen zu tragen und betragen voraussichtlich:

€ 15.000,-- netto für den Schienenerbau

und

€ 95.000,-- netto für die Lichtzeichenanlage,

insgesamt somit € 110.000,-- netto.

§ 8

Ausführung der Eisenbahnkreuzung

Die Eisenbahnkreuzung ist mit einer Lichtzeichenanlage für die von der Stadtgemeinde Liezen zu errichtende Straße samt Geh- und Radweg nach dem Stand der Technik auszustatten.

Die Eisenbahnkreuzung ist als Großflächenplatten System Stelcon auszuführen.

Im Zuge der Errichtung der Eisenbahnkreuzung wird die bestehende Eisenbahnkreuzung EK1 (ehemals Eisenhof) durch die errichtende Baufirma abgetragen. Die Kosten hierfür werden durch die Stadtgemeinde getragen.

§ 9

Planungs- und Behördenangelegenheiten

Als Anschlussbahnbetreiber übernimmt die Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H. die Erwirkung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung und Betriebsbewilligung nach dem EisebG 1957 oder die Beibringung entsprechender Erklärungen nach dem EisebG 1957 für die Errichtung der Eisenbahnkreuzung.

Es ist seitens der Stadtgemeinde Liezen zu gewährleisten, dass die Signalsteuerungen der zu errichtenden Eisenbahnkreuzung sowie der auf dem Grundstück Nr. 780/2 KG 67409 Reithal bereits bestehenden aus der Anlage 4 zu diesem Vertrag ersichtlichen Eisenbahnkreuzung zeitgleich zu schalten sind. Sofern eine Koppelung der Lichtzeichenanlagen beider Eisenbahnkreuzungen notwendig ist, ist deren technische Umsetzbarkeit zu gewährleisten.

Die Einreichplanung wurde von der Stadtgemeinde Liezen auf deren Kosten beauftragt.

Die Bauüberwachung gemäß EisebG wird von der Maschinenfabrik Liezen und Gießerei GesmbH beauftragt, die Stadtgemeinde Liezen übernimmt sämtliche hierfür anfallenden Kosten.

§ 10 **Wartung und Erhaltung**

Die Wartung und Erhaltung der Eisenbahnkreuzungen EK Werksstraße und EK Südspange erfolgt durch die Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H.

Folgende Maßnahmen sind hierbei insbesondere zu setzen:

- Erhaltung, Überprüfung und erforderlichenfalls Austausch der Lichtzeichenanlage.*
- Reinigung der Spurrillen bei Bedarf.*
- Erhaltung bzw., im Falle von Versandung, Austausch des Schotterbettes im Bereich der Eisenbahnkreuzung.*

Die für die Wartung und Erhaltung der Eisenbahnkreuzungen EK Werksstraße und EK Südspange entstehenden Kosten, insbesondere die Wartung, Erhaltung und Überprüfung der Eisenbahnkreuzungen sowie die Reinigung des Schotterbettes sind von der Stadtgemeinde Liezen zu tragen.

Die Eisenbahnkreuzung ist jeweils auf dem Stand der Technik zu halten, auch die Kosten hierfür sind zur Gänze von der Stadtgemeinde Liezen zu tragen

Die in einem Kalenderjahr anfallenden geringfügigen laufenden Wartungs- und Erhaltungskosten sind von der Stadtgemeinde Liezen in Form einer Pauschale in Höhe von € 10.000,-/Jahr, mit welcher die laufenden Erhaltungskosten abgedeckt werden, an die Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H. jährlich zum 01.01. anzuweisen und auf ein noch bekanntzugebendes Konto zu überweisen.

Außergewöhnliche Reparaturen und Investitionen (z.B.: Austausch der Lichtzeichenanlage, Austausch des Bahnüberganges) werden gesondert der Stadtgemeinde Liezen gemeldet und durch diese zur Umsetzung gebracht. Die Kosten hierfür werden von der Stadtgemeinde Liezen übernommen, in der jährlichen Wartungspauschale sind diese Kosten nicht enthalten.

§ 12 **Aufsichtsbehördliche Genehmigung**

Dieses Rechtsgeschäft unterliegt gemäß § 90 Abs. 1 Gemeindeordnung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und ist gemäß § 90 Abs 5 der Gemeindeordnung erst nach Vorliegen dieser Genehmigung rechtskräftig. Bis zu diesem Zeitpunkt entsteht für die Stadtgemeinde Liezen keine Leistungspflicht und haftet diese auch nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagt hat.

§ 13**Kosten, Gebühren und Abgaben**

Die Vermessung der tauschgegenständlichen Grundflächen wird durch die Stadtgemeinde Liezen auf deren Kosten veranlasst. Die Kosten und Gebühren der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages werden von der Stadtgemeinde Liezen zur Gänze getragen.

§ 14**Aufsandungserklärung**

Die Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H. bewilligt die Abschreibung der aus den Anlagen 2 und 3 zu diesem Vertrag ersichtlichen Teilfläche des Grundstückes Nr. 780/2 KG 67409 Reithal von ihrer Liegenschaft 235 KG 67409 Reithal und die Zuschreibung zum öffentlichen Gut unter Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage hierfür in dieser KG oder durch Zuschreibung zu einer bereits zum öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Liezen gehörenden Grundbuchseinlage.

Die Stadtgemeinde Liezen bewilligt die Abschreibung der aus der Anlage 3 zu diesem Vertrag ersichtlichen Teilfläche des Grundstückes Nr. 1043/8 KG 67409 Reithal von der zum öffentlichen Gut gehörenden EZ 500 KG 67409 Reithal und die Einverleibung der Eigentumsrechte hierauf für die Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H. unter Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage hierfür in dieser KG oder durch Zuschreibung zu einer der Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H. bereits gehörenden Grundbuchseinlage.

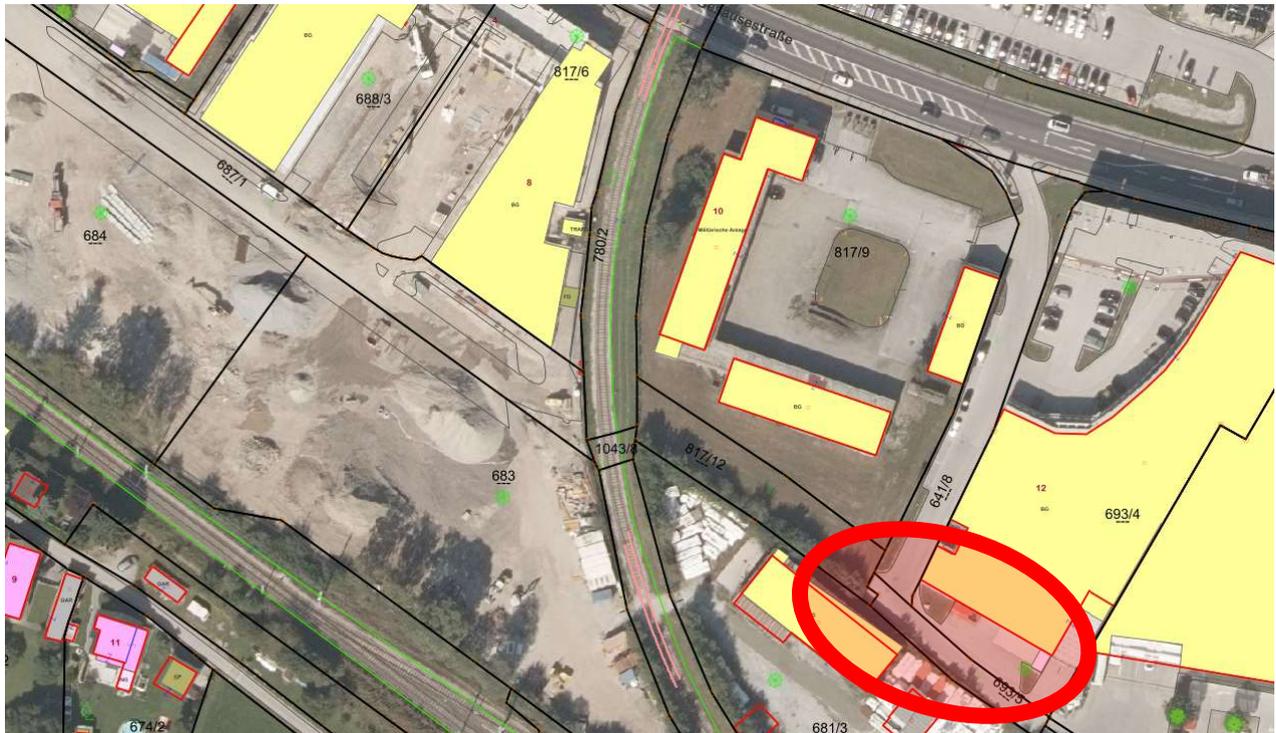
Die Eigentumsübertragung kann von beiden Vertragspartnern beantragt werden.

§ 15**Urkundenausfertigung**

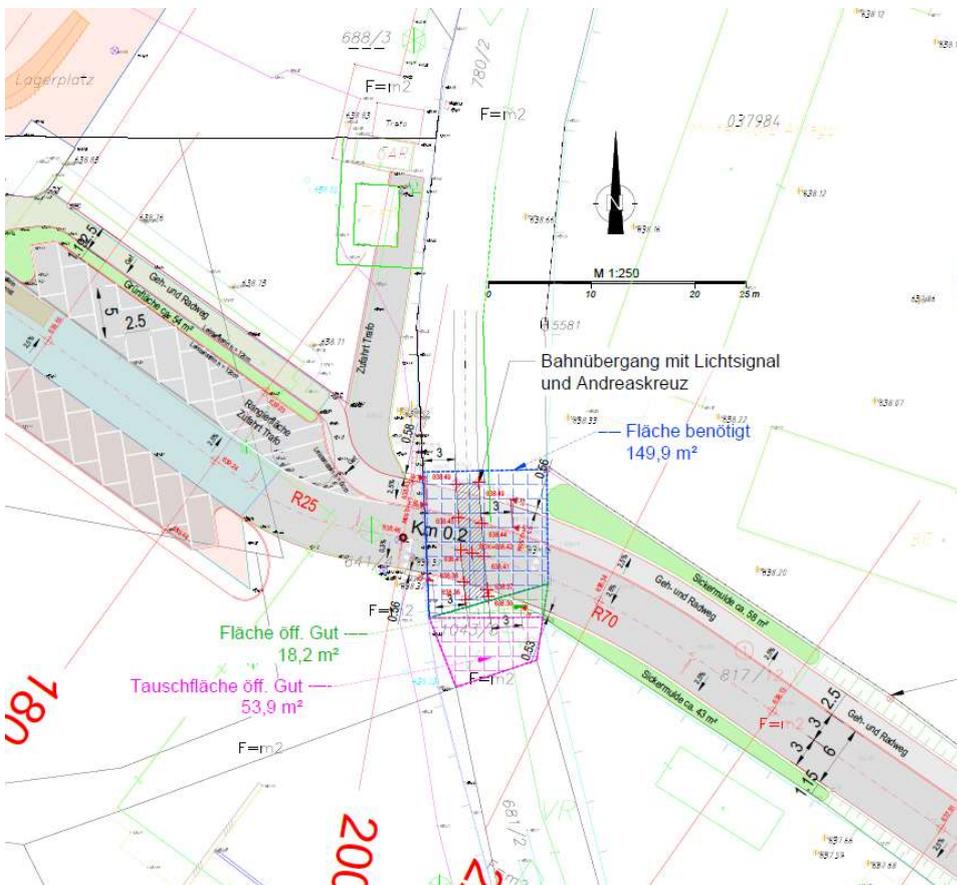
Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche nach Verbücherung als gemeinschaftliche Urkunde von der Stadtgemeinde Liezen in Verwahrung genommen wird. Die Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H. erhält eine einfache Kopie.

§ 16**Genehmigung**

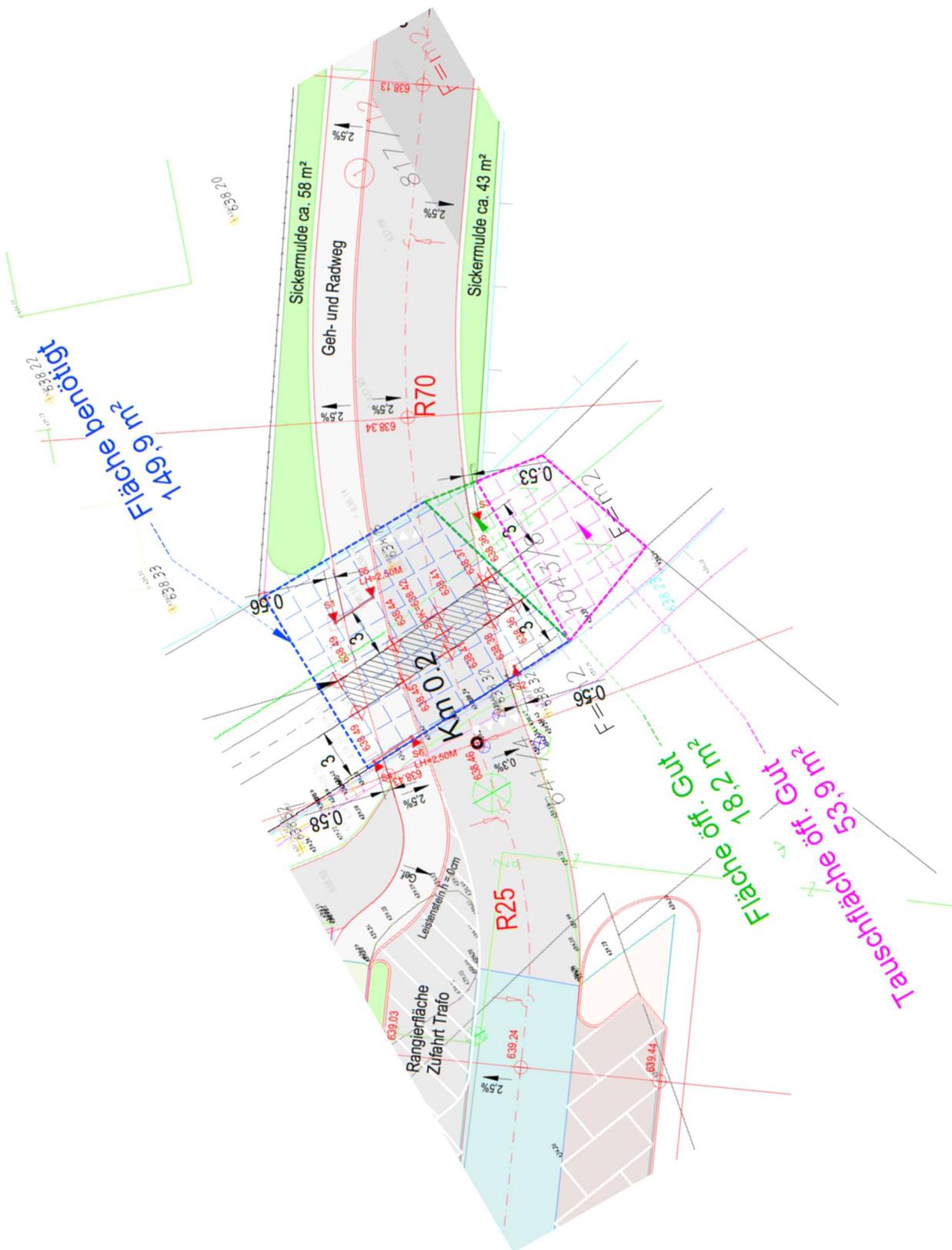
Dieses Rechtsgeschäft wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen vom 14.12.2021 zu Tagesordnungspunkt 10., GZ AD/650 EKZ Änderung Vertr. mit MFL wg. Südspange GR 14.12.2021_Top 10, genehmigt.



Anlage 1



Anlage 2



Anlage 3



Anlage 4

Beschluss: Einstimmig angenommen.

11.

Übernahme einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 780/2 KG 67409 Reithtal in das öffentliche Gut

FR Albert Krug berichtet, für die Errichtung der Südspange Liezen – also den Lückenschluss Richard-Steinhuber-Straße – ist die Errichtung einer Eisenbahnkreuzung über das Werksgleis der MFL Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H., 8940 Liezen erforderlich.

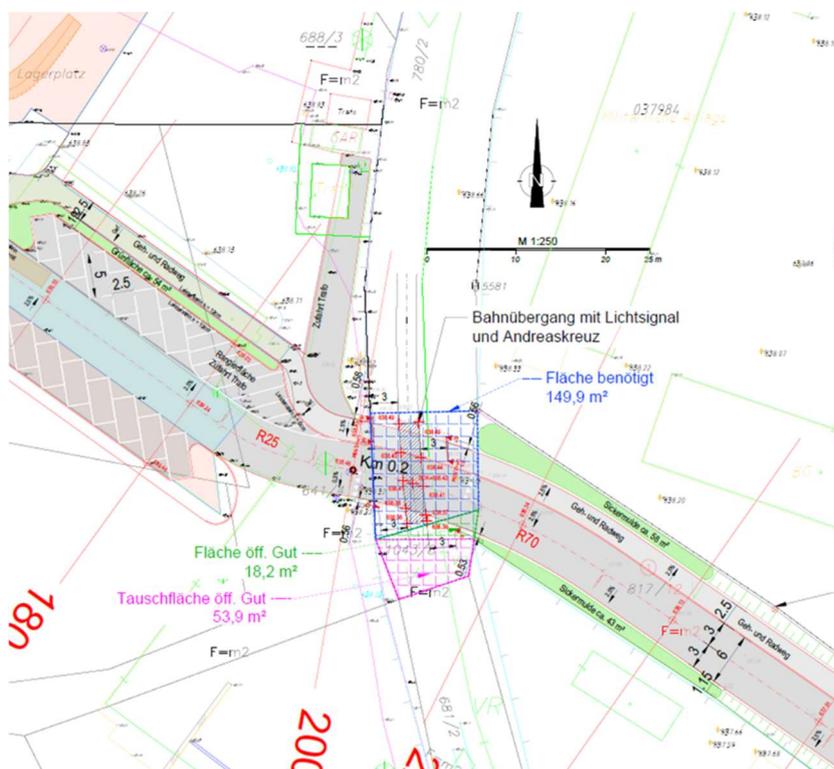
Hierfür soll eine etwa 53,9 m² umfassende Teilfläche des im öffentlichen Gut befindlichen Grundstückes Nr. 1043/8 KG 67409 Reithtal aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden, dem freien Gemeindevermögen zugeführt und sodann an die Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H. abgetreten werden.

Ebenso soll eine etwa 149,9 m² umfassende Teilfläche des im Eigentum der Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H. stehenden Grundstückes Nr. 780/2 KG 67409 Reithtal, in das öffentliche Gut übernommen werden.

Aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses könnte im Gemeinderat folgender Beschluss gefasst werden:

Die aus den Beilagen 1 und 2 ersichtliche, etwa 149,9 m² umfassende Teilfläche des Grundstückes Nr. 780/2 KG 67409 Reithtal wird in das öffentliche Gut übernommen.

Beilage 1



12.**Teilung des Grundstückes Nr. 567/1 KG 67406 Liezen (Tennishalle)**

FR Albert Krug berichtet, das Grundstück Nr. 567/1 in der KG 67406 Liezen soll verkauft werden. Die bestehende über dieses Grundstück führende Straßenanlage soll aus dem Gesamtgrundstück herausgeteilt und in der Folge in das öffentliche Gut übernommen, sowie als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet werden.

Die Grundlage der Teilung bildet die Teilungsurkunde mit der GZ 3052/21 erstellt von Geomet Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH.

Dieser Urkunde zufolge soll das Trennstück 1 im Ausmaß von 1.326 m² dem Grundstück Nummer Nr. 567/4 in der KG 67406 Liezen einliegend in der EZ 500 (Öffentliches Gut) zugeschrieben werden.

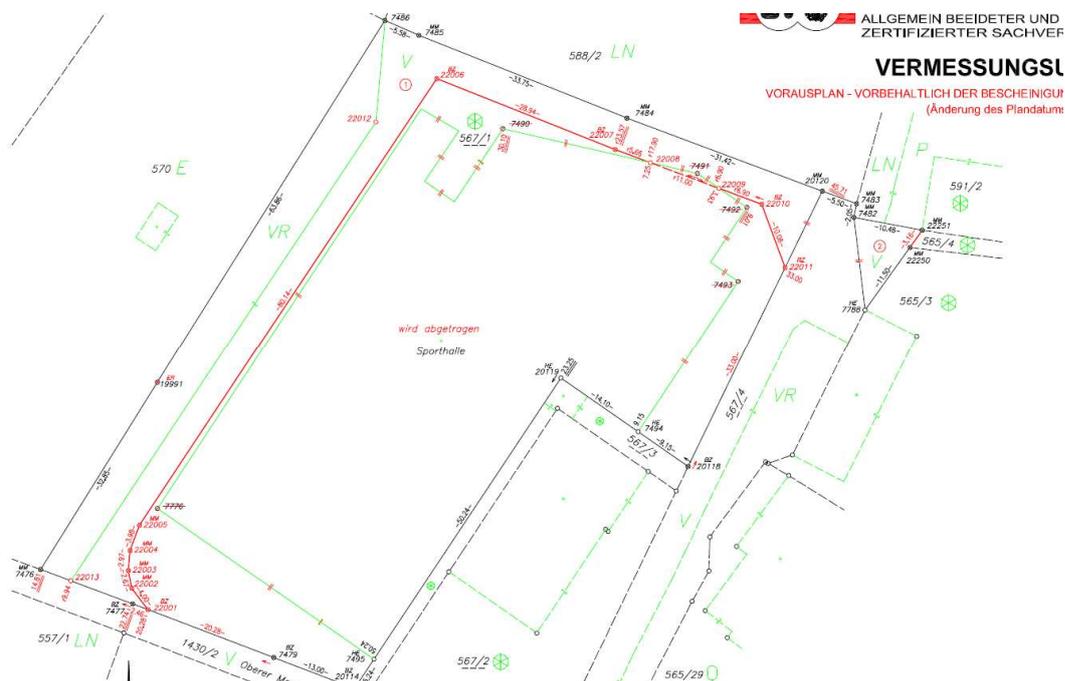
Das Trennstück 2 im Ausmaß von 69 m² soll ebenfalls dem Grundstück 567/4 im der KG 67406 Liezen einliegend in der EZ 500 (Öffentliches Gut) zugeschrieben werden.

Das Trennstück 1 im Ausmaß von 1.326 m² und das Trennstück 2 im Ausmaß von 69 m² sollen in das öffentliche Gut übernommen werden.

In der Folge sollen das Trennstück 1 im Ausmaß von 1.326 m² und das Trennstück 2 im Ausmaß von 69 m² zur öffentlichen Verkehrsfläche erklärt werden.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Das Grundstück Nr. 567/1 KG 67406 Liezen wird gemäß der von Geomet Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH erstellten Teilungsurkunde, GZ 3052/2, geteilt. Das Trennstück 1 weist ein Ausmaß von 1.326 m² auf und wird dem Grundstück Nummer Nr. 567/4 KG 67406 Liezen einliegend in der EZ 500 (Öffentliches Gut) zugeschrieben. Das Trennstück 2 weist ein Ausmaß von 69 m² auf und wird dem Grundstück Nummer Nr. 567/4 KG 67406 Liezen einliegend in der EZ 500 (Öffentliches Gut) zugeschrieben.



Beschluss: Einstimmig angenommen.

13.

Übernahme einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 567/1 KG 67406 Liezen in das öffentliche Gut

Das Grundstück Nr. 567/1 in der KG 67406 Liezen soll verkauft werden. Die bestehende über dieses Grundstück führende Straßenanlage soll aus dem Gesamtgrundstück herausgeteilt und in der Folge in das öffentliche Gut übernommen, sowie als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet werden.

Die Grundlage der Teilung bildet die Teilungsurkunde mit der GZ 3052/21 erstellt von Geomet Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH.

Dieser Urkunde zufolge soll das Trennstück 1 im Ausmaß von 1.326 m² dem Grundstück Nummer Nr. 567/4 in der KG 67406 Liezen einliegend in der EZ 500 (Öffentliches Gut) zugeschrieben werden.

Das Trennstück 2 im Ausmaß von 69 m² soll ebenfalls dem Grundstück 567/4 im der KG 67406 Liezen einliegend in der EZ 500 (Öffentliches Gut) zugeschrieben werden.

Das Trennstück 1 im Ausmaß von 1.326 m² und das Trennstück 2 im Ausmaß von 69 m² sollen in das öffentliche Gut übernommen werden.

14.**Erklärung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 567/1 KG 67406 zur öffentlichen Verkehrsfläche**

Das Grundstück Nr. 567/1 in der KG 67406 Liezen soll verkauft werden. Die bestehende über dieses Grundstück führende Straßenanlage soll aus dem Gesamtgrundstück herausgeteilt und in der Folge in das öffentliche Gut übernommen, sowie als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet werden.

Die Grundlage der Teilung bildet die Teilungsurkunde mit der GZ 3052/21 erstellt von Geomet Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH.

Dieser Urkunde zufolge soll das Trennstück 1 im Ausmaß von 1.326 m² dem Grundstück Nummer Nr. 567/4 in der KG 67406 Liezen einliegend in der EZ 500 (Öffentliches Gut) zugeschrieben werden.

Das Trennstück 2 im Ausmaß von 69 m² soll ebenfalls dem Grundstück 567/4 im der KG 67406 Liezen einliegend in der EZ 500 (Öffentliches Gut) zugeschrieben werden.

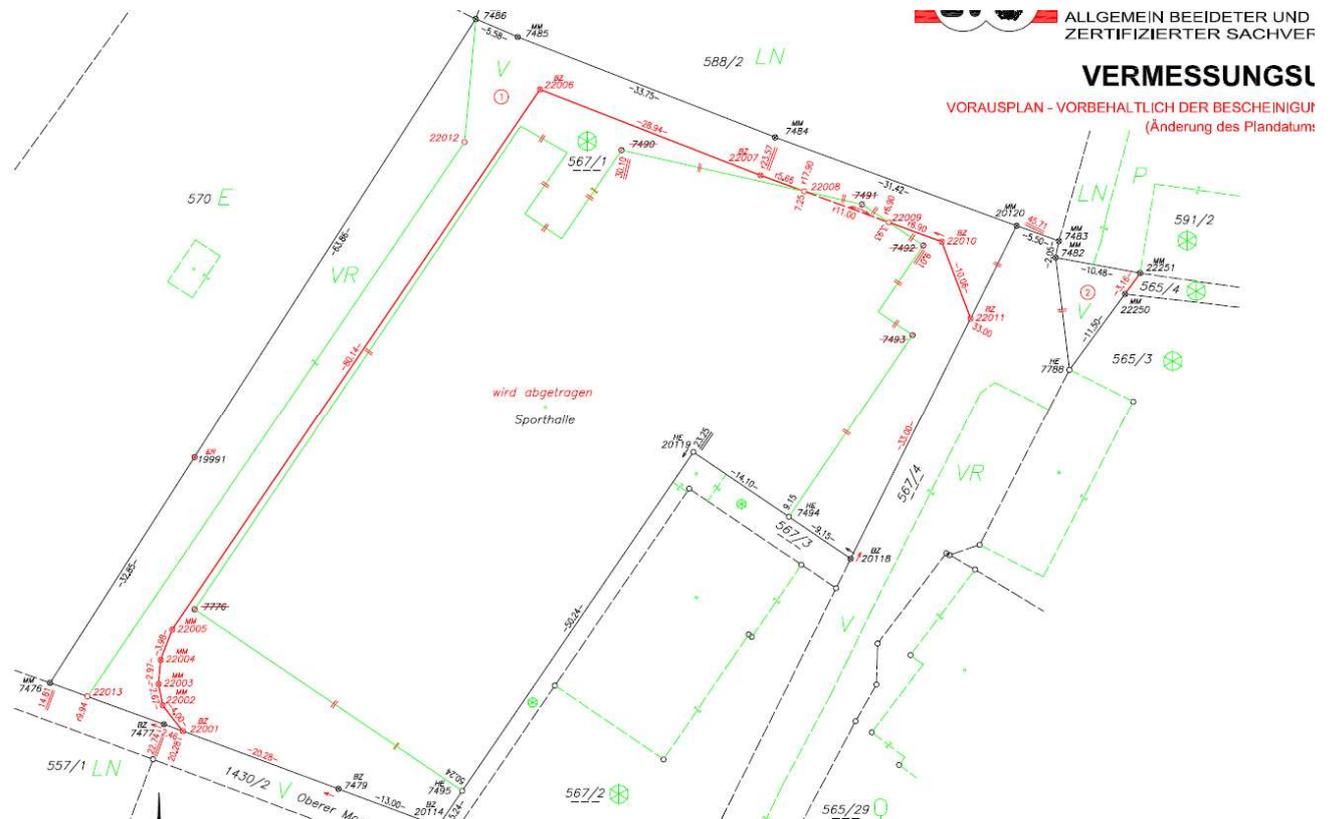
Das Trennstück 1 im Ausmaß von 1.326 m² und das Trennstück 2 im Ausmaß von 69 m² sollen in das öffentliche Gut übernommen werden.

In der Folge sollen das Trennstück 1 im Ausmaß von 1.326 m² und das Trennstück 2 im Ausmaß von 69 m² zur öffentlichen Verkehrsfläche erklärt werden.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Das sich aus der von Geomet Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH erstellten Teilungsurkunde, GZ 3052/21, ergebende Trennstück 1 des Grundstückes Nr. 567/1 KG 67406 Liezen im Ausmaß von 1.326 m² wird dem Grundstück Nummer Nr. 567/4 KG 67406 Liezen einliegend in der EZ 500 (Öffentliches Gut) zugeschrieben und zur öffentlichen Verkehrsfläche erklärt.

Das sich aus der von Geomet Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH erstellten Teilungsurkunde, GZ 3052/21, ergebende Trennstück 2 des Grundstückes Nr. 567/1 KG 67406 Liezen im Ausmaß von 69 m² wird dem Grundstück Nummer Nr. 567/4 KG 67406 Liezen einliegend in der EZ 500 (Öffentliches Gut) zugeschrieben und zur öffentlichen Verkehrsfläche erklärt.



Beschluss: Einstimmig angenommen.

15.

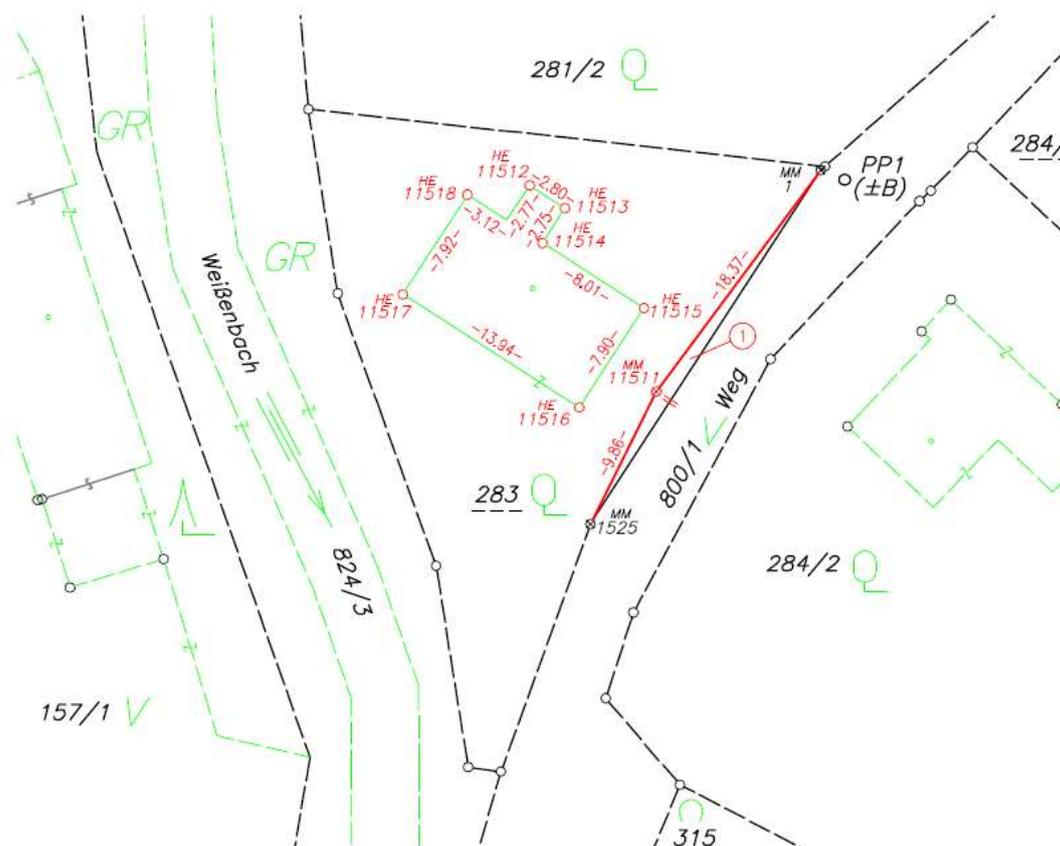
Übernahme einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 283 KG 67411 Weißenbach in das öffentliche Gut

FR Albert Krug berichtet, mit Baubescheid GZ: BV-131-90-05511-01/16 vom 31.3.2016 wurde der Bauwerberin eine Abtretung an das öffentliche Gut vorgeschrieben:

Abgetreten wird das Trennstück 1 im Ausmaß von 16 m². Grundlage ist die Teilungsurkunde GZ 3058/21 von der Geomet Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH, 8940 Liezen.

Das Trennstück 1 im Ausmaß von 16 m² wird dem Grundstück Nummer 800/1 in der KG 67411 Weißenbach bei Liezen zugeschrieben.

Das Trennstück 1 im Ausmaß von 16 m² wird in öffentliches Gut übernommen.



Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Das Trennstück 1 gem. Teilungsplan GR 3058/21 der Geomet Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH im Ausmaß von 16 m² wird dem Grundstück Nummer 800/1 in der KG 67411 Weißenbach bei Liezen zugeschrieben.

Das Trennstück 1 gem. Teilungsplan GR 3058/21 der Geomet Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH im Ausmaß von 16 m² wird in öffentliches Gut übernommen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

16.**Weggenossenschaft Hollerer/Heindl - Abänderung der Verordnung vom 30.05.2000 (GZ: AD/616-0-1/2000)**

FR Albert Krug berichtet, mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen vom 30.05.2000 hat der wurde die Gemeindestraße „Schlagerbauerweg“, beginnend vom Schlagerbach bis zum Beginn des Weggrundstückes Nr. 822/3 des Anwesens vlg. Hollerer in einen öffentlichen Interessentenweg umgewandelt.

Gemäß dieser Verordnung wurde die Weggenossenschaft Hollerer/Heindl gebildet und besteht rechtskräftig seit 22. Juni 2000.

Infolge weitreichender Änderungen am Grundeigentum und des inzwischen erfolgten Ausscheidens sämtlicher Ausschussmitglieder war die Wahl eines neuen Ausschusses, die Beschlussfassung über eine neue Satzung sowie die Festlegung eines neuen Aufteilungsschlüssels hinsichtlich der von den einzelnen Mitgliedern zu erbringenden Beitragsleistungen durch die Mitgliederversammlung erforderlich.

Die Sitzung der Mitgliederversammlung fand am 21.09.2021 im Sitzungssaal des Rathauses statt und wurde Frau Sonja Grießebner zur Obfrau, Frau Ingrid Hofmann zur Obfrau-Stellvertreterin, Herr DI Florian Gritsch zum Kassier, Herr Christian Huber zum Schriftführer sowie Herr DR. Rudolf Mayer und Herr Ing. Peter Platzer zu Rechnungsprüfern gewählt.

Es wurde festgehalten, dass sich die Stadtgemeinde Liezen gemäß der Verordnung vom 30.05.2000 dazu bereiterklärt hat, sich im Ausmaß von 10 % an der Erhaltung des Weges beteiligen und darum ersucht, dass dies auch künftig in dieser Form beibehalten werden möge.

Die Verteilung der von den einzelnen Mitgliedern zu erbringenden Beitragsleistungen wurde gemäß nachstehendem Aufteilungsschlüssel festgelegt:

1. Ing. Peter Platzer, 8940 Liezen, Pyhrnstraße 45b:

den Grundstücken Nr. .274, 810/1, 810/2, 811, 812, 815/1, 815/2, 816, 818/1, 818/2, 818/3, 819, 821, 822/1, alle KG 67406 Liezen

und mit einem Anteil von 11,30 %

2. Sonja Grießebner, 8940 Liezen, Reithal 9:

mit den Grundstücken Nr. .268, .275/1, 786/1, 789/1, 798/8, 798/25, 833, 837/1, 837/2, 837/3, 837/4, 838, 840, 841, 844, 845/2, 850/2, 850/3, 850/4, 989 alle KG 67406 Liezen

und mit einem Anteil von 38,29 %

3. Agrargemeinschaft Waldgenossenschaft Liezen:

mit den Grundstücken Nr. 847/1, 848, 851, 853, 864/1, alle KG 67406 Liezen

und mit einem Anteil von 4,46 %

4. ALWA Güter- und Vermögensw. GmbH, Donnersbach 9, 8953 Irdning-Donnersbachtal:

mit den Grundstücken Nr. 822/2, 822/4, 824, 825/1, 826, 830, 831, 839, alle KG 67406 Liezen

und mit einem Anteil von 38,19 %

5. Christian Huber, 8940 Liezen, Kreuzhäuslerweg 20:

den Grundstücken Nr. 849/1, 849/2, 849/3, 850/1, alle KG 67406 Liezen

mit einem Anteil von 1,56 %

6. Ingrid Hofmann, 8940 Liezen, Rainstrom 5:

dem Grundstück Nr. 825/2, KG 67406 Liezen

und mit einem Anteil von 6,20 %

Von der Mitgliederversammlung wurde beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen wolle die Abänderung des Absatzes 2 der Verordnung vom 30.05.2000 GZ: AD/616-0-1/2000 im Sinne des neuen Aufteilungsschlüssels beschließen und auf Grundlage dieses Beschlusses die von den einzelnen Mitgliedern der Genossenschaft gemäß dem neuen Aufteilungsschlüssel zu erbringenden Beitragsleistungen bescheidmässig festzusetzen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

§ 2 der Verordnung vom 30.05.2000 GZ: AD/616-0-1/2000 wird wie folgt abgeändert:

§ 2

Gemäß § 45 Abs. 3 Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl Nr. 133/1974 idgF. werden zur Sicherstellung der Erhaltung die nachstehend angeführten Interessenten in die öffentlich rechtliche Weggenossenschaft „Hollerer/Heindl“ mit der Wirkung zusammen gefasst, dass die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragsleistung auf den jeweiligen Eigentümer der beteiligten Liegenschaft übergeht, wobei festgehalten wird, dass sich die Stadtgemeinde Liezen mit einem Anteil von 10 % an den Erhaltungskosten beteiligt und die von den einzelnen Mitgliedern der Genossenschaft gemäß dem neuen Aufteilungsschlüssel zu erbringenden Beitragsleistungen

nach Abzug des Anteils der Stadtgemeinde Liezen im folgenden Verhältnis aufgeteilt werden:

1. *Ing. Peter Platzer, 8940 Liezen, Pyhrnstraße 45b:*

mit den Grundstücken Nr. .274, 810/1, 810/2, 811, 812, 815/1, 815/2, 816, 818/1, 818/2, 818/3, 819, 821, 822/1, alle KG 67406 Liezen

und mit einem Anteil von 11,30 %

2. *Sonja Grießebner, 8940 Liezen, Reithtal 9:*

mit den Grundstücken Nr. .268, .275/1, 786/1, 789/1, 798/8, 798/25, 833, 837/1, 837/2, 837/3, 837/4, 838, 840, 841, 844, 845/2, 850/2, 850/3, 850/4, 989 alle KG 67406 Liezen

und mit einem Anteil von 38,29 %

3. *Agrargemeinschaft Waldgenossenschaft Liezen:*

mit den Grundstücken Nr. 847/1, 848, 851, 853, 864/1, alle KG 67406 Liezen

und mit einem Anteil von 4,46 %

4. *ALWA Güter- und Vermögensw. GmbH, Donnersbach 9, 8953 Irdning-Donnersbachtal:*

mit den Grundstücken Nr. 822/2, 822/4, 824, 825/1, 826, 830, 831, 839, alle KG 67406 Liezen

und mit einem Anteil von 38,19 %

5. *Christian Huber, 8940 Liezen, Kreuzhäuslerweg 20:*

mit den Grundstücken Nr. 849/1, 849/2, 849/3, 850/1, alle KG 67406 Liezen

und mit einem Anteil von 1,56 %

6. *Ingrid Hofmann, 8940 Liezen, Rainstrom 5:*

mit dem Grundstück Nr. 825/2, KG 67406 Liezen

und mit einem Anteil von 6,20 %

Beschluss: Einstimmig angenommen.

17.

Kündigung der Versicherung Polizze 8,129.675 – Gemeindehilfsverein Weißenbach bei Liezen

FR Albert Krug berichtet, im Jahr 2001 wurde eine Haftpflichtversicherung für den Gemeindehilfsverein Weißenbach bei Liezen (Polizze 8,129.672) bei der Grazer Wechselseitigen Vers. AG abgeschlossen. Versicherungsnehmer ist die Stadtgemeinde Liezen, der Zahlschein wird per Post an den Gemeindehilfsverband zugestellt und auch vom Verein bezahlt.

Durch die Vereinsauflösung des Gemeindehilfsverein Weißenbach bei Liezen per 30.11.2021, wird nun auch die Versicherung nicht mehr benötigt.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen kündigt die Versicherung (Polizze 8,129.672) bei der Grazer Wechselseitigen Vers. AG per 01.01.2022, da der Gemeindehilfsverein Weißenbach bei Liezen per 30.11.2021 freiwillig aufgelöst wurde.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

18.

Abschluss einer Zusatzvereinbarung mit dem Abfallwirtschaftsverband Liezen über die anteilige Kostentragung der Kläranlage Liezen

FR Albert Krug berichtet, für die Kläranlagenabrechnung mit den Vertragspartnern Maschinenfabrik Liezen (ehemals NORICUM Maschinenbau und Handel GmbH), Abfallwirtschaftsverband Liezen (ehemals Verwaltungsgemeinschaft Müllhygienisierungsanlage Liezen) und der ehemaligen Gemeinde Weißenbach bestehen seit dem Jahr 1988 entsprechende Verträge, die die anteilige Kostentragung der Kläranlage betreffend die laufenden Betriebskosten und allfälliger Investitionskosten verbindlich regeln.

Die Vereinbarung mit der Gemeinde Weißenbach wurde mit der Fusionierung in die Stadtgemeinde Liezen im Jahr 2015 gegenstandslos. Die beiden anderen Verträge mit der Maschinenfabrik Liezen (Vertragsdatum: 22.03.1988) und dem Abfallwirtschaftsverband Liezen (Vertragsdatum: 22.02.1988) sind seither unverändert.

Aufgrund der Umstellung des Buchhaltungssystems der Stadt Liezen von der VRV 1997 auf die VRV 2015 (Umstellung von Kameralistik auf Doppik) ergeben sich zwingende Änderungen bei der Ermittlung der zu verrechnenden Betriebskosten und Investitionskosten. Mit den verbleibenden Vertragspartnern Maschinenfabrik Liezen und Abfallwirtschaftsverband Liezen sind daher entsprechende Zusatzvereinbarungen auf

Basis der bestehenden Verträge aus dem Jahre 1988 zu schließen, um dieser Änderung Rechnung tragen zu können.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit dem Abfallwirtschaftsverband Liezen folgende Zusatzvereinbarung zum Vertrag vom 22.02.1988 über die anteilige Kostentragung der Kläranlage betreffend die laufenden Betriebskosten wie folgt:

Zusatzvereinbarung

zum zwischen dem Abfallwirtschaftsverband Liezen und der Stadtgemeinde Liezen bestehenden Vertrag vom 22.02.1988 über die anteilige Kostentragung der Kläranlage betreffend die laufenden Betriebskosten

Die vom Abfallwirtschaftsverband Liezen zu tragenden laufenden Betriebskosten und allfälligen Investitionskosten betreffend die Kläranlage sind jährlich wie folgt zu berechnen:

Schritt 1: Berechnung der Betriebskosten:

*Die gemäß dem bestehenden Vertrag vom 22.03.1988 zu verrechnenden **Betriebskosten** der Kläranlage ermitteln sich nach der VRV 2015 nunmehr wie folgt:*

Aufwendungen der operativen Gebarung (MVAG-Code 22)
- *nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand z.B. Abschreibungen (MVAG-Code 2226)*
- *Zinsen (MVAG-Code 2241)*
= **laufende Betriebskosten**

Schritt 2: Berechnung der Investitionskosten:

Anschaffungs- und Herstellungskosten (MVAG-Code SU 34)
- *Investitionszuschüsse*
= **Investitionskosten**

Schritt 3: Berechnung der umzulegenden Kosten:

Betriebskosten
+ *Investitionskosten*
= **umzulegende Kosten**

Schritt 4: Berechnung des Umlageschlüssels:

Der Umlageschlüssel des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen ermittelt sich durch die eingeleitete Abwassermenge in m³ multipliziert mit dem Mittelwert des BSB₅-Wertes in Relation zur gesamten BSB₅-Schmutzfracht der Kläranlage des jeweiligen Jahres.

Umlageschlüssel:

eingeleitete Abwassermenge des Abfallwirtschaftsverband Liezen in m³ x Mittelwert BSB₅-Werte gesamte BSB₅-Schmutzfracht der Kläranlage des jeweiligen Jahres

Der so ermittelte Umlageschlüssel ist in Prozent anzugeben und auf 2 Dezimalstellen zu runden.

Schritt 5: Berechnung der anteiligen Kosten

anteilige Kosten (netto) = umzulegende Kosten x Umlageschlüssel
+ 20% Umsatzsteuer

anteilige Kosten (brutto)

Diese Zusatzvereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen vom 14.12.2021 zu Tagesordnungspunkt 18., GZ AD 851-4-Zusatzvereinbarung mit AWW Kostentragung Kläranlage_GR 14.12.2021_Top 18. genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

19.**Abschluss einer Zusatzvereinbarung mit der Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H. über die anteilige Kostentragung der Kläranlage Liezen**

FR Albert Krug berichtet, für die Kläranlagenabrechnung mit den Vertragspartnern Maschinenfabrik Liezen (ehemals NORICUM Maschinenbau und Handel GmbH), Abfallwirtschaftsverband Liezen (ehemals Verwaltungsgemeinschaft Müllhygienisierungsanlage Liezen) und der ehemaligen Gemeinde Weißenbach bestehen seit dem Jahr 1988 entsprechende Verträge, die die anteilige Kostentragung der Kläranlage betreffend die laufenden Betriebskosten und allfälliger Investitionskosten verbindlich regeln.

Die Vereinbarung mit der Gemeinde Weißenbach wurde mit der Fusionierung in die Stadtgemeinde Liezen im Jahr 2015 gegenstandslos. Die beiden anderen Verträge mit der Maschinenfabrik Liezen (Vertragsdatum: 22.03.1988) und dem Abfallwirtschaftsverband Liezen (Vertragsdatum: 22.02.1988) sind seither unverändert.

Aufgrund der Umstellung des Buchhaltungssystems der Stadt Liezen von der VRV 1997 auf die VRV 2015 (Umstellung von Kameralistik auf Doppik) ergeben sich zwingende Änderungen bei der Ermittlung der zu verrechnenden Betriebskosten und Investitionskosten. Mit den verbleibenden Vertragspartnern Maschinenfabrik Liezen und Abfallwirtschaftsverband Liezen sind daher entsprechende Zusatzvereinbarungen auf

Basis der bestehenden Verträge aus dem Jahre 1988 zu schließen, um dieser Änderung Rechnung tragen zu können.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H. folgende Zusatzvereinbarung zum Vertrag vom 22.03.1988 über die anteilige Kostentragung der Kläranlage betreffend die laufenden Betriebskosten wie folgt:

Zusatzvereinbarung

zum zwischen der Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H. und der Stadtgemeinde Liezen bestehenden Vertrag vom 22.03.1988 über die anteilige Kostentragung der Kläranlage betreffend die laufenden Betriebskosten

Die von der Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H. zu tragenden laufenden Betriebskosten und allfälligen Investitionskosten betreffend die Kläranlage sind jährlich wie folgt zu berechnen:

Schritt 1: Berechnung der Betriebskosten:

*Die gemäß dem bestehenden Vertrag vom 22.03.1988 zu verrechnenden **Betriebskosten** der Kläranlage ermitteln sich nach der VRV 2015 nunmehr wie folgt:*

Aufwendungen der operativen Gebarung (MVAG-Code 22)
- *nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand z.B. Abschreibungen (MVAG-Code 2226)*
- *Zinsen (MVAG-Code 2241)*
= laufende Betriebskosten

Schritt 2: Berechnung der Investitionskosten:

Anschaffungs- und Herstellungskosten (MVAG-Code SU 34)
- *Investitionszuschüsse*
= Investitionskosten

Schritt 3: Berechnung der umzulegenden Kosten:

Betriebskosten
+ *Investitionskosten*
= umzulegende Kosten

Schritt 4: Berechnung des Umlageschlüssels:

Der Umlageschlüssel der Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H. ermittelt sich durch die eingeleitete Abwassermenge in m³ multipliziert mit dem Mittelwert des BSB₅-Wertes in Relation zur gesamten BSB₅-Schmutzfracht der Kläranlage des jeweiligen Jahres.

Umlageschlüssel:

$$\frac{\text{eingeleitete Abwassermenge der Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H. in m}^3 \times \text{Mittelwert BSB}_5\text{-Werte}}{\text{gesamte BSB}_5\text{-Schmutzfracht der Kläranlage des jeweiligen Jahres}}$$

Der so ermittelte Umlageschlüssel ist in Prozent anzugeben und auf 2 Dezimalstellen zu runden.

Schritt 5: Berechnung der anteiligen Kosten

anteilige Kosten (netto) = umzulegende Kosten x Umlageschlüssel
+ 20% Umsatzsteuer

anteilige Kosten (brutto)

Diese Zusatzvereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen vom 14.12.2021 zu Tagesordnungspunkt 19., GZ AD 851-4-Zusatzvereinbarung mit MFL Kostentragung Kläranlage_GR 14.12.2021_Top 19. genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

20.

Übernahme und Fortsetzung der Tätigkeitsbereiche der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG

FR Albert Krug berichtet, die Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG wird mit 31.12.2021 aufgelöst und das Vermögen in die Stadtgemeinde Liezen rückgeführt. Für die korrekte Abwicklung ist in Folge noch ein Beschluss über die Weiterführung der Tätigkeit der KG „Vermietung und Verpachtung“ in der Gemeinde zu fassen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat beschließt die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit „Vermietung und Verpachtung“ der bisherigen Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG durch die Stadtgemeinde Liezen mit 01.01.2022.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

21.**Verrechnung von Arbeitsleistungen der Stadtgemeinde Liezen an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH**

FR Albert Krug berichtet, seit dem Bestehen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH erbringt die Stadtgemeinde Liezen diverse Leitungen zur Abwicklung und Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes. Seit der Umstrukturierung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH und dem damit verbundenen Wegfall diverser Tätigkeitsbereiche haben sich mit Wirkung 1.1.2021 die von der Stadtgemeinde Liezen zugekauften Arbeitsleistungen wesentlich reduziert. Nun ist es möglich rückwirkend ab dem 1.1.2021 die Verrechnung der nunmehr stark reduzierten Arbeitsleistungen für

1. die Erstellung der Lohnverrechnung (27 Abrechnungen statt 300-350 Abrechnungen)
2. die Erstellung der laufenden Buchhaltung (2h pro Woche statt 5h pro Woche) sowie
3. der Verwaltung der Ennstalhalle (3h pro Woche statt 5h pro Woche)

in der Form zu vereinfachen, dass ab dem 1.1.2022 nur noch einmal jährlich im Vorhinein bis zum 15.01. eines Jahres ein Pauschalhonorar zuzüglich 20% Umsatzsteuer verrechnet wird. Folgende Pauschalhonorare wären festzulegen:

1. Erstellung der Lohnverrechnung

Arbeitsaufwand: 6,75h/Jahr

Lohnkosten pro Stunde: EUR 27,00/h

Aufschlag für Gemeinkosten: EUR 13,00/h

Verrechnungspreis (netto): EUR 40,00/h

Verrechnungspreis (brutto): EUR 48,00/h

Pauschalhonorar (netto): EUR 270,00/Jahr

Pauschalhonorar (brutto): EUR 324,00/Jahr

2. Erstellung der laufenden Buchhaltung

Arbeitsaufwand: 94h/Jahr

Lohnkosten pro Stunde: EUR 17,50/h

Aufschlag für Gemeinkosten: EUR 12,50/h

Verrechnungspreis (netto): EUR 30,00/h

Verrechnungspreis (brutto): EUR 36,00/h

Pauschalhonorar (netto): EUR 2.820,00/Jahr

Pauschalhonorar (brutto): EUR 3.384,00/Jahr

3. Verwaltung Ennstalhalle

Arbeitsaufwand: 141h/Jahr

Lohnkosten pro Stunde: EUR 17,50/h

Aufschlag für Gemeinkosten: EUR 12,50/h

Verrechnungspreis (netto): EUR 30,00/h

Verrechnungspreis (brutto): EUR 36,00/h

Pauschalhonorar (netto): EUR 4.230,00/Jahr

Pauschalhonorar (brutto): EUR 5.076,00/Jahr

Sämtliche Tarife sind wertgesichert und werden einmal jährlich mit Wirkung 01.01. eines Jahres auf Basis des vom Land Steiermark **zuletzt** verlautbartem Indexvorschlag für Gebührenanhebungen angepasst und sind auf Ganze Euro kaufmännisch zu runden. Die erstmalige Anpassung erfolgt mit Wirkung 01.01.2023.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt die Arbeitsleistungen, die von der Stadtgemeinde Liezen an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH für die Erstellung der Lohnverrechnung und Buchhaltung sowie der Verwaltung der Ennstalhalle erbracht werden, mit folgenden Pauschalhonoraren zuzüglich 20% Umsatzsteuer ab dem 1.1.2022 einmal jährlich im Vorhinein bis zum 15.01. eines Jahres abzurechnen.

1. *Erstellung der Lohnverrechnung*
Pauschalhonorar (netto): EUR 270,00/Jahr
Pauschalhonorar (brutto): EUR 324,00/Jahr
2. *Erstellung der laufenden Buchhaltung*
Pauschalhonorar (netto): EUR 2.820,00/Jahr
Pauschalhonorar (brutto): EUR 3.384,00/Jahr
3. *Verwaltung Ennstalhalle*
Pauschalhonorar (netto): EUR 4.230,00/Jahr
Pauschalhonorar (brutto): EUR 5.076,00/Jahr

Sämtliche Tarife geltend rückwirkend zum 01.01.2021 und sind wertgesichert. Einmal jährlich werden die Tarife mit Wirkung 01.01. eines Jahres auf Basis des vom Land Steiermark zuletzt verlautbartem Indexvorschlag für Gebührenanhebungen angepasst und sind auf Ganze Euro kaufmännisch zu runden. Die erstmalige Anpassung erfolgt mit Wirkung 01.01.2023.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

22.**Überplanmäßige Mittelverwendung gemäß § 79 Abs. 3 Gemeindeordnung**

FR Albert Krug berichtet, im 04. Quartal 2021 haben sich einige Sachverhalte ergeben, die zu überplanmäßigen Ausgaben (Mittelverwendungen) führen. Wenn Ausgaben nicht im Voranschlag enthalten sind, bzw. den budgetierten Wert überschreiten sind diese und ihre Bedeckung vom Gemeinderat zu beschließen.

Überplanmäßige Ausgaben:

Budgetüberschreitung der FF Pyhrn (verursacht durch die notwendige Bodensanierung der Fahrzeughalle)	€ 13.100,00
Abdeckung Girokonto KG (notwendig aufgrund der Auflösung der KG per 31.12.2021)	€ 10.700,00
Einbau Gastherme + Verteiler (WH Rosegggasse 16, Top 6) (notwendig da die betroffene Whg. mit dem bestehenden Heizsystem, Festbrennstoffheizung, nicht mehr ausreichend beheizt werden kann)	€ 17.354,00
Puster Franz – offene Rechnungen (überplanmäßige Nutzung der verschiedenen von der Gemeinde bezuschussten Taxidienstleistungen)	€ 29.868,05
Abdeckung nicht budgetierter Besamungskostenzuschüsse (der bis zum Jahresende prognostizierte Zuschuss überschreitet den veranschlagten Wert)	€ 29.129,10

Bedeckung:

Aufgrund der für 2021 beschlossenen gegenseitigen Deckungsfähigkeit des Gesamthaushaltes ist es möglich, Änderungen der Zweckbestimmung der Budgetmittel vorzunehmen. Für die Bedeckung der angeführten überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von € 100.151,15 wird das nicht verbrauchte Bereichsbudget der Gruppe 4. mit einem Betrag von € 75.196,69 belastet. Der Restbetrag von € 24.954,56 wird aus dem nicht verwendeten Budget für den Bereich Straßensanierungen (operative Gebarung) finanziert.

Für 2. Vizebürgermeister Egon Gojer ist es verständlich, dass im Straßenbudget Gelder übrigbleiben. Die Rechnungen werden von den ausführenden Firmen zum Teil sehr spät übermittelt, weshalb es, insbesondere im Hinblick auf die Höhe des Straßenbudgets, nachvollziehbar ist, wenn Budgetmittel in Höhe von € 25.000,-- nicht verbraucht wurden.

Anders stellt sich für 2. Vizebürgermeister Gojer die Situation jedoch beim Bereichsbudget 4 – Soziale Angelegenheiten – dar: Für 2. Vizebürgermeister Gojer ist es nicht nachvollziehbar, weshalb auf dieser Position ein Betrag von etwa € 75.000, -- übriggeblieben ist.

FR Krug erklärt, dass diese Position vom Sozialhilfeverband zu hoch budgetiert wurde und dies so ins Budget der Stadtgemeinde übernommen wurde.

2. Vizebürgermeister Gojer weist darauf hin, dass man mit einem solchen Betrag zahlreiche bedürftige Bürger unterstützen könnte.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass Sozialleistungen äußerst wichtig sind, die Stadtgemeinde sehr viele solche Leistungen erbringt und sehr darum bemüht ist, dass die Hilfe dort ankommt, wo sie wirklich gebraucht wird.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt folgende überplanmäßigen Ausgaben:

- | | |
|--|--------------------|
| - <i>Budgetüberschreitung der FF-Pyhrn</i> | <i>€ 13.100,00</i> |
| - <i>Abdeckung Girokonto KG</i> | <i>€ 10.700,00</i> |
| - <i>Einbau Gastherme u. Verteiler
Roseggergasse 16</i> | <i>€ 17.354,00</i> |
| - <i>Puster Franz – offene Rechnungen
für bezuschusste Taxidienstleistungen</i> | <i>€ 29.868,05</i> |
| - <i>Abdeckung nicht budgetierter Besamungs-
Kostenzuschüsse
werden beschlossen.</i> | <i>€ 29.129,10</i> |

Ihre Bedeckung erfolgt durch Änderung der Zweckbestimmung der nicht verwendeten Budgetmittel aus den Bereichen

- | | |
|---|--------------------|
| - <i>Bereichsbudget 4</i> | <i>€ 75.196,69</i> |
| - <i>Straßensanierungsbudget (operative Gebarung)</i> | <i>€ 24.954,46</i> |

Beschluss angenommen: mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (Bgm.ⁱⁿ Roswitha Glashüttner, 1. Vizebgm. Stefan Wasmer, Finanzreferent Albert Krug, GRⁱⁿ Barbara Freidl, GRⁱⁿ Andrea Heinrich, MAS, GRⁱⁿ Renate Kapferer, GR Mirko Oder, GRⁱⁿ Angelika Platzer, GRⁱⁿ Mag.^a Barbara Recher), den Stimmen der ÖVP-Fraktion: (StR Raimund Sulzbacher, GRⁱⁿ Sanja Dzidic, GRⁱⁿ Franziska Gassner, GRⁱⁿ Susanne Köck, GR Manuel KONRAD, GR Helmut Laschan, GR Markus Majer, GR Georg Schweiger, GRⁱⁿ Renate Selinger) mit der Stimme der FPÖ Fraktion (GR Thomas Wohlmuther) und mit der Stimme der Liste Liezen: (GR Werner Rinner)

Dagegen: eine Stimme der ÖVP-Fraktion: (2. Vizbgm. Egon Gojer)

23.**Zwischenfinanzierung für den Ankauf des HLF2 der Freiwilligen Feuerwehr Pyhrn**

FR Albert Krug berichtet, die FFW-Pyhrn hat ein neues Einsatzfahrzeug beauftragt. Die voraussichtliche Lieferung wird im Oktober 2022 stattfinden. Danach muss das Fahrzeug noch zur technischen Abnahme und erst wenn diese positiv durchgeführt wurde, kann der Antrag auf Auszahlung der Subventionsmittel in Höhe von € 120.400,00 beim Landesfeuerwehrverband gestellt werden.

Die Zahlung des Fahrzeuges muss jedoch bereit bei Lieferung im Oktober 2022 erfolgen. Für die Überbrückung des Zeitraumes der Zahlung des Fahrzeuges bis zur Förderauszahlung benötigt die FFW-Pyhrn eine Zwischenfinanzierung in Höhe der Fördergelder.

Stellungnahme der Finanzverwaltung:

Die Zwischenfinanzierung muss über eine Darlehensaufnahme durch die Stadtgemeinde Liezen erfolgen, da davon auszugehen ist, dass die Zahlung des Fahrzeuges ins Jahr 2022 fällt und die Fördergelder erst im Frühjahr 2023 zugeteilt werden. Für die Auszahlung der Zwischenfinanzierung an die FFW-Pyhrn sind jedenfalls die Förderzusagen in Höhe von € 120.400,00 des LFVB vorab vorzulegen.

Finanzreferent Krug bedankt sich bei DI Rosa Sulzbacher, die dieses Konzept ausgearbeitet hat.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Die Zwischenfinanzierung der Mittel des Landesfeuerwehrverbandes für den Fahrzeugankauf der FFW-Pyhrn in Höhe von € 120.400,00 durch die Aufnahme eines Darlehens wird beschlossen. Die Auszahlung erfolgt erst nach Vorliegen der Förderzusagen in gleicher Höhe.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

24.**Änderung der Parkgebührenordnung**

FR Albert Krug berichtet, um die finanziellen Herausforderungen der Zukunft und insbesondere die Finanzierung des Kernhaushaltes samt Daseinsvorsorge der Stadtgemeinde Liezen langfristige sicherstellen zu können, wurden in einem überfraktionellen Gespräch am 21.10.2021 diverse Finanzierungsmaßnahmen besprochen und die

Frau Bürgermeisterin ersucht, die Finanzverwaltung mit der Erstellung entsprechender Aktenvermerke für den nächsten FWA und dem Dezember-Gemeinderat 2021 zu beauftragen. Dieser Auftrag ist von Seiten der Frau Bürgermeister am Folgetag an die Finanzverwaltung ergangen.

Der vorliegende Aktenvermerk betrifft die Finanzierungsmaßnahme

„Änderung Parkgebührenordnung“

Sachverhalt

Die aktuelle Parkgebührenordnung der Stadtgemeinde Liezen vom 17.12.2015 soll hinsichtlich der gebührenpflichtigen Parkzeit und Höhe der Abgabe abgeändert werden.

Die zusätzlichen Einnahmen können dann sukzessive in die dringend notwendige Erneuerung der Infrastruktur (neue Automaten) investiert werden. Bei den bestehenden Automaten kommt es aufgrund des Alters häufig zu Ausfällen was wiederum zu Einnahmeausfällen führt.

GR Helmut Laschan möchte wissen, ob der in der grünen Zone befindliche Parkplatz in der Pyhrnstraße von dieser Änderung ebenfalls betroffen ist.

Dies wird von FR Albert Krug verneint.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt ab 01.01.2022 die Änderung der Parkgebührenordnung in folgenden Punkten:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

(2) Die Gebührenpflicht besteht werktags, Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis ~~17:00~~ 18:00 Uhr.

(3) Für Kurzparker gilt eine gebührenfreie Stehzeit von 10 Minuten. Ein entsprechendes Ticket ist über den Ticketautomaten erhältlich und muss gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht werden.

§ 2

Höhe der Abgabe

(1) Die Parkgebühr beträgt ~~bei Verwendung von Automatenparkscheinen~~ für die ersten neunzig Minuten € ~~0,50~~ € 1,00.

(2) Die Höhe der Parkgebühr für über die neunzig Minuten hinausgehende Parkzeit beträgt €0,10 € 0,50 je 9 Minuten 30 Minuten Parkdauer.

§ 7

In- und Außerkrafttreten, Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag 01.02.2022 in Kraft.

~~(2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung der Altgemeinde Liezen, die mit Verordnung des Regierungskommissärs vom 7.1.2015 übergeleitet worden ist, außer Kraft.~~

Beschluss: Einstimmig angenommen.

25.

Einstellung der Fassadenförderung mit 31.12.2021

FR Albert Krug berichtet, um die finanziellen Herausforderungen der Zukunft und insbesondere die Finanzierung des Kernhaushaltes samt Daseinsvorsorge der Stadtgemeinde Liezen langfristige sicherstellen zu können, wurden in einem überfraktionellen Gespräch am 21.10.2021 diverse Finanzierungsmaßnahmen besprochen und die Frau Bürgermeisterin ersucht, die Finanzverwaltung mit der Erstellung entsprechender Aktenvermerke für den nächsten FWA und dem Dezember-Gemeinderat 2021 zu beauftragen. Dieser Auftrag ist von Seiten der Frau Bürgermeister am Folgetag an die Finanzverwaltung ergangen.

Der vorliegende Aktenvermerk betrifft die Finanzierungsmaßnahme

„Einstellung der Fassadenförderung mit Wirkung 31.12.2021“.

Sachverhalt

Derzeit werden seitens der Stadtgemeinde Liezen für Fassadensanierungen im Zentrumsbereich rund EUR 25.000 pro Jahr ausgezahlt. Grundlage hierfür ist eine vom Gemeinderat am 27.6.2002 erlassene und mit 11.12.2014 abgeänderte Richtlinie.

Für das laufende Haushaltsjahr 2021 wurden die budgetierten Mittel zur Gänze abgerufen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt die Einstellung der Fassadenförderung mit sofortiger Wirkung und setzt die zu Grunde liegende Richtlinie des Gemeinderates vom 27.6.2002 (geändert am 11.12.2014) mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Alle bis zum 31.12.2021 gestellten Förderanträge werden entsprechend der bis zum 31.12.2021 gültigen Richtlinie abgearbeitet und abhängig vom Budget im Jahr 2021 bzw. am Anfang des Jahres 2022 zur Auszahlung gebracht.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

26.

Reduktion der Betreuungsleistungen des Heilpädagogischen Kindergartens auf die Stammgruppe mit Wirkung vom 01.09.2022, sofern mit dem Land Steiermark bis 15.02.2022 keine Lösung hinsichtlich der Kostentragung erzielt werden kann

FR Albert Krug berichtet, um die finanziellen Herausforderungen der Zukunft und insbesondere die Finanzierung des Kernhaushaltes samt Daseinsvorsorge der Stadtgemeinde Liezen langfristige sicherstellen zu können, wurden in einem überfraktionellen Gespräch am 2.10.2021 diverse Finanzierungsmaßnahmen besprochen und die Frau Bürgermeisterin ersucht, die Finanzverwaltung mit der Erstellung entsprechender Aktenvermerke für den nächsten FWA und dem Dezember-Gemeinderat 2021 zu beauftragen. Dieser Auftrag ist von Seiten der Frau Bürgermeister am Folgetag an die Finanzverwaltung ergangen.

Der vorliegende Aktenvermerk betrifft die Finanzierungsmaßnahme

„Reduktion der Betreuungsleistungen des Heilpädagogischen Kindergartens auf die Stammgruppe mit Wirkung 1.9.2022“.

Sachverhalt

Seit vielen Jahren organisiert und finanziert die Stadtgemeinde Liezen die integrative Zusatzbetreuung von Kindern im Kindergartenalter im gesamten Bezirk über den Heilpädagogischen Kindergarten (Stammgruppe und mobile IZB-Teams). Die Betreuungskosten können seit 2014 nicht mehr durch die erzielbaren Einnahmen aus Personalförderungen und Leistungsentgelte gedeckt werden. Für den Zeitraum 2014 bis 2020 musste die Stadtgemeinde Liezen einen Abgang in der Höhe von € 455.891,78 finanziell verkraften. Für das laufende Haushaltsjahr 2021 ist der Abgang mit € 101.500 budgetiert und für das kommende Haushaltsjahr 2022 ist mit einem Abgang von rund € 232.000 zu rechnen.

Derzeit werden 35 Kinder aus den unterschiedlichen Gemeinden betreut. Der Anteil der Liezener Kinder beträgt für das Betreuungsjahr 2021/2022 rund 17% (= 3

Stammgruppen-Kinder und 3 IZB-Kinder). Auf die anderen Gemeinden entfällt somit ein Anteil von rund 83% (= 2 Stammgruppenkinder und 27 IZB-Kinder). Für den Voranschlag 2022 bedeutet dies, dass rund EUR 53.870 des Abganges (davon € 36.780 für die Stammgruppe und EUR 17.090 für die IZB-Gruppen) auf Liezener Kinder entfällt und der restliche Abgang in der Höhe von € 178.330 den übrigen Gemeinden im Bezirk zuzurechnen ist.

Da es langfristig budgetär nicht möglich ist, die anteiligen Kosten der übrigen Gemeinden tragen zu können, wurde am 23.11.2021 eine Videokonferenz mit den betroffenen Bürgermeisterinnen abgehalten. In dieser Besprechung wurde erkannt, dass die aktuelle Situation für die Stadtgemeinde Liezen nicht tragbar und fair ist, jedoch eine direkte Kostenbeteiligung durch die Gemeinden des Land Steiermark aus seiner Verantwortung betreffend der anteiligen Kostentragung entbinden würde. Aus diesem Grund wurde angeregt, eine Lösung über das Land Steiermark in Form einer Kostentragung analog zur 60%/40%-Regelung des SHV herbeizuführen. Hierzu werden Bürgermeisterin Glashüttner und Bürgermeister Bernhard versuchen, noch im Dezember 2021 einen gemeinsamen Termin bei der zuständigen Stelle am Amt der steiermärkischen Landesregierung wahrzunehmen.

Lösungsvorschläge

In Anlehnung an die stattgefundene Bürgermeisterbesprechung vom 23.11.2021 und der aktuellen und zukünftigen Budgetlage der Stadtgemeinde Liezen lassen sich zwei Lösungen ableiten.

- **Lösung 1:** Schaffung einer verbindlichen Lösung über das Land Steiermark in Form einer Kostentragung analog zur 60%/40%-Regelung des SHV **bis zum 15.2.2022.**
- **Lösung 2:** Reduktion der Betreuungsleistung ab dem 1.9.2022 auf die Stammgruppe Liezen und Einstellung der IZB-Betreuung mit Wirkung 31.8.2022

Einer der beiden Lösungsansätze ist jedenfalls in kommenden Jahr 2022 umzusetzen, da andernfalls die Unfinanzierbarkeit und die gänzliche Schließung des Heilpädagogischen Kindergartens die Folge wäre.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt unter der Voraussetzung, dass mit dem Land Steiermark bis zum 15.02.2022 keine verbindliche Lösung betreffend einer fairen Form der Kostentragung analog der 60%/40%-Regelung des Sozialhilfeverbandes erzielt werden kann, die Betreuungsleistungen des Heilpädagogischen Kindergartens (kurz HPK) mit Wirkung 01.09.2022 auf die Stammgruppe am Standort Nikolaus-Dumba-Straße 8 in 8940 Liezen zu reduzieren und die IZB-Betreuung mit Wirkung 31.08.2022 ersatzlos einzustellen.

Sollte tatsächlich am 15.02.2022 keine verbindliche und faire Kostentragung der HPK-Kosten vorliegen, sind am darauffolgenden Tag sämtliche Maßnahmen zur Reduktion der Betreuungsleistungen des HPK auf die Stammgruppe sowie die Einstellung der IZB-Betreuung zum 31.08.2022 zu setzen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

27.

Einstellung der Zweigstellen bzw. dislozierten Klassen der Musikschule Liezen ab dem Schuljahr 2022/2023 und gleichzeitige Beschränkung auf den Standort Liezen, sofern mit den betroffenen Gemeinden bis 15.02.2022 keine Lösung hinsichtlich der Kostentragung erzielt werden kann

FR Albert Krug berichtet, um die finanziellen Herausforderungen der Zukunft und insbesondere die Finanzierung des Kernhaushaltes samt Daseinsvorsorge der Stadtgemeinde Liezen langfristige sicherstellen zu können, wurden in einem überfraktionellen Gespräch am 21.10.2021 diverse Finanzierungsmaßnahmen besprochen und die Frau Bürgermeisterin ersucht, die Finanzverwaltung mit der Erstellung entsprechender Aktenvermerke für den nächsten FWA und dem Dezember-Gemeinderat 2021 zu beauftragen. Dieser Auftrag ist von Seiten der Frau Bürgermeister am Folgetag an die Finanzverwaltung ergangen.

Der vorliegende Aktenvermerk betrifft die Finanzierungsmaßnahme

„Reduktion der Musikschule auf den Standort Liezen“.

Sachverhalt

Gemäß § 1 des Organisationsstatutes für Musikschulen können bei Bedarf Musikschulen in eine Hauptanstalt (Standort Liezen) und in Zweigstellen (Standorte: Admont und Lassing) gegliedert werden. Im Einzelfall können bei Bedarf auch dislozierte Klassen (z.B. Ardning) eingerichtet werden. Diese Möglichkeiten wurden bis dato auch von der Musikschule ausgenutzt, ohne die Auswirkungen auf dem Gemeindehaushalt zu bedenken. Mittlerweile stellt der Musikschulbetrieb einen wesentlichen Kostenfaktor im Gemeindehaushalt dar. Auch der Musikunterricht an den Zweigstellen Lassing und Admont sowie in den dislozierten Klassen, der nicht im Gemeindegebiet abgehalten wird und somit anderen Gemeinden zugutekommt, wirkt abgangserhöhend und stellt für die Stadtgemeinde Liezen eine nicht notwendige Mittelverwendung dar.

Für das kommende Haushaltsjahr 2022 stellt sich die Finanzlage der Musikschule Liezen wie folgt dar:

Anteil in %			24,4%	6,2%	69,4%
Musikschule (Fond 320000)	Konto/ MVAG	Kosten (VA 2022)	Admont	Lassing	Liezen
Einnahmen		712.700	199.948	53.077	459.675
Ausgaben		1.023.600	236.894	60.385	726.322
Kostenanteil gesamt		310.900	36.945	7.308	266.647
Kostenanteil pro Kopf		744	362	281	919

Auch hier wurde seitens der Stadtgemeinde Liezen versucht im Rahmen der Bürgermeisterbesprechung am 23.11.2021 mit den betroffenen Bürgermeistern eine gemeinsame Lösung in Form einer aliquoten Kostentragung zu finden. Leider sind die betroffenen Bürgermeister der Einladung nicht gefolgt und es konnte keine Lösung im gemeinsamen Interesse erzielt werden. Die Stadtgemeinde Liezen ist somit weiterhin gezwungen jene Kosten der Musikschule zu tragen, die den Standortgemeinden der Zweigstellen bzw. dislozierten Klassen unmittelbar zugutekommen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt unter der Voraussetzung, dass mit den betroffenen Bürgermeistern der Zweigstellen bzw. der dislozierten Klassen keine aliquote Kostentragung bis zum 15.02.2022 vereinbart werden kann, den Musikschulunterricht der Musikschule Liezen mit Wirkung 01.09.2022 auf den Standort Liezen zu beschränken und die Zweigstellen sowie die dislozierten Klassen mit Wirkung 31.08.2022 ersatzlos aufzulassen.

Sollte tatsächlich am 15.02.2022 keine verbindliche und faire Kostentragung der Musikschulkosten vorliegen, sind am darauffolgenden Tag sämtliche Maßnahmen zur Umsetzung dieses Beschlusses durch die Verwaltung der Stadtgemeinde Liezen zu setzen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

28.

Essen auf Rädern Tarife ab 01.01.2022

FR Albert Krug berichtet, ab 01.01.2021 wird an die Kunden keine MWSt. weiterverrechnet, die Tarife werden laut GR-Beschluss vom 14.05.2020 automatisiert an die Tarife des Sozialhilfeverbandes angeglichen und auf volle 5 Cent aufgerundet.

Der Sozialhilfeverband hat per Mail am 21.09.2021 folgende Tarife bekanntgegeben:

Menü inkl. Zustellung und inkl. 10 % MwSt.: € 11,62

Menü klein inkl. Zustellung und inkl. 10 % MwSt.: € 11,17

Die Zuschüsse werden um den MwSt. Betrag (10%) reduziert und anschließend um die Tarifsteigerung des Sozialhilfeverbandes (ca. 3% erhöht).

Die Richtsätze Tarif 1 werden an die Erhöhung der Richtsätze der Ausgleichszulage angepasst (2022 3%) und für die Tarife 2 und 3 um den gleichen Prozentsatz erhöht (3%).

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt folgende Tarife für Essen auf Rädern mit Gültigkeit ab 01.01.2022:

Menü			
Tarif	Einkommensgrenzen	Preis exkl. Steuer	Zuschuss Gemeinde
1	1-Personen-HH Einkommen bis € 1.030,- 2-Personen-HH Einkommen bis € 1.545,06	€ 7,20	€ 3,40
2	1-Personen-HH Einkommen von € 1.030 – 1.400,- 2-Personen-HH Einkommen von € 1.545,06 – 1.750,-	€ 8,75	€ 1,85
3	1-Personen-HH Einkommen ab € 1.400,- 2-Personen-HH Einkommen ab € 1.750,-	€ 10,60	€ 0,00

Menü klein			
Tarif	Einkommensgrenzen	Preis exkl. Steuer	Zuschuss Gemeinde
1	1-Personen-HH Einkommen bis € 1.030,- 2-Personen-HH Einkommen bis € 1.545,06	€ 7,00	€ 3,20
2	1-Personen-HH Einkommen von € 1.030 – 1.400,- 2-Personen-HH Einkommen von € 1.545,06 – 1.750,-	€ 7,40	€ 1,80
3	1-Personen-HH Einkommen ab € 1.400,- 2-Personen-HH Einkommen ab € 1.750,-	€ 10,20	€ 0,00

Beschluss: Einstimmig angenommen.

29.

Tarifordnung Alpenbad Liezen und Badesee Weißenbach 2022

FR Albert Krug berichtet, um die finanziellen Herausforderungen der Zukunft und insbesondere die Finanzierung des Kernhaushaltes samt Daseinsvorsorge der Stadtgemeinde Liezen langfristige sicherstellen zu können, wurden in einem überfraktionellen Gespräch am 21.10.2021 diverse Finanzierungsmaßnahmen besprochen und die Frau Bürgermeisterin ersucht, die Finanzverwaltung mit der Erstellung entsprechender Aktenvermerke für den nächsten FWA und dem Dezember-Gemeinderat 2021 zu beauftragen. Dieser Auftrag ist von Seiten der Frau Bürgermeister am Folgetag an die Finanzverwaltung ergangen.

Der vorliegende Aktenvermerk betrifft die Finanzierungsmaßnahme

„Tarifordnung Alpenbad Liezen und Badesee Weißenbach 2022“.Sachverhalt

Die Tarife für das Alpenbad Liezen wurden seit 8 Jahren nicht erhöht. Die Tarife für den Badesee Weißenbach bei Liezen wurden nach der Fusionierung angepasst und seither auch nicht mehr erhöht.

Aufgrund der Erhöhungen im Bereich der Energiekosten, Lohnkosten und der zwischenzeitlich eingeführten Mehrwertsteuererhöhung in diesem Bereich von 10% auf 13% ist eine Tarifierfassung durchzuführen.

Ein Entwurf für eine Tarifordnung wurde ausgearbeitet, die Tarife des Schwimmbades Gröbming, welches vom Angebot her vergleichbar ist, wurden informativ angeführt.

Tarifordnung Alpenbad Liezen und Badesee Weißenbach					
		NEU ab 2022		bisher	Gröbming
	EUR		EUR		
(inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von 13%)					
Tageskarten					
Erwachsene	6,50		4,60		6,50
Schüler, Präsenzdienler, Studenten, Zivildienler, Invaliden, Mindesteinkommensbezieher	5,00		1,90		5,00
Kinder und Jugendliche (6. bis 18. Lebensjahr)	4,00		1,90		4,00
Kinder (vor Vollendung des 6. Lebensjahres)	frei		frei		frei
Halbtageskarte (bis 14.00 Uhr)					
Erwachsene	5,50	(Einsatz € 2,-)*	3,20	(Einsatz € 2,-)*	5,50
Schüler, Präsenzdienler, Studenten, Zivildienler, Invaliden, Mindesteinkommensbezieher	4,50	(Einsatz € 2,-)*	1,40	(Einsatz € 2,-)*	4,50
Kinder und Jugendliche (6. bis 18. Lebensjahr)	3,50	(Einsatz € 2,-)*	1,40	(Einsatz € 2,-)*	3,50
<i>*Der eingehobene Einsatz wird beim rechtzeitigem Verlassen des Bades wieder ausgefolgt.</i>					
Kinder (vor Vollendung des 6. Lebensjahres)	frei		frei		frei

Halbtageskarte (ab 13.00 Uhr)					
Erwachsene	5,50		3,20		5,50
Schüler, Präsenzdienler, Studenten, Zivildienler, Invaliden, Mindesteinkommensbezieher	4,50		1,40		4,50
Kinder und Jugendliche (6. bis 18. Lebensjahr)	3,50		1,40		3,50
Kinder (vor Vollendung des 6. Lebensjahres)	frei		frei		frei
Kurzbadekarte (maximal 2 Stunden)					
Erwachsene	3,00	(Einsatz € 2,-)*	2,30	(Einsatz € 2,-)*	4,00 für 3 Stunden
Schüler, Präsenzdienler, Studenten, Zivildienler, Invaliden, Mindesteinkommensbezieher	-	nicht relevant	-		3,00 für 3 Stunden
Kinder und Jugendliche (6. bis 18. Lebensjahr)	-	nicht relevant	-		2,50 für 3 Stunden
<i>*Der eingehobene Einsatz wird beim rechtzeitigem Verlassen des Bades wieder ausgefolgt.</i>					
Kinder (vor Vollendung des 6. Lebensjahres)	frei		frei		frei
Familientageskarten					
1 Erwachsener und max. 2 Kinder	9,00		5,50		9,00 1 Erw. + 1 Kind
2 Erwachsener und max. 2 Kinder	15,00		9,00		10,00 1 Erw. + 2 Kinder
Block für 10 Tageseintritte					
Erwachsene	36,00	Saisonkarte ist vorteilhafter	36,00		
Schüler, Präsenzdienler, Studenten, Zivildienler, Invaliden, Mindesteinkommensbezieher	11,80		11,80		
Kinder und Jugendliche (6. bis 18. Lebensjahr)	11,80		11,80		
Sonderkarten pro Person (gültig nur Montag bis Freitag)					
für Gruppen ab 10 Personen	3,00		1,40		10. Person gratis
für Schwimm- und Sportvereine usw. zu Trainingszwecken sowie Schulklassen und Kinderbetreuungseinrichtungen (Aufsichtsperson frei)	3,00		1,40		-
	3,00		1,40		-
Saisonkarten (gilt auch für den Weißenbacher Badeseel)					
Erwachsene	70,00	Vorverkauf: EUR 60,00	63,00	VV: EUR 57,00	70,00
Schüler, Präsenzdienler, Studenten, Zivildienler, Invaliden, Mindesteinkommensbezieher	60,00	Vorverkauf: EUR 50,00	27,00	VV: EUR 24,00	60,00
Kinder und Jugendliche (6. bis 18. Lebensjahr)	45,00	Vorverkauf: EUR 35,00	27,00	VV: EUR 24,00	45,00
<i>*Der Saisonkartenvorverkauf beginnt Anfang April und endet einen Tag vor Betriebsbeginn des Alpenbades</i>					
Kinder (vor Vollendung des 6. Lebensjahres)	frei		frei		frei
Familiensaisonkarte					
1 Erwachsener und max. 2 Kinder	90,00		76,50		-
2 Erwachsene und max. 2 Kinder	150,00		125,80		150,00 2 Erw. + 2 Kinder
Saisonkarte für 1 Kabine einschließlich Eintritt für 4 Erwachsene der 2 Erwachsene und 4 Kinder	233,60		233,60		
Tarife für Nebenleistungen					
(inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von 20%)					
	EUR		EUR		
Liegenverleih pro Tag	3,00	(Einsatz € 5,-)*	2,00	(Einsatz € 5,-)*	
Sonnenschirmverleih pro Tag	3,00	(Einsatz € 2,-)*	1,20	(Einsatz € 2,-)*	
Tischtennisschläger mit Ball	2,00		1,20		
Ansichtskarte	0,30		0,30		
<i>*Der eingehobene Einsatz wird bei Rückgabe wieder ausgefolgt.</i>					

Sämtliche Tarife sind wertgesichert und werden einmal jährlich mit Wirkung ab dem 01. Jänner auf Basis des vom Land Steiermark **zuletzt** verlautbartem Indexvorschlag für Gebührenanhebungen angepasst. Sollte ausgehend vom 01. Jänner eines jeweiligen Jahres (= Gültigkeitstag der neuen Tarife) der **letzte** verlautbarte Indexvorschlag des Landes Steiermark mehr als 24 Monate zurückliegen, hat die Tarifanpassung auf Basis des von der Statistik Austria verlautbartem Verbraucherpreisindex des **Vorjahres** (JVPI) zu erfolgen. Der rechnerisch ermittelte Wert ist kaufmännisch auf 5 Cent zu runden.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt folgende Tarifordnung:

Tarifordnung Alpenbad Liezen und Badensee Weißenbach gültig ab 2022

	EUR	
(inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von 13%)		
Tageskarten		
Erwachsene	6,50	
Schüler, Präsenzdienler, Studenten, Zivildienler, Invaliden, Mindesteinkommensbezieher	5,00	
Kinder und Jugendliche (6. bis 18. Lebensjahr)	4,00	
Kinder (vor Vollendung des 6. Lebensjahres)	frei	
Halbtageskarte (bis 14.00 Uhr)		
Erwachsene	5,50	(Einsatz € 2,-)*
Schüler, Präsenzdienler, Studenten, Zivildienler, Invaliden, Mindesteinkommensbezieher	4,50	(Einsatz € 2,-)*
Kinder und Jugendliche (6. bis 18. Lebensjahr)	3,50	(Einsatz € 2,-)*
<i>*Der eingehobene Einsatz wird beim rechzeitigem Verlassen des Bades wieder ausgefolgt.</i>		
Kinder (vor Vollendung des 6. Lebensjahres)	frei	
Halbtageskarte (ab 13.00 Uhr)		
Erwachsene	5,50	
Schüler, Präsenzdienler, Studenten, Zivildienler, Invaliden, Mindesteinkommensbezieher	4,50	
Kinder und Jugendliche (6. bis 18. Lebensjahr)	3,50	
Kinder (vor Vollendung des 6. Lebensjahres)	frei	
Kurzbadekarte (maximal 2 Stunden)		
Erwachsene	3,00	(Einsatz € 2,-)*
Schüler, Präsenzdienler, Studenten, Zivildienler, Invaliden, Mindesteinkommensbezieher	2,00	(Einsatz € 2,-)*
Kinder und Jugendliche (6. bis 18. Lebensjahr)	1,50	(Einsatz € 2,-)*
<i>*Der eingehobene Einsatz wird beim rechzeitigem Verlassen des Bades wieder ausgefolgt.</i>		
Kinder (vor Vollendung des 6. Lebensjahres)	frei	
Familientageskarten		
1 Erwachsener und max. 2 Kinder	9,00	
2 Erwachsener und max. 2 Kinder	15,00	
Sonderkarten pro Person (gültig nur Montag bis Freitag)		
für Gruppen ab 10 Personen	3,00	
für Schwimm- und Sportvereine usw. zu Trainingszwecken sowie Schulklassen und Kinderbetreuungseinrichtungen (Aufsichtsperson frei)	3,00	
Saisonkarten		
Erwachsene	70,00	Vorverkauf: EUR 60,00
Schüler, Präsenzdienler, Studenten, Zivildienler, Invaliden, Mindesteinkommensbezieher	60,00	Vorverkauf: EUR 50,00
Kinder und Jugendliche (6. bis 18. Lebensjahr)	45,00	Vorverkauf: EUR 35,00
<i>*Der Saisonkartenvorverkauf beginnt Anfang April und endet einen Tag vor Betriebsbeginn des Alpenbades)</i>		
Kinder (vor Vollendung des 6. Lebensjahres)	frei	
Familiensaisonkarte		
1 Erwachsener und max. 2 Kinder	90,00	
2 Erwachsene und max. 2 Kinder	150,00	

Tarife für Nebenleistungen		EUR
(inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von 20%)		
Liegenverleih pro Tag	3,00	(Einsatz € 5,-)*
Sonnenschirmverleih pro Tag	3,00	(Einsatz € 2,-)*
Tischtennisschläger mit Ball	2,00	
*Der eingehobene Einsatz wird bei Rückgabe wieder ausgefolgt.		

Sämtliche Tarife sind wertgesichert und werden einmal jährlich mit Wirkung ab dem 01. Jänner auf Basis des vom Land Steiermark zuletzt verlautbartem Indexvorschlag für Gebührenanhebungen angepasst. Sollte ausgehend vom 1. Jänner eines jeweiligen Jahres (= Gültigkeitstag der neuen Tarife) der letzte verlautbarte Indexvorschlag des Landes Steiermark mehr als 24 Monate zurückliegen, hat die Tarifierpassung auf Basis des von der Statistik Austria verlautbartem Verbraucherpreisindex des Vorjahres (JVPI) zu erfolgen. Der rechnerisch ermittelte Wert ist kaufmännisch auf 5 Cent zu runden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

30.

Mietzinsrichtlinie für Wohn- & Geschäftsgebäude der Stadtgemeinde Liezen, die dem Ansatz 853 zugeordnet sind

FR Albert Krug berichtet, um die finanziellen Herausforderungen der Zukunft und insbesondere die Finanzierung des Kernhaushaltes samt Daseinsvorsorge der Stadtgemeinde Liezen langfristige sicherstellen zu können, wurden in einem überfraktionellen Gespräch am 21.10.2021 diverse Finanzierungsmaßnahmen besprochen und die Frau Bürgermeisterin ersucht, die Finanzverwaltung mit der Erstellung entsprechender Aktenvermerke für den nächsten FWA und dem Dezember-Gemeinderat 2021 zu beauftragen. Dieser Auftrag ist von Seiten der Frau Bürgermeister am Folgetag an die Finanzverwaltung ergangen.

Der vorliegende Aktenvermerk betrifft die Finanzierungsmaßnahme

„Mietzinsrichtlinie für Wohn- & Geschäftsgebäude im Ansatz 853“.

Sachverhalt

Für Wohn- und Geschäftsgebäude, welche sich im Eigentum der Stadtgemeinde Liezen befinden wird aktuell der Kategoriemietzins A eingehoben. Aktuell sind das je m² € 3,60. Um in Zukunft Mieten zu lukrieren die die Bildung von Mietzinsrücklagen ermöglichen und in Folge die Finanzierung von Investitionen im Sanierungsbereich ist es notwendig einen neuen Hauptmietzins für alle Neuverträge zu definieren. Die Finanzverwaltung empfiehlt für alle neu abzuschließenden Mietverträge ab 01.01.2022

den Richtwertmietzins mit einem Abschlag von 20% zu verrechnen. Aktuell liegt der Richtwert in der Steiermark bei € 8,02/m² mit dem Abschlag von 20% ergibt sich eine Nettomiete von € 6,41/m². Zu diesem Betrag kommt die MwSt. von 10% dazu. Weiters wird empfohlen ab 01.01.2022 eine Kautionshöhe von 3 Bruttomonatsmieten einzuheben. Dies ist bei Neuvermietungen Standard.

Für Gemeinderätin Susanne Köck stellt sich die Frage, wie sich diese 20 % zusammensetzen. Aus ihrer Sicht sollte man nicht den steiermarkweiten Richtwert ansetzen, sondern die besonderen Bedürfnisse, insbesondere einkommensschwacher Bürger, berücksichtigen. In diesem Zusammenhang weist GRⁱⁿ Köck darauf hin, dass Gemeindewohnungen billig sein sollten, damit auch für sozial Schwache leistbares Wohnen möglich ist.

Finanzreferent Krug stellt fest, dass der Richtwert auf Empfehlung der Finanzverwaltung bereits um 20 % reduziert wurde und bittet den als Auskunftsperson anwesenden Leiter der Finanzverwaltung, Mag. Bernhard Steinberger, um ergänzende Ausführungen.

Mag. Steinberger erklärt, dass diese Richtlinie aufgrund der Vorgaben des Landes erstellt wurde, da die VRV kostendeckendes Agieren verlangt. Würde man den Richtwert niedriger ansetzen, wären die Vorgaben des Mietrechtgesetzes sowie auch jene des Landes nicht erfüllt. Aufgrund dessen würde sich jeder Gemeinderat strafbar machen, der einen Beschluss über einen zu geringen Wert mitträgt.

Abschließend weist Mag. Steinberger darauf hin, dass die einzige Alternative zu der nunmehr zur Beschlussfassung vorliegenden Mietzinsrichtlinie der Verkauf der Gemeindewohnungen wäre.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner weist darauf hin, dass einkommensschwache Personen einen Antrag auf Wohnungsunterstützung (früher Wohnbeihilfe) beim Land Steiermark stellen können.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt folgende Richtlinie:

„Mietzinsrichtlinie für Wohn- & Geschäftsgebäude im Ansatz 853“.

Allen neuen Mietverträgen für die Wohn- und Geschäftsgebäude, welche dem Ansatz 853 zugeordnet sind, wird ab 01.01.2022 für die Berechnung der Miethöhe der Richtwertmietzins für Steiermark mit einem Abschlag von 20% zugrunde gelegt. Hinzu kommen die gesetzliche Umsatzsteuer und die Betriebskosten. Weiters wird bei allen neuen Mietverträgen eine Kautionshöhe von 3 Bruttomonatsmieten eingehoben.

Beschluss angenommen: mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (Bgm.ⁱⁿ Roswitha Glashüttner, 1. Vizebgm. Stefan Wasmer, Finanzreferent Albert Krug, GRⁱⁿ Barbara Freidl, GRⁱⁿ Andrea Heinrich, MAS,

GRⁱⁿ Renate Kapferer, GR Mirko Oder, GRⁱⁿ Angelika Platzer, GRⁱⁿ Mag.^a Barbara Recher), den Stimmen der ÖVP-Fraktion: (2. Vizebgm. Egon Gojer, GRⁱⁿ Sanja Dzidic, GRⁱⁿ Franziska Gassner, GR Manuel KONRAD, GR Helmut Laschan, GR Markus Majer, GR Georg Schweiger) mit der Stimme der FPÖ Fraktion (GR Thomas Wohlmuther) und mit der Stimme der Liste Liezen: (GR Werner Rinner).

Dagegen:

die Stimmen der ÖVP (StR Raimund Sulzbacher, GRⁱⁿ Renate Selinger und GRⁱⁿ Susanne Köck).

31.

Anpassung der Anzeigentarife der Stadtnachrichten #LIEZENBEWEGT

FR Albert Krug berichtet, laut Information der Redaktion der Stadtnachrichten wurden die Anzeigentarife zuletzt per 1. Jänner 2011 erhöht. Die Anzeigentarife sollen daher ab dem 1. Jänner 2022 moderat angehoben werden und denen vergleichbarer Gemeinden entsprechen.

Seitens der Amtsdirektion wird vorgeschlagen, die Anzeigentarife ab 1. Jänner 2022 wie folgt fest zu setzen:

Format:	Tarif alt:	Tarif neu:
1/1 Seite	€ 580,00	€ 595,00
1/2 Seite	€ 315,00	€ 330,00
1/3 Seite	€ 225,00	€ 255,00
1/4 Seite	€ 180,00	€ 195,00
1/8 Seite	€ 110,00	€ 130,00
1/16 Seite	€ 65,00	€ 70,00

Die obigen Tarife verstehen sich ohne gesetzlicher Werbeabgabe (derzeit 5 %) und der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 20 %). Anzeigen mit Fotos sind möglich. Liegt kein druckfähiges Layout vor, werden allfällige Gestaltungs- und Produktionskosten gesondert in Rechnung gestellt.

Sämtliche Tarife sind wertgesichert und werden einmal jährlich mit Wirkung ab dem 01. Jänner auf Basis des vom Land Steiermark **zuletzt** verlautbartem Indexvorschlag für Gebührenanhebungen angepasst. Sollte ausgehend vom 1. Jänner eines jeweiligen Jahres (= Gültigkeitstag der neuen Tarife) der **letzte** verlautbarte Indexvorschlag des Landes Steiermark mehr als 24 Monate zurückliegen, hat die Tarifanpassung auf Basis des von der Statistik Austria verlautbartem Verbraucherpreisindex des Vorjahres (JVPI) zu erfolgen. Der rechnerisch ermittelte Wert ist kaufmännisch auf 1 Euro zu runden.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt, dass die Anzeigentarife ab 01. Jänner 2022 wie folgt fest zu setzen:

<i>Format:</i>	<i>Tarif alt:</i>	<i>Tarif neu:</i>
1/1 Seite	€ 580,00	€ 595,00
1/2 Seite	€ 315,00	€ 330,00
1/3 Seite	€ 225,00	€ 255,00
1/4 Seite	€ 180,00	€ 195,00
1/8 Seite	€ 110,00	€ 130,00
1/16 Seite	€ 65,00	€ 70,00

Die obigen Tarife verstehen sich ohne gesetzlicher Werbeabgabe (derzeit 5 %) und der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 20 %). Anzeigen mit Fotos sind möglich. Liegt kein druckfähiges Layout vor, werden allfällige Gestaltungs- und Produktionskosten gesondert in Rechnung gestellt.

*Sämtliche Tarife sind wertgesichert und werden einmal jährlich mit Wirkung ab dem 01. Jänner auf Basis des vom Land Steiermark **zuletzt** verlautbartem Indexvorschlag für Gebührenanhebungen angepasst. Sollte ausgehend vom 01. Jänner eines jeweiligen Jahres (= Gültigkeitstag der neuen Tarife) der **letzte** verlautbarte Indexvorschlag des Landes Steiermark mehr als 24 Monate zurückliegen, hat die Tarifierhöhung auf Basis des von der Statistik Austria verlautbartem Verbraucherpreisindex des Vorjahres (JVPI) zu erfolgen. Der rechnerisch ermittelte Wert ist kaufmännisch auf 1 Euro zu runden.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

32.

Anpassung der Tarife und Öffnungszeiten des Eislaufplatzes ab der Saison 2021/2022

FR Albert Krug berichtet, um die finanziellen Herausforderungen der Zukunft und insbesondere die Finanzierung des Kernhaushaltes samt Daseinsvorsorge der Stadtgemeinde Liezen langfristige sicherstellen zu können, wurden in einem überfraktionellen Gespräch am 21.10.2021 diverse Finanzierungsmaßnahmen besprochen und die Frau Bürgermeisterin ersucht, die Finanzverwaltung mit der Erstellung entsprechender Aktenvermerke für den nächsten FWA und dem Dezember-Gemeinderat 2021 zu beauftragen. Dieser Auftrag ist von Seiten der Frau Bürgermeister am Folgetag an die Finanzverwaltung ergangen.

Der vorliegende Aktenvermerk betrifft die Finanzierungsmaßnahme

„Änderung Tarife und Öffnungszeiten Eislaufplatz Saison 2021/2022“.

Sachverhalt

Der Eislaufplatz wurde mit einer neuen Kunsteisbahn ausgestattet und ist somit ab der Saison 2021/2022 witterungsunabhängig. Durch die neue Eisbahn wird auch eine optimale Qualität der Eisfläche gewährleistet.

Um die hohen Ausgaben für die Eisbahn und die angemietete Eismaschine und die dadurch entstehenden Betriebskosten zumindest teilweise zu kompensieren ist eine Anpassung der Tarife für die Nutzung notwendig.

Folgende Tarifgestaltung wird empfohlen. Zwei Nachbargemeinden, Öblarn und Haus im Ennstal bieten ein gleichwertiges System und wurden zu Vergleichszwecken in der folgenden Tabelle aufgenommen.

	NEU	IST	Vergleich 1 (Öblarn)	Vergleich 2 (Haus im Ennstal)
Einzeltarife je Slot (2,5h)				
Kinder & Jugend (0-4 Jahre)	gratis	€ 0,80	€ 2,50	€ 2,00
Kinder & Jugend (5- 18 Jahre)	€ 2,50	€ 0,80 (bis 16) € 1,60 (ab 17)	€ 2,50	€ 2,00
Erwachsene (ab 19 Jahre)	€ 4,00	€ 1,60	€ 2,50	€ 2,00
Saisonkarten				
Kinder & Jugend (ab 4 Jahre)	€ 37,50	----	----	----
Erwachsene (ab 19 Jahre)	€ 60,00	----	----	----
Gruppentarife je Slot (2,5h)				
Schulklasse pro Kind Aufsichtsperson gra- tis	€ 2,00/Kind	€ 7,90/Gruppe	€ 1,50/Kind	€ 1,50/Kind
Kinderbetreuungs- einr. pro Kind, Auf- sicht gratis	€ 2,00/Kind	€ 2,00/Kind	---	---
Schuhverleih				
Schuhe pro Slot	€ 2,00		€ 1,00	€ 1,50

Die Eintrittstarife gelten je Slot, ein Slot hat eine Dauer von 2,5 Stunden. Zwischen den einzelnen Slots ist der Platz für die Dauer von mind. einer Stunde für die Eispflege geschlossen.

Sämtliche Tarife sind wertgesichert und werden einmal jährlich mit Wirkung ab dem 01. November auf Basis des vom Land Steiermark **zuletzt** verlautbartem Indexvorschlag für Gebührenanhebungen angepasst. Sollte ausgehend vom 1. November eines jeweiligen Jahres (= Gültigkeitstag der neuen Tarife) der **letzte** verlautbarte Indexvorschlag des Landes Steiermark mehr als 24 Monate zurückliegen, hat die Tarifanpassung auf Basis des von der Statistik Austria verlautbartem Verbraucherpreisindex des **Vorjahres** (JVPI) zu erfolgen. Der rechnerisch ermittelte Wert ist kaufmännisch auf 5 Cent zu runden.

Öffnungszeiten ab der Saison 2021/2022: basierend auf der Tarifgestaltung sind die Öffnungszeiten dahingehend anzupassen, dass die Betriebszeit je Slot 2,5 Stunden beträgt. Folgende Öffnungszeiten werden daher vorgeschlagen:

Mo-Fr: 14.00 bis 16.30 Uhr und 17.30 bis 20.00 Uhr

Sa, So, Feiertage und Schulferien: 10.00 bis 12.30 Uhr, 14.00 bis 16.30 Uhr und 17.30 bis 20.00 Uhr

Sonderöffnungszeiten für Schulen und Kindereinrichtungen nach Anfrage Montag bis Freitag jeweils vormittags (Voraussetzung mind. Gruppengröße 10 Kinder) 24.12. und 31.12. **Vormittag**

Sportreferentin GRⁱⁿ Renate Kapferer informiert, dass sich eine Lehrkraft bei ihr dafür bedankt hat, dass der Eislaufplatz errichtet wurde und Sonderöffnungszeiten vorgesehen wurden.

Gemeinderätin Franziska Gassner möchte wissen, ob die Eintrittsgebühren nach dem Zeitpunkt des Eintrittes gestaffelt sind.

Die Bürgermeisterin ersucht, den als Auskunftsperson anwesenden Referatsleiter der Gebäudeverwaltung, Reinhold Binder, um Beantwortung dieser Frage.

Referatsleiter Binder erklärt, dass die Eintrittsgebühr je Timeslot (=Beginn bis Ende einer Öffnungszeit) zu bezahlen ist, wobei es unerheblich ist, zu welchem Zeitpunkt innerhalb des Timeslots der Besucher des Eislaufplatzes die Anlage betritt. Dies ist die übliche Praxis bei den allermeisten Eislaufplätzen in Österreich. An dieser Praxis hat sich die Stadtgemeinde Liezen orientiert, da ansonsten die Verrechnung zu aufwändig wäre. Zur Illustration zieht Reinhold Binder einen Vergleich zur Verrechnung von Kinoeintritten. Auch hier ist der volle Eintrittspreis zu bezahlen, wenn man verspätet zu einer Filmvorführung erscheint.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt folgende Tarifordnung:

Eislaufplatztarife ab der Saison 2021/2022 inklusive Umsatzsteuer:

Einzeltarife je Slot (2,5h)	
Kinder & Jugend (0-4 Jahre)	gratis
Kinder & Jugend (5-18 Jahre)	€ 2,50
Erwachsene (ab 19 Jahre)	€ 4,00
Saisonkarten	
Kinder & Jugend (ab 4 Jahre)	€ 37,50
Erwachsene (ab 19 Jahre)	€ 60,00
Gruppentarife je Slot (2,5h)	
Schulklasse pro Kind Aufsichtsperson gratis	€ 2,00/Kind
Kinderbetreuungseinr. pro Kind (ab 4 Jahre), Aufsicht gratis	€ 2,00/Kind
Schuhverleih	
Schuhe pro Slot	€ 2,00

Die Eintrittstarife gelten je Slot, ein Slot hat eine Dauer von 2,5 Stunden. Zwischen den einzelnen Slots ist der Platz für die Dauer von mind. einer Stunde für die Eispflege geschlossen.

Sämtliche Tarife sind wertgesichert und werden einmal jährlich mit Wirkung ab dem 01. November auf Basis des vom Land Steiermark **zuletzt** verlautbartem Indexvorschlag für Gebührenanhebungen angepasst. Sollte ausgehend vom 01. November eines jeweiligen Jahres (= Gültigkeitstag der neuen Tarife) der **letzte** verlautbarte Indexvorschlag des Landes Steiermark mehr als 24 Monate zurückliegen, hat die Tarifanpassung auf Basis des von der Statistik Austria verlautbartem Verbraucherpreisindex des **Vorjahres** (JVPI) zu erfolgen. Der rechnerisch ermittelte Wert ist kaufmännisch auf 5 Cent zu runden.

Öffnungszeiten ab Saison 2021/2022

Mo-Fr: 14.00 bis 16.30 Uhr und 17.30 bis 20.00 Uhr

Sa, So, Feiertage und Schulferien: 10.00 bis 12.30 Uhr, 14.00 bis 16.30 Uhr und 17.30 bis 20.00 Uhr

Sonderöffnungszeiten für Schulen und Kindereinrichtungen nach Anfrage Montag bis Freitag jeweils vormittags (Voraussetzung mind. Gruppengröße 10 Kinder) 24.12. und 31.12. **Vormittag**

Beschluss: Einstimmig angenommen.

33.

Anpassung der Tarife für Verkaufshütten ab 01.01.2022

FR Albert Krug berichtet, um die finanziellen Herausforderungen der Zukunft und insbesondere die Finanzierung des Kernhaushaltes samt Daseinsvorsorge der Stadtgemeinde Liezen langfristige sicherstellen zu können, wurden in einem überfraktionellen Gespräch am 21.10.2021 diverse Finanzierungsmaßnahmen besprochen und die Frau Bürgermeisterin ersucht, die Finanzverwaltung mit der Erstellung entsprechender Aktenvermerke für den nächsten FWA und dem Dezember-Gemeinderat 2021 zu beauftragen. Dieser Auftrag ist von Seiten der Frau Bürgermeister am Folgetag an die Finanzverwaltung ergangen.

Der vorliegende Aktenvermerk betrifft die Finanzierungsmaßnahme

„Anpassung Tarife Verkaufshütten ab 01.01.2022“.

Sachverhalt

Die Tarifgestaltung der Verkaufshütten gehört überarbeitet da die Aktuelle nicht dem Gleichheitsgrundsatz entspricht.

Folgender Vorschlag wurde ausgearbeitet:

Hüttenleihgebühr ab 01.01.2022			netto	MwSt.	brutto
Tarif für Tagesmiete					
1 Tag			€ 75,00	20%	€ 90,00
ab den zweiten Tag je Tag			€ 25,00	20%	€ 30,00
Wochenendtarif					
Freitag bis Sonntag			€ 150,00	20%	€ 180,00
Strompauschale je Tag			€ 3,00	20%	€ 3,60

Richtlinien:

- Der Mieter darf bei Anmietung der Hütte **keine offenen Verbindlichkeiten** gegenüber der Stadtgemeinde haben.

- **Reservierung**, die Hütte ist mind. 1 Woche vor Abholung beim Bauhof der Stadtgemeinde Liezen zu reservieren, die **Abholung und Rückgabe** hat zu den im Rahmen der Reservierung vereinbarten Terminen zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung können zusätzlichen Kosten entstehen.
- Unterfertigung eines **Übernahmeprotokolls** bei Ausgabe der Hütte. Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift die Hütte in ordnungsgemäßem Zustand übernommen zu haben
- **Transport** ist vom Mieter zu organisieren. Anfallende Transportkosten trägt zur Gänze der Mieter.
- Im Außenbereich der Hütte dürfen keine Nägel, Schrauben, Heftklammern etc. zur Befestigung von Dekoration, Preisschildern o. ä. verwendet werden.
- Der Mieter ist verpflichtet für die **Sicherung der Verkaufs- bzw. Ausstellungsgegenstände** zu sorgen damit es zu keiner Gefährdung von Besuchern bzw. in der Hütte beschäftigten Personen kommen kann. Bei Gegenständen, deren Ausführung den österreichischen Vorschriften nicht entspricht oder deren Verwendung an eine behördliche Zulassung gebunden ist, hat der Mieter auf diesen Umstand besonders hinzuweisen und eine entsprechende Zulassung einzuholen.
- Die **Verwendung** brennender, glühender feuer- oder explosionsähnlicher Stoffe ist verboten.
- Für die **Stromversorgung** in der Hütte hat der Mieter selbst Sorge zu tragen. Stromanschlüsse sind vorhanden. Elektrische Anlagen müssen mit den vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen (Schutzschalter, Erdung usw.) ausgestattet sein.
- Die **Haftung** für alle Schäden an der Hütte, die durch Mitarbeiter des Mieters, Besucher etc. entstehen trägt der Mieter.
- Die **Rückgabe** erfolgt mittels eines Rücknahmeprotokolls. Eventuelle Schäden werden auf Kosten des Mieters durchgeführt. Sollte eine Reparatur nicht mehr möglich sein, wird dem Mieter der Neuanschaffungswert der Hütte in Rechnung gestellt.
- Die **Rechnungslegung** erfolgt im Nachhinein. Eventuelle zusätzliche Kosten werden gemeinsam mit der Miete in Rechnung gestellt.

Sämtliche Tarife sind wertgesichert und werden einmal jährlich mit Wirkung ab dem 01. Jänner auf Basis des vom Land Steiermark **zuletzt** verlautbartem Indexvorschlag für Gebührenanhebungen angepasst. Sollte ausgehend vom 1. Jänner eines jeweiligen Jahres (= Gültigkeitstag der neuen Tarife) der **letzte** verlautbarte Indexvorschlag des Landes Steiermark mehr als 24 Monate zurückliegen, hat die Tarifierpassung auf Basis des von der Statistik Austria verlautbartem Verbraucherpreisindex des **Vorjahres** (JVPI) zu erfolgen. Der rechnerisch ermittelte Wert ist kaufmännisch auf 1 Euro zu runden.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt folgende Tarifordnung:

Hüttenleihgebühr ab 01.01.2022			netto	MwSt.	brutto
<i>Tarif für Tagesmiete</i>					
<i>1 Tag</i>			€ 75,00	20%	€ 90,00
<i>ab den zweiten Tag je Tag</i>			€ 25,00	20%	€ 30,00
<i>Wochenendtarif</i>					
<i>Freitag bis Sonntag</i>			€ 150,00	20%	€ 180,00
<i>Strompauschale je Tag</i>			€ 3,00	20%	€ 3,60

Richtlinien:

- *Der Mieter darf bei Anmietung der Hütte **keine offenen Verbindlichkeiten** gegenüber der Stadtgemeinde haben.*
- ***Reservierung**, die Hütte ist mind. 1 Woche vor Abholung beim Bauhof der Stadtgemeinde Liezen zu reservieren, die **Abholung und Rückgabe** hat zu den im Rahmen der Reservierung vereinbarten Terminen zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung können zusätzlichen Kosten entstehen.*
- *Unterfertigung eines **Übernahmeprotokolls** bei Ausgabe der Hütte. Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift die Hütte in ordnungsgemäßem Zustand übernommen zu haben*
- ***Transport** ist vom Mieter zu organisieren. Anfallende Transportkosten trägt zur Gänze der Mieter.*
- *Im Außenbereich der Hütte dürfen keine Nägel, Schrauben, Heftklammern etc. zur Befestigung von Dekoration, Preisschildern o. ä. verwendet werden.*
- *Der Mieter ist verpflichtet für die **Sicherung der Verkaufs- bzw. Ausstellungsgegenstände** zu sorgen damit es zu keiner Gefährdung von Besuchern bzw. in der Hütte beschäftigten Personen kommen kann. Bei Gegenständen, deren Ausführung den österreichischen Vorschriften nicht entspricht oder deren Verwendung an eine behördliche Zulassung gebunden ist, hat der Mieter auf diesen Umstand besonders hinzuweisen und eine entsprechende Zulassung einzuholen.*
- *Die **Verwendung** brennender, glühender feuer- oder explosionsähnlicher Stoffe ist verboten.*
- *Für die **Stromversorgung** in der Hütte hat der Mieter selbst Sorge zu tragen. Stromanschlüsse sind vorhanden. Elektrische Anlagen müssen mit den vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen (Schutzschalter, Erdung usw.) ausgestattet sein.*
- *Die **Haftung** für alle Schäden an der Hütte, die durch Mitarbeiter des Mieters, Besucher etc. entstehen trägt der Mieter.*
- *Die **Rückgabe** erfolgt mittels eines Rücknahmeprotokolls. Eventuelle Schäden werden auf Kosten des Mieters durchgeführt. Sollte eine Reparatur nicht mehr möglich sein, wird dem Mieter der Neuanschaffungswert der Hütte in Rechnung gestellt.*
-

- Die **Rechnungslegung** erfolgt im Nachhinein. Eventuelle zusätzliche Kosten werden gemeinsam mit der Miete in Rechnung gestellt.

Sämtliche Tarife sind wertgesichert und werden einmal jährlich mit Wirkung ab dem 01. Jänner auf Basis des vom Land Steiermark **zuletzt** verlautbartem Indexvorschlag für Gebührenanhebungen angepasst. Sollte ausgehend vom 01. Jänner eines jeweiligen Jahres (= Gültigkeitstag der neuen Tarife) der **letzte** verlautbarte Indexvorschlag des Landes Steiermark mehr als 24 Monate zurückliegen, hat die Tarifierhöhung auf Basis des von der Statistik Austria verlautbartem Verbraucherpreisindex des **Vorjahres** (JVPI) zu erfolgen. Der rechnerisch ermittelte Wert ist kaufmännisch auf 1 Euro zu runden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

34.

Anpassung der Tarife für das Kulturhaus und die Schulräumlichkeiten der von der Stadtgemeinde Liezen erhaltenen Schulen ab 01.01.2022

FR Albert Krug berichtet, um die finanziellen Herausforderungen der Zukunft und insbesondere die Finanzierung des Kernhaushaltes samt Daseinsvorsorge der Stadtgemeinde Liezen langfristige sicherstellen zu können, wurden in einem überfraktionellen Gespräch am 21.10.2021 diverse Finanzierungsmaßnahmen besprochen und die Frau Bürgermeisterin ersucht, die Finanzverwaltung mit der Erstellung entsprechender Aktenvermerke für den nächsten Finanz- und Wirtschaftsausschuss und dem Dezember-Gemeinderat 2021 zu beauftragen. Dieser Auftrag ist von Seiten der Frau Bürgermeisterin am Folgetag an die Finanzverwaltung ergangen.

Der vorliegende Aktenvermerk betrifft die Finanzierungsmaßnahme

„Anpassung Tarife Kulturhaus & Turnsaal VS/Liezen, VS/Weißenbach, MS/Liezen ab 01.01.2022“

Sachverhalt

Die Tarifgestaltung im Kulturhaus und den Turnsälen soll vereinfacht werden. Tarife die mehr Kosten verursachen als Einnahmen werden gestrichen.

Entwurf für die neue Tarifgestaltung gültig ab 01.01.2022:

großer Saal (inkl. WC im EG, Foyer im EG, Garderobe)		
Tarife:	EUR (netto)	EUR (brutto)
1. 4 Stunden	€ 351,00	€ 421,20
2. 1 Tag (= 8 Stunden)	€ 630,00	€ 756,00
Zusätzliche Pakete:		
3. + Gastropaket (Bar & Kühlanlagen)	€ 60,00	€ 72,00
4. + Technikpaket (Bühnenlicht, Ton, Beamer, Mikro, Rednerpult)	€ 100,00	€ 120,00
kleinen Saal (inkl. WC im 1. OG, Bar, Foyer im 1. OG)		
Tarife:	EUR (netto)	EUR (brutto)
5. 4 Stunden	€ 164,00	€ 196,80
6. 1 Tag (= 8 Stunden)	€ 303,00	€ 363,60
Zusätzliche Pakete:		
7. + Technikpaket (Ton, Beamer, Mikro, Rednerpult)	€ 100,00	€ 120,00
Sondertarif "Tanzkurse" - kleiner Saal (inkl. WC im 1. OG, Bar, Foyer im 1. OG)		
Tarife:	EUR (netto)	EUR (brutto)
8. Miete pro Stunde (Tanzkurs)	€ 45,00	€ 54,00
Sitzungszimmer (inkl. WC 1. OG, Foyer 1. OG)		
Tarife:	EUR (netto)	EUR (brutto)
9. 4 Stunden	€ 75,00	€ 90,00
10. 1 Tag (= 8 Stunden)	€ 150,00	€ 180,00
Sektbar (inkl. WC im 1. OG und Bar)		
Tarife:	EUR (netto)	EUR (brutto)
11. 4 Stunden	€ 80,00	€ 96,00
12. 1 Tag (= 8 Stunden)	€ 160,00	€ 192,00
Foyer EG (inkl. WC im EG, Bar und Garderobe)		
Tarife:	EUR (netto)	EUR (brutto)
13. 4 Stunden	€ 75,00	€ 90,00
14. 1 Tag (= 8 Stunden)	€ 150,00	€ 180,00
Sondertarif "Ballveranstaltung" - gesamtes Kulturhaus		
Tarife:	EUR (netto)	EUR (brutto)
15. 1 Veranstaltung (von Fr. 8:00 bis So. 8:00)	€ 1.503,00	€ 1.803,60
Zusätzliche Tarife:		
+ Mehrstunde Hallenwart (Stundensatz)	€ 41,00	€ 49,20
vom Lieferanten direkt mit dem Mieter zu verrechnende Kosten		
+ Müllentsorgung (Verrechnung direkt an Veranstalter)		nach Aufwand
+ Reinigung Tischtücher (Verrechnung direkt an Veranstalter)		nach Aufwand
Sonstige Tarife		
Tarife für Verleih (max. 3 Tage)	EUR (netto)	EUR (brutto)
16. - Würstelkocher	€ 20,00	€ 24,00
17. - Küchlschrank (max. 3 Tage)	€ 20,00	€ 24,00
18. - Bühnenelemente	€ 16,67	€ 20,00
19. - Tischtücher	€ 3,00	€ 3,60
20. - Hussen	€ 3,00	€ 3,60
21. Hallenwart extra (pro Stunde)	€ 41,00	€ 49,20
22. Reinigung extra (pro Stunde)	€ 24,00	€ 28,80

sonstige Objekte der Stadtgemeinde Liezen - Tarife (gültig ab 1.1.2022)			
automatische Indexierung gemäß Indexvorschlag des Landes für Gebührenanhebung			
Volksschule Liezen			
Tarife:		EUR (netto)	EUR (brutto)
23.	Turnsaal (Miete pro Stunde)	€ 15,00	€ 18,00
Volksschule Weißenbach			
Tarife:		EUR (netto)	EUR (brutto)
24.	Turnsaal (Miete pro Stunde)	€ 15,00	€ 18,00
Mittelschule Liezen			
Tarife:		EUR (netto)	EUR (brutto)
25.	Klassenzimmer (Miete pro Stunde) - nur für Bildungseinrichtungen buchbar!	€ 30,00	€ 36,00
26.	Turnsaal (Miete pro Stunde) - gilt nur für bestehende Dauermieter!	€ 15,00	€ 18,00

Sämtliche Tarife sind wertgesichert und werden einmal jährlich mit Wirkung ab dem 01. Jänner auf Basis des vom Land Steiermark **zuletzt** verlautbartem Indexvorschlag für Gebührenanhebungen angepasst. Sollte ausgehend vom 01. Jänner eines jeweiligen Jahres (= Gültigkeitstag der neuen Tarife) der **letzte** verlautbarte Indexvorschlag des Landes Steiermark mehr als 24 Monate zurückliegen, hat die Tarifanpassung auf Basis des von der Statistik Austria verlautbartem Verbraucherpreisindex des **Vorjahres** (JVPI) zu erfolgen. Der rechnerisch ermittelte Wert ist kaufmännisch auf 1 Euro zu runden.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt folgende Tarifordnung:

Kulturhaus der Stadtgemeinde Liezen - Tarife (gültig ab 1.1.2022)

automatische Indexierung gemäß Indexvorschlag des Landes für Gebührenanhebung			
großer Saal (inkl. WC im EG, Foyer im EG, Garderobe)			
Tarife:		EUR (netto)	EUR (brutto)
1.	4 Stunden	€ 351,00	€ 421,20
2.	1 Tag (= 8 Stunden)	€ 630,00	€ 756,00
	Zusätzliche Pakete:		
3.	+Gastropaket (Bar & Kühlanlagen)	€ 60,00	€ 72,00
4.	+Technikpaket (Bühnenlicht, Ton, Beamer, Mikro, Rednerpult)	€ 100,00	€ 120,00
kleinen Saal (inkl. WC im 1. OG, Bar, Foyer im 1. OG)			
Tarife:		EUR (netto)	EUR (brutto)
5.	4 Stunden	€ 164,00	€ 196,80
6.	1 Tag (= 8 Stunden)	€ 303,00	€ 363,60
	Zusätzliche Pakete:		
7.	+Technikpaket (Ton, Beamer, Mikro, Rednerpult)	€ 100,00	€ 120,00

Sondertarif "Tanzkurse" - kleiner Saal (inkl. WC im 1.OG, Bar, Foyer im 1. OG)			
Tarife:		EUR (netto)	EUR (brutto)
8.	Miete pro Stunde (Tanzkurs)	€ 45,00	€ 54,00
Sitzungszimmer (inkl. WC 1. OG, Foyer 1. OG)			
Tarife:		EUR (netto)	EUR (brutto)
9.	4 Stunden	€ 75,00	€ 90,00
10.	1 Tag (= 8 Stunden)	€ 150,00	€ 180,00
Sektbar (inkl. WC im 1.OG und Bar)			
Tarife:		EUR (netto)	EUR (brutto)
11.	4 Stunden	€ 80,00	€ 96,00
12.	1 Tag (= 8 Stunden)	€ 160,00	€ 192,00
Foyer EG (inkl. WC im EG, Bar und Garderobe)			
Tarife:		EUR (netto)	EUR (brutto)
13.	4 Stunden	€ 75,00	€ 90,00
14.	1 Tag (= 8 Stunden)	€ 150,00	€ 180,00

Sondertarif "Ballveranstaltung" - gesamtes Kulturhaus			
Tarife:		EUR (netto)	EUR (brutto)
15.	1 Veranstaltung (von Fr. 8:00 bis So. 8:00)	€ 1 503,00	€ 1 803,60
Zusätzliche Tarife:			
+ Mehrstunde Hallenwart (Stundensatz)		€ 41,00	€ 49,20
<u>vom Lieferanten direkt mit dem Mieter zu verrechnende Kosten</u>			
+ Müllentsorgung (Verrechnung direkt an Veranstalter)			nach Aufwand
+ Reinigung Tischtücher (Verrechnung direkt an Veranstalter)			nach Aufwand
Sonstige Tarife		EUR (netto)	EUR (brutto)
<u>Tarife für Verleih (max. 3 Tage)</u>			
16.	- Würstelkocher	€ 20,00	€ 24,00
17.	- Küchenschrank (max. 3 Tage)	€ 20,00	€ 24,00
18.	- Bühnenelemente	€ 16,67	€ 20,00
19.	- Tischtücher	€ 3,60	€ 20,00
20.	- Hussen	€ 3,60	€ 20,00
21.	Hallenwart extra (pro Stunde)	€ 41,00	€ 49,20
22.	Reinigung extra (pro Stunde)	€ 24,00	€ 28,80

sonstige Objekte der Stadtgemeinde Liezen - Tarife (gültig ab 1.1.2022)

automatische Indexierung gemäß Indexvorschlag des Landes für Gebührenanhebung			
Volksschule Liezen			
Tarife:		EUR (netto)	EUR (brutto)
23.	Turnsaal (Miete pro Stunde)	€ 15,00	€ 18,00
Volksschule Weißenbach			
Tarife:		EUR (netto)	EUR (brutto)
24.	Turnsaal (Miete pro Stunde)	€ 15,00	€ 18,00
Mittelschule Liezen			
Tarife:		EUR (netto)	EUR (brutto)
25.	Klassenzimmer (Miete pro Stunde) - nur für Bildungseinrichtungen buchbar!	€ 30,00	€ 36,00
26.	Turnsaal (Miete pro Stunde) - gilt nur für bestehende Dauermieter!	€ 15,00	€ 18,00

Sämtliche Tarife sind wertgesichert und werden einmal jährlich mit Wirkung ab dem 01. Jänner auf Basis des vom Land Steiermark **zuletzt** verlautbartem Indexvorschlag für Gebührenanhebungen angepasst. Sollte ausgehend vom 01. Jänner eines jeweiligen Jahres (= Gültigkeitstag der neuen Tarife) der **letzte** verlautbarte Indexvorschlag des Landes Steiermark mehr als 24 Monate zurückliegen, hat die Tarifanpassung auf Basis des von der Statistik Austria verlautbartem Verbraucherpreisindex des **Vorjahres** (JVPI) zu erfolgen. Der rechnerisch ermittelte Wert ist kaufmännisch auf 1 Euro zu runden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

35.

Auflassung des öffentlichen Gutes hinsichtlich des Grundstückes Nr. 567/3 KG 67406 Liezen und Übernahme in das freie Gemeindevermögen

FR Albert Krug berichtet, für den beabsichtigten Verkauf der im freien Gemeindevermögen befindlichen Grundstücke Nr. 567/1 und 567/2 sowie des im öffentlichen Gut befindlichen Grundstückes 567/3, jeweils KG 67406 Liezen, an die Bauzone Projektierungs & Vertriebs GmbH ist es erforderlich, das öffentlichen Gut hinsichtlich des Grundstückes Nr. 567/3 KG 67406 Liezen aufzulassen und dieses Grundstück dem freien Gemeindevermögen zuzuführen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Das öffentliche Gut hinsichtlich des Grundstückes Nr. 567/3 KG 67406 Liezen wird aufgelassen und dieses Grundstück in das freie Gemeindevermögen übernommen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

36.**Verkauf der Grundstücke Nr. 567/1, 567/2 und 567/3, jeweils KG 67406 Liezen**

FR Albert Krug berichtet, die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH beabsichtigt den Verkauf der Tennishalle „Point“ sowie des hinsichtlich des Grundstückes 567/1 KG 67406 Liezen bestehenden Baurechts an die Bauzone Projektierungs und Vertriebs GmbH oder eine deren Tochtergesellschaften bzw. eine andere mit dieser wirtschaftlich verbundenen Gesellschaft.

Gleichzeitig sollen die Grundstücke Nr. 567/1, 567/2 und 567/3, jeweils KG 67406 Liezen von der Stadtgemeinde Liezen an die Bauzone Projektierungs und Vertriebs GmbH verkauft werden.

Die Grundstücke weisen folgende Flächenausmaße auf:

Gstk. Nr. 567/1 KG 67406 Liezen: 5754 m²

Gstk. Nr. 567/2 KG 67406 Liezen: 1.188 m²

Gstk. Nr. 567/3 KG 67406 Liezen: 202 m²

Der Kaufpreis soll € 230.000,-- betragen.

2. Vizebürgermeister Gojer ersucht darum, dass eine adäquate Ersatzräumlichkeit für die Eisschützen geschaffen wird.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen verkauft die Grundstücke Nr. 567/1, 567/2 und 567/3, jeweils KG 67406 Liezen an die Bauzone Projektierungs und Vertriebs GmbH zu einem Gesamtkaufpreis von € 230.000,--.

Die Stadtgemeinde Liezen räumt der Bauzone Projektierungs und Vertriebs GmbH und deren Rechtnachfolgern die Dienstbarkeit des Gehens- und Fahrens über die Grundstücke 591/2, 591/4, 567/4 und 565/4, jeweils KG 67406 Liezen sowie die Dienstbarkeit des Abstellens von Kraftfahrzeugen aller Art auf den Grundstücken 591/2 und 591/4, jeweils KG 67406 Liezen eingeräumt.

Die Abwicklung des Kaufes sowie die Einräumung der Dienstbarkeiten erfolgt gemäß nachstehendem Kaufvertrag:

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

der Verkäuferin: **Stadtgemeinde Liezen**, vertreten durch Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner 8940 Liezen, Rathausplatz 1

- im Folgenden kurz „Verkäuferin“ genannt - einerseits

u n d

der Käuferin: **FM Zone Eisenhof GmbH**,
FN 476056h,
5310 Mondsee, Herzog Odilo-Straße 4

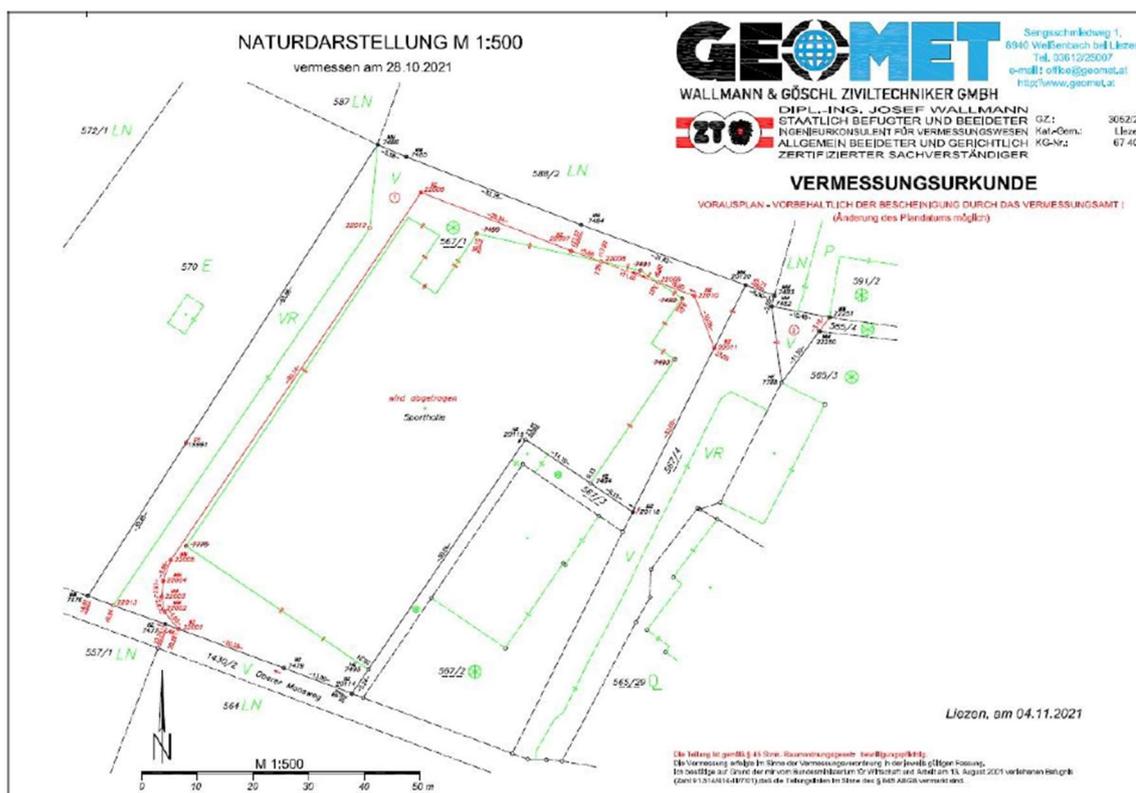
- im Folgenden kurz „Käuferin“ genannt - andererseits

wie folgt:

I. RECHTSVERHÄLTNISSE / FESTSTELLUNGEN

1. Die Stadtgemeinde Liezen ist Eigentümerin nachstehender Liegenschaften:
 - EZ 1298, KG 67406 Liezen, Bezirksgericht Liezen, bestehend aus Grundstück Nr. 567/1 im unverbürgten Flächenausmaß nach aktuellem Grundbuchsstand von insgesamt 5.754 m², mit der Anschrift Sportzentrum 1, 5, 7. Auf diesem Grundstück ist die Tennishalle Liezen im Baurecht (Baurechtseinlage EZ 1299, KG 67406 Liezen) errichtet.
 - EZ 1517 KG 67406 Liezen, Bezirksgericht Liezen, bestehend aus Grundstück Nr. 567/2 im unverbürgten Flächenausmaß nach aktuellem Grundbuchsstand von 1.188 m² mit der Anschrift Sportzentrum 3, 3a. Auf diesem Grundstück ist die Kletterhalle Liezen im Baurecht (Baurechtseinlage EZ 1519, KG 67406 Liezen) errichtet.
 - Grundstück Nr. 567/3, liegend in der EZ 500, KG 67406 Liezen, Bezirksgericht Liezen, bestehend aus Grundstück im unverbürgten Flächenausmaß nach aktuellem Grundbuchsstand von 202 m². Bei dieser Fläche handelt es sich um öffentliches Gut und eine als Fluchtweg zwischen der Tennis- und der Kletterhalle bestehende Freifläche.
2. Von Grundstück Nr. 567/1 wird nach der Vermessungsurkunde (Vorausplan) der Geomet Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH, Gz 3052/21, vom 04.11.2021 ein Teilfläche 1.326 m² abgeschrieben und dem im Eigentum der Verkäuferin stehenden Liegenschaft Grundstück Nr. 567/4, liegend in der EZ 500, KG 67406 Liezen zugeschrieben.

Die vertragsgegenständlichen Liegenschaften stellen sich demnach dar wie folgt:



3. Das Grundstück Nr. 567/3 wurde mit Beschluss vom 14.12.2021 aus dem öffentlichen Gut in das schlichte Eigentum der Stadtgemeinde Liezen überführt.
4. Der aktuelle Grundbuchsstand stellt sich dar wie folgt:

EZ 500 (auszugsweise)

KATASTRALGEMEINDE 67406 Liezen
BEZIRKSGERICHT Liezen

EINLAGEZAHL 500

Letzte TZ 3467/2020

ÖFFENTLICHES GUT IN VERWALTUNG DER GEMEINDE LIEZEN

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE

[...]

567/3 G GST-Fläche * 202

[.]

GESAMTFLÄCHE (210977) Änderung in Vorbereitung

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster *: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)Bauf.(20): Bauflächen (Gebäudenebenenflächen)Gewässer(10): Gewässer (Fließende Gewässer)Gärten(10) Gärten (Gärten) landwirtschaftlichLandw(10): genutzte Grundflächen landwirtschaftlich Äcker, Wiesen oder Weiden)Landw(30): genutzte Grundflächen Sonstige Verbuschte Flächen)Sonst(10): (Straßenverkehrsanlagen) SonstigeSonst(30): (Verkehrsrandflächen)Sonst(40): Sonstige (Parkplätze)Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)Wald(10): Wald (Wälder)Wald(30): Wald (Forststraßen)

***** A2 [...]

3 a 1276/1962 470/1963 Sicherheitszone des Flughafens Aigen im Ennstal (Zl

7.919/Ra-1961) hins Gst 1424/7

b 857/2000 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 1105

c 1650/2009 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) (teilweise) aus

EZ 37 GB 67409 Reithal

[]

131 a 1650/2011 gleichzeitig mit 1649/2011 Anmeldebogen 2011-08-25

Zuschreibung Gst 567/3 567/4 aus EZ 1298

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Öffentliches Gut (Straßen und Wege)

ADR: Stadtgemeinde Liezen, Rathausplatz 1, Liezen 8940

a 446/2000 Beschluss 2000-03-09, Erhebungen 5 Nc 40/99s Eigentumsrecht

***** C *****

[.]

***** HINWEIS

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch

10.12.2021 09:29:38

EZ 1298

KATASTRALGEMEINDE 67406 Liezen EINLAGEZAHL 1298 BEZIRKSGERICHT Liezen

Letzte TZ 2228/2011

STAMMEINLAGE DER BAURECHTSEINLAGE EZ 1299

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE

567/1 G GST-Fläche 5754) Änderung in Vorbereitung
Bauf.(10) 3545
Sonst.(50) 2209 Sportzentrum 5
Sportzentrum 1
Sportzentrum 7

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)Sonst.(50): Sonstige (Betriebsflächen)

***** A2 *****
4 a gelöscht
***** B *****
1 ANTEIL: 1/1
Stadtgemeinde Liezen
ADR: 8940
a 1648/1879 Eigentumsrecht
b 2734/1991 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 125
***** C *****
1 b 49/1992 IM RANG 2786/1991 877/1998
BAURECHT bis 2035-06-30 Baurechtseinlage EZ 1299
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch 14.01.2022 12:09:30

EZ 1517

KATASTRALGEMEINDE 67406 Liezen
BEZIRKSGERICHT Liezen

EINLAGEZAHL 1517

Letzte TZ 2506/2011

STAMMEINLAGE DER BAURECHTSEINLAGE EZ 1519

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
567/2	G GST-Fläche	*	1188
	<u>Bauf.</u> (10)		474
	<u>Sonst.</u> (50)		714 Sportzentrum3a
			Sportzentrum3

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)Sonst.(50): Sonstige (Betriebsflächen)

***** A2 *****
1 a gelöscht
***** B *****
1 ANTEIL: 1/1
Stadtgemeinde Liezen
ADR: 8940
a 1648/1879 Eigentumsrecht
b 2734/1991 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 125
c 2228/2011 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 1298
***** C *****
1 b 2506/2011 IM RANG 2287/2011
BAURECHT bis 2110-11-22
Baurechtseinlage EZ 1519
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch

14.01.2022 12:10:02

5. Die vertragsgegenständlichen Liegenschaften sind im derzeit gültigen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Liezen als Freiland - Sondernutzung Sportzwecke im Sinne des § 33 Abs 3 Z1 StROG gewidmet ist.
6. Mit Kaufvertrag vom heutigen Tage hat die FM Zone Eisenhof GmbH, Herzog-Odilo-Straße 4, 5310 Mondsee, die Baurechtsliegenschaft EZ 1299 KG 67406 Liezen, Bezirksgericht Liezen, von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH gekauft. Den Vertragsparteien ist der Inhalt dieses Kaufvertrages bekannt.

II. KAUFGEGENSTAND

Die Verkäuferin verkauft und übergibt an die Käuferin und diese kauft und übernimmt von der Verkäuferin die Liegenschaften

- EZ 1298, bestehend aus Grundstück Nr. 567/1
- EZ 1517, bestehend aus Grundstück Nr. 567/2,
- Grundstück Nr. 567/3, aus der EZ 500,

je der KG 67406 Liezen, Bezirksgericht Liezen, und zwar mit allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör, mit allen Rechten und Pflichten, so wie die Verkäuferin diese Liegenschaft bisher besessen und benützt hat und zu besitzen und zu benützen berechtigt war.

III. KAUFPREIS

1. Der Kaufpreis für den unter Punkt II. beschriebenen Kaufgegenstand wird einvernehmlich mit dem angemessenen Fixbetrag von **€ 230.000,00** (in Worten: Euro zweihundertdreißigtausend) vereinbart.
2. Die Käuferin verpflichtet sich, den Gesamtkaufpreis bis spätestens (einlangend) 01.02.2022 auf ein von der VertragserrichterIn und Treuhänderin eigens für diesen Kaufvertrag einzurichtendes und noch bekanntzugebendes Treuhandkonto zur Anweisung zu bringen.
3. Die VertragserrichterIn und Treuhänderin wird einseitig unwiderruflich ermächtigt und beauftragt, den Kaufpreis zuzüglich angefallener Zinsen abzüglich KEST dann an den Verkäufer weiterzuleiten, wenn das Eigentumsrecht zu Gunsten der Käuferin und die übrigen nach diesem Kaufvertrag grundbücherlich sicherzustellenden Rechte im Grundbuch einverleibt sind.

Nimmt die Käuferin zur Finanzierung des Kaufpreises Darlehen oder Kredite von Banken oder anderen Finanzierungsinstituten in Anspruch, für deren Auszahlung bzw. Sicherstellung die Vertragsverfasserin die Treuhandhaftung zu übernehmen hat, so wird die Treuhänderin Überweisungen von Treugeldern auch erst dann vornehmen, wenn die vom jeweiligen Bankinstitut bzw. Finanzierungsinstitut geforderten Sicherstellungen vorliegen bzw. deren Durchführung/ihre Wirkung gesichert ist.

4. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 4% Verzugszinsen p.a. vereinbart.
5. Kommt die Käuferin trotz eingeschriebener Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 7 Tagen ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nach, so kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten. Die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten trägt die Käuferin. Allfällige weitere Schadenersatzansprüche bleiben dadurch unberührt.

IV.

ANGEMESSENHEIT DES KAUFPREISES / ANFECHTUNGSVERZICHT

Der Kaufpreis ist das Ergebnis der übereinstimmenden Bewertung des Kaufobjektes. Die Parteien haben die wirtschaftliche Bewertung nach fremdüblichen Kriterien, Preisen und vor dem Hintergrund der bestehenden Belastungen und notwendigen Investitionen vorgenommen. Die Parteien werden sich daher auch für den Fall, dass der Wert von Leistung und Gegenleistung zueinander unverhältnismäßig sein sollte, zu dem im gegenständlichen Vertrag festgesetzten Wert bekennen. Die Vertragsparteien verzichten auf eine Anfechtung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer, insbesondere wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte. Ausgenommen sind nur solche Gründe, auf die von Gesetzes wegen nicht verzichtet werden kann.

V.

TREUHANDABWICKLUNG

1. Die treuhändige Entgegennahme des Kaufpreises unterliegt der bei der Salzburger Rechtsanwaltskammer eingerichteten Treuhandrevision und wird in das bei der Salzburger Rechtsanwaltskammer eingerichtete elektronische Treuhandbuch eingetragen.
2. Die Vertragsteile stimmen in diesem Zusammenhang der Meldung der übernommenen Treuhandschaft unter Bekanntgabe des Treugebers, des zugrunde liegenden Rechtsgeschäftes sowie der Höhe des Treuhandrahmens an die Salzburger Rechtsanwaltskammer zu.

Die Käuferin stimmt ausdrücklich zu, dass von den auf dem Treuhandkonto der Vertragsverfasserin vorgenommenen Buchungen, über die im Rahmen der Kaufpreisfinanzierung vorgenommenen Einzahlungen an die einzahlenden Stellen Buchungsmittelungen übermittelt werden.

3. Die Abwicklung der Treuhandschaft unterliegt der Kontrolle von aus dem Kreis der Salzburger Rechtsanwälte zu bestimmenden Revisionsbeauftragten, die einer besonderen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertragsteile entbinden in diesem Zusammenhang die Vertragsverfasserin ausdrücklich gegenüber einem solchen Revisionsbeauftragten von der Verschwiegenheitspflicht.

VI.

KOSTEN, ABGABEN UND GEBÜHREN

1. Die Kosten der Vertragserrichterin für die Errichtung und Durchführung dieses Vertrages sowie für die Einverleibung des Eigentumsrechtes einschließlich treuhändiger Abwicklung sowie allfälliger Treuhandschaft für kreditfinanzierende Institute werden allein von der Käuferin getragen, ebenso die Barauslagen, darunter die Kontoführungsspesen der Treuhandbank, welche mit € 200,00 pauschal verrechnet werden, sowie die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Käuferin hält die Verkäuferin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.
2. Die Vertragsparteien halten fest, dass die Vertragserrichterin die Berechnung der Grunderwerbsteuer, der Grundbuchseintragungsgebühr und einer allenfalls auf Seiten der Verkäuferin entstehenden und von diesem zu übernehmenden Immobilienertragsteuer im Wege der Selbstbemessung über FinanzOnline durchführt.

Die Käuferin verpflichtet sich, bis spätestens 4 Wochen nach allseitiger Vertragsunterzeichnung die Grunderwerbsteuer in Höhe von 3,5 % des Kaufpreises, sohin

€ 8.050,00

sowie die Grundbuchseintragungsgebühr in Höhe von 1,1 % des Kaufpreises, sohin

€ 2.530,00

auf das Steuerkonto der Vertragserrichterin bei der **Salzburger Sparkasse Bank AG, IBAN AT14 2040 4000 0288 4294, BIC SBGSAT2SXXX**, zu bezahlen. Die Vertragserrichterin wird beauftragt und ermächtigt, die Grunderwerbsteuer und die Grundbuchseintragungsgebühr bei Fälligkeit an das Finanzamt zu bezahlen.

VII.**ÜBERGABE UND VERRECHNUNGSSTICHTAG**

1. Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den physischen Besitz und Genuss der Käuferin erfolgt nach Einlangen des Gesamtkaufpreises auf dem Treuhandkonto spätestens am 01.02.2022. Mit dem Tag der tatsächlichen Übergabe gehen Gefahr und Zufall, Lasten und Vorteile im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand auf die Käuferin über. Dieser Tag gilt auch als Verrechnungsstichtag für die mit dem Kaufobjekt verbundenen Kosten und öffentlichen Abgaben.
2. Für Steuern, Abgaben usw. für die der die Belastung auslösende Sachverhalt vor diesem Übergabestichtag verwirklicht wurde, haftet weiterhin die Verkäuferin, auch wenn die Vorschreibung erst nach diesem Stichtag erfolgt.

VIII.**GEWÄHRLEISTUNG / AUFLÖSENDE BEDINGUNG**

1. Die Käuferin erklärt, den Kaufgegenstand eingehend besichtigt und für ihre Zwecke als geeignet befunden zu haben. Zustand, Lage, Beschaffenheit und Ausmaß der vertragsgegenständlichen Liegenschaft sind der Käuferin bekannt. Sie übernimmt diese demnach im derzeitigen Zustand, wie sie derzeit liegt und steht.
2. Die Verkäuferin haftet weder für einen bestimmten Zustand des Kaufobjektes, noch für eine bestimmte Verwendbarkeit, Eigenschaft oder Beschaffenheit desselben. Die Verkäuferin leistet jedoch Gewähr und haftet dafür, dass die vertragsgegenständlichen Liegenschaften - mit Ausnahme des unter C- LNr. 1 ob der EZ 1298 lastenden Baurecht bis 30.06.2020, Baurechtseinlage EZ 1299 sowie des unter C- LNr. 1 ob der EZ 1517 lastenden Baurecht bis 22.11.2110, Baurechtseinlage EZ 1519 - frei von allen bücherlichen und außerbücherlichen Lasten jedweder Art, sohin insbesondere frei von Eigentums- oder Anwartschaftsrechten, Pfand- Bestand- und sonstigen Benutzungsrechten Dritter sowie frei von Geldlasten, in das Eigentum der Käuferin übergeht, insbesondere alle mit dem Kaufgegenstand verbundenen Kosten und öffentlichen Abgaben u. ä. vollständig bezahlt sind und der Kaufgegenstand daher frei von diesbezüglichen Rückständen in das Eigentum der Käuferin übergeht.
3. Die Verkäuferin leistet Gewähr dafür, dass das Grundstück bereits über eine infrastrukturelle Aufschließung, von Kanal, Strom, Wasser und Oberflächenentwässerung verfügt.

4. Die Verkäuferin leistet Gewähr dafür, dass die kaufgegenständlichen Liegenschaften im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Sonderfläche für Sportnutzung gewidmet sind. Für den Fall, dass für die Neuerrichtung der Tennishalle kein positives Gutachten im Sinne des § 33 Abs 7 Z4 Stmk.ROG erlangt werden kann, vereinbaren die Vertragsparteien, dass der gegenständliche Vertrag als aufgelöst gilt und rückabzuwickeln ist.
5. Die Verkäuferin erklärt, dass ihr keine verdeckten Mängel an der Immobilie und keine Kontaminierungen sowie Altlasten bekannt sind.

IX

DIENSTBARKEITSEINRÄUMUNG

1. Die Verkäuferin ist Eigentümerin der Grundstücke 591/2 und 591/4 beide liegend in der EZ 913, sowie der Grundstücke 567/4, EZ 500 und 565/4, EZ 125, je an der KG 67406 Liezen, Bezirksgericht Liezen.

Die Grundstücke 591/2 und 591/4 dienen den Besuchern, Benützern, Gästen, Mitarbeitern, usw. der Tennishalle Liezen und der Kletterhalle Liezen als Parkplätze. Damit auch hinkünftig eine geordnete Erreichbarkeit der Sportanlagen und Parkmöglichkeiten für den Individualverkehr sichergestellt ist, wird die gegenständliche Dienstbarkeit des Gehens- und Fahrens über die Grundstücke 591/2, 591/4, 567/4 und 565/4 sowie die Dienstbarkeit des Abstellens von Kraftfahrzeugen aller Art auf den Grundstücken 591/2 und 591/4 eingeräumt.

2. Die Stadtgemeinde Liezen räumt hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger in Besitz und Eigentum der Grundstücke 567/4, EZ 500 und 565/4, EZ 125 je an der KG 67406 Liezen, Bezirksgericht Liezen der FM Zone Eisenhof GmbH für sich und Ihre Rechtsnachfolger im Besitz und Eigentum der Grundstücke 567/1, EZ 1298, 567/2, EZ 1517 und 567/3 die immerwährende und unentgeltliche Dienstbarkeit des Gehens- und Fahrens mit Kraftfahrzeugen aller Art ein.

Weiters räumt die Stadtgemeinde Liezen hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger in Besitz und Eigentum der Grundstücke 591/2 und 591/4, beide liegend in der EZ 913, KG 67406 Liezen, Bezirksgericht Liezen der FM Zone Eisenhof GmbH für sich und Ihre Rechtsnachfolger im Besitz und Eigentum der Grundstücke 567/1, EZ 1298, 567/2, EZ 1517 und 567/3 die immerwährende und unentgeltliche Dienstbarkeit Abstellens- und Parkens von Kraftfahrzeugen aller Art ein.

Die Käuferin als Dienstbarkeitsnehmerin nimmt diese Rechte hiermit ausdrücklich an.

3. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Dienstbarkeitseinräumung auch die Baurechtsberechtigten und die Mieter, Nutzer, Gäste, Mitarbeiter, usw. der auf den Grundstücken der Käuferin und deren Rechtsnachfolgern errichteten Gebäude berechtigt.

4. Diese Dienstbarkeiten werden grundbücherlich sichergestellt.
5. Der Käuferin ist die auf der Baurechtsliegenschaft EZ 1299, KG 67406 Liezen lastende Dienstbarkeit:

8 a 310/2013

Dienstbarkeit Benützung Sanitäranlagen (WC, Duschen) Umkleide-
räume Restaurantvorraum gem. Pkt II.
Dienstbarkeitsübereinkommen 2012-10-03 für EZ 1519

bekannt. Im Falle des Heimfalls des Baurechts oder einer vorzeitigen Löschung, verpflichtet sich die Käuferin gegenüber der Verkäuferin diese Dienstbarkeit - nach Notwendigkeit - für die Baurechtseinlage EZ 1519, KG 67406 Liezen grundsätzlich unter den Bedingungen des Dienstbarkeitsübereinkommen vom 03.10.2012 auf Grundstück Nr. 567/1 sicherzustellen.

X

GENEHMIGUNG DES GEMEINDERATS / AUFSICHTSBEHÖRDLICHE GENEHMIGUNG / AUFSCHIEBENDE BEDINGUNG

1. Der gegenständliche Kaufvertrag wurde mit Gemeinderatsbeschluss gemäß § 70 Abs 3 Stmk. GemO des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen vom 14.12.2021, zu Tagesordnungspunkt 36., GZ: AD 840-03_GR 14.12.2021_Top 36., genehmigt.
2. Das gegenständliche Rechtsgeschäft fällt in den Anwendungsbereich des § 90 Abs 1 Z1 Stmk. GemO und bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, der Steiermärkischen Landesregierung gemäß § 90 Abs 5 Stmk. GemO.
3. Das gegenständliche Rechtsgeschäft steht daher unter der aufschiebenden Bedingung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Gemäß § 90 Abs 5 Stmk. GemO entsteht für die Verkäuferin bis zu diesem Zeitpunkt keine Leistungspflicht und haftet diese auch nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagt hat.

XI.

BEVOLLMÄCHTIGUNG

Die Käuferin beauftragt und sämtliche Vertragsteile bevollmächtigen die Ferner Hornung & Partner Rechtsanwälte GmbH, Hellbrunner Straße 11, 5020 Salzburg, mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages, insbesondere auch zur Einholung aller erforderlichen behördlichen Bewilligungen und bevollmächtigen die Ferner Hornung & Partner Rechtsanwälte GmbH ausdrücklich, alle zur grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages erforderlichen und zweckmäßigen

Rechtshandlungen zu veranlassen und Erklärungen abzugeben.

Die Vertragsteile bevollmächtigen die Vertragsverfasserin Ferner Hornung & Partner Rechtsanwälte GmbH daher insbesondere auch, in ihrem Namen Nachträge zu diesem Kaufvertrag zu verfassen und gegebenenfalls auch notariell beglaubigt zu unterfertigen, sofern dies zur grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages erforderlich ist und in die wirtschaftlichen Abmachungen des Kaufvertrages nicht eingegriffen wird.

XII.

EIDESSTÄTTIGE ERKLÄRUNG NACH DEM STEIERMÄRKISCHEN GRUNDVERKEHRSGESETZ

1. Der Geschäftsführer der Käuferin erklärt an Eides statt, dass die Käuferin eine Kapitalgesellschaft mit dem Sitz in Mondsee ist, dass das gesamte Stammkapital ausschließlich von Inländern im Sinne des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes gehalten wird, sodass die Gesellschaft selbst auch Inländerin im Sinne des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes ist.
2. Die Vertragsparteien bestätigen von der Vertragsrichterin über die Strafbestimmungen des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes und die Folgen unrichtiger Erklärungen belehrt worden zu sein.

XIII.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur dann rechtswirksam, wenn sie von den Vertragsteilen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine allfällige Vereinbarung über das Abgehen vom Erfordernis der Schriftform.
2. Die mit diesem Vertrag übernommenen Rechte und Pflichten gehen auf beiden Seiten auf mögliche Rechtsnachfolger über.
3. Gemäß § 11 RL-BA wird festgehalten, dass die Vertragsrichterin ausschließlich die Interessen der Käuferin vertritt.
4. Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die Vertragsteile der Entscheidung und Gerichtsbarkeit des Landesgerichtes Salzburg. Sie verzichten auf einen etwaigen anderen Gerichtsstand. Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.
5. Die Vertragsparteien wurden von der Vertragsrichterin auf die Bestimmungen der §§ 69ff VersVG, insbesondere der Kündigungsmöglichkeit der Käuferin nach § 70 Abs 2 VersVG binnen eines Monats nach Erwerb hingewiesen. Die Verkäuferin

bestätigt, dass das Objekt feuerversichert ist und dieses bis zum Übergang und der Übergabe versichert halten wird.

6. Die Vertragsparteien nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass alle Daten, die sich im Zusammenhang mit der Vertragserrichtung und grundbücherlichen Durchführung ergeben, automationsunterstützt gespeichert werden. Urkunden werden in Datenbanken, insbesondere dem Archivium, elektronisch gespeichert. Die Speicherdauer im Archivium beträgt 10 Jahre, sofern diese nicht verlängert wird. Eine Verlängerung wird nur auf ausdrücklichen schriftlichen Auftrag durch die Käuferin vor Ablauf der 10-Jahresfrist veranlasst.
7. Die Vertragsparteien bestätigen, dass sie die Datenschutzerklärung der Vertragserrichterin, beinhaltend die Informationen iSd Art 13 und 14 DS-GVO über die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie die ihnen zustehenden Rechte, zur Kenntnis genommen haben. Die Datenschutzerklärung der Vertragserrichterin ist jederzeit unter der URL: www.lawconsult.at/de/datenschutz abrufbar.
8. Die Käuferin bestätigt, von der Vertragserrichterin auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unter Vorlage entsprechender Informations- und Datenblätter hingewiesen worden zu sein. Die Käuferin erklärt (neuerlich), dass der Ankauf der Liegenschaft(en) mit legal erworbenen und ordnungsgemäß versteuerten Geldmitteln erfolgt und das Geschäft weder der Geldwäsche noch der Terrorismusfinanzierung dient.

XIV.

AUFSANDUNGSERKLÄRUNG

1. Die Verkäuferin, die Stadtgemeinde Liezen, erteilt sohin ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Kaufvertrages ob der ihr gehörigen
 - EZ 1298, KG 67406 Liezen, Bezirksgericht Liezen, bestehend aus Grundstück Nr. 567/1
 - EZ 1517 KG 67406 Liezen, Bezirksgericht Liezen, bestehend aus Grundstück Nr. 567/2

das Eigentum einverleibt werden kann für

FM Zone Eisenhof GmbH, FN 476056h
Herzog Odilo-Straße 4, 5310 Mondsee

2. Weiters erteilt die Verkäuferin, die Stadtgemeinde Liezen ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Kaufvertrages, ob der ihr gehörigen Liegenschaft EZ 500, KG 67406 Liezen, die Abschreibung des Grundstück

Nr. 567/3 erfolgen kann und das Grundstück der im Eigentum der **FM Zone Eisenhof GmbH, FN 476056h**, Herzog Odilo-Straße 4, 5310 Mondsee, stehenden Liegenschaft EZ 1298, KG 67406 Liezen, Bezirksgericht Liezen zugeschrieben werden kann.

3. Die Verkäuferin erteilt ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass ob der ihr gehörigen Grundstücke 567/4, EZ 500 und 565/4, EZ 125 je an der KG 67406 Liezen, Bezirksgericht Liezen die Dienstbarkeit des Gehens- und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art zu Gunsten der Grundstücke 567/1, EZ 1298, 567/2, EZ 1517 und 567/3 je an der KG 67406 Liezen, Bezirksgericht Liezen im Grundbuch einverleibt werden kann.
4. Die Verkäuferin erteilt ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass ob der ihr gehörigen Grundstücke 567/4, EZ 500 und 565/4, EZ 125 je an der KG 67406 Liezen, Bezirksgericht Liezen die Dienstbarkeit des Abstellens- und Parkens von Kraftfahrzeugen aller Art für die Grundstücke 567/1, EZ 1298, 567/2, EZ 1517 und 567/3, je an der KG 67406 Liezen, Bezirksgericht Liezen im Grundbuch einverleibt werden kann.

XV. **AUSFERTIGUNG**

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche als gemeinsame Urkunde von der Verkäuferin in Verwahrung genommen wird. Die Käuferin erhält eine einfache Kopie

Beschluss: Einstimmig angenommen.

37.

Zustimmung zum Verkauf der Baurechtseinlage EZ 1299 Grundbuch KG 67406 Liezen (Objekt: „Tennishalle“) durch die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH

FR Albert Krug berichtet, die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH beabsichtigt den Verkauf der Tennishalle „Point“ sowie des auf dem Grundstück 567/1 KG 67406 Liezen bestehenden Baurechts an die Bauzone Projektierungs- und Vertriebs GmbH oder eine deren Tochtergesellschaften bzw. eine andere mit dieser wirtschaftlich verbundenen Gesellschaft.

Der Verkauf ist notwendig geworden, da sich das Objekt „Tennishalle Point“ in einem Zustand befindet, der einem ordnungsgemäßen und gefahrlosen Betrieb entgegensteht und die Instandhaltung bzw. Instandhaltung des Objekts exorbitant hohe, von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH zu tragenden Kosten verursachen würde.

Daher wurden die bestehenden Pachtverträge bereits gekündigt und wären alle laufenden Kosten im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Objekt von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH bei gleichzeitigem Wegfall sämtlicher Einnahmen zu tragen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen wird daher in seiner Eigenschaft als Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH darum ersucht, dem Verkauf des Baurechts samt Tennishalle zuzustimmen.

1. Vizebürgermeister Wasmer spricht sich dafür aus, in den Vertrag eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Bauzone die grundsätzliche Bereitschaft erklärt, den Tennisbetrieb über das Ende der Wintersaison 2021/22 hinaus solange weiterzuführen, sofern dies gefahrlos möglich ist, ein geeigneter Betreiber gefunden werden kann und die Weiterführung im Einklang mit dem Bauzeitplan für die Neuerrichtung des Objekts steht.

Weiters ersucht 1. Vizebürgermeister Wasmer darum, dass dafür Sorge getragen werden möge, dass die Stadtgemeinde von der Bauzone hinsichtlich einer etwaigen Einstellung, der Fortführung bzw. übergangsweisen Fortführung des Tennisbetriebes nach der Wintersaison 2021/22 auf dem Laufenden gehalten wird, um dies proaktiv kommunizieren bzw. Anfragen aus der Bevölkerung beantworten zu können.

1. Vizebürgermeister Wasmer bedankt sich bei Mag. Steinberger, DI Sulzbacher, Ing. Schattauer und Herbert Waldeck für die im Zusammenhang mit diesem Projekt geleistete Arbeit.

Besonderen Dank spricht 1. Vizebürgermeister Wasmer Mag. Steinberger für dessen Einsatz aus, durch den die Möglichkeit geschaffen wurde, dass Liezen eine neue, moderne Tennishalle bekommt.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen stimmt dem Verkauf der Baurechtseinlage EZ 1299, KG 67406 Liezen, Bezirksgericht Liezen, samt dem auf diesem errichteten Gebäude samt allen darin befindlichen Anlagen, Maschinen und sonstigem Zubehör, sohin samt der auf dieser Baurechtsanlage betriebenen Tennishalle - jedoch ohne die Beleuchtungsanlage der vier Indoor-Tennisplätze (40 Lichtpunkte), samt allen Rechten, insbesondere Dienstbarkeitsrechten, die der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH zustehen.

Die Abwicklung erfolgt aufgrund nachstehenden Kaufvertrages.

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

der Verkäuferin: **Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH**
FN 177038a,
8940 Liezen, Rathausplatz 1

- im Folgenden kurz „Verkäuferin“ genannt - einerseits

der Käuferin: **FM Zone Eisenhof GmbH**, FN 476056h,
5310 Mondsee, Herzog Odilo-Straße 4

- im Folgenden kurz „Käuferin“ genannt - andererseits

wie folgt:

I. RECHTSVERHÄLTNISSE / FESTSTELLUNGEN

- 1 Die Verkäuferin ist Baurechtseigentümerin der Baurechtsliegenschaft EZ 1299, KG 67406 Liezen, Bezirksgericht Liezen. Ihr wurde mit Baurechtsvertrag vom 23.11.1990 und dem Verlängerungsvertrag vom 08.08.1997 an Grundstück Nr. 567/1, liegend in der EZ 1298, KG 67406 Liezen, Bezirksgericht Liezen das Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetz, bis 30.06.2035 eingeräumt.

Der aktuelle Grundbuchsstand stellt sich dar wie folgt:

KATASTRALGEMEINDE 67406 Liezen EINLAGEZAHL BEZIRKSGERICHT Liezen 1299

Letzte TZ 249/2020
BAURECHTSEINLAGE
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****

Baurecht bis 2035-06-30 an EZ 1298

***** A2 *****

2 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH (FN 177038a)

ADR: Rathausplatz 1, Liezen 8940

g 3685/2019 Baurecht

***** C *****

8 a 310/2013

Dienstbarkeit Benützung Sanitäreanlagen (WC, Duschen) Umkleideräume
Restaurantvorraum gem. Pkt. II. Dienstbarkeitsübereinkommen 2012-10-03 für EZ 1519

9 gelöscht

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch 14.01.2022 12:12:46

Es ist eine Tennishalle im Baurecht errichtet. Diese besteht im Wesentlichen aus dem im Erdgeschoss (ca. 3.300m²) gelegenen allgemeinen Sportbereich (Tennisplätze, 4 Squashboxen, Sanitär, Umkleide), sowie Büro, Clubraum und einem Gastronomiebereich mit Küche und Sanitäreanlagen im Ausmaß von ca. 400m². Im Obergeschoss (ca. 900m²) befinden sich Fitnessräumlichkeiten (Personal Fitness und Physio) samt Nebenräumlichkeiten.

2. Die Tennishalle samt ihren Einrichtungen ist am Ende ihrer wirtschaftlichen Lebensdauer angelangt und stark sanierungsbedürftig. Diese wird nach Ende der laufenden Wintersaison abgerissen und durch die Käuferin neu errichtet. Nach derzeitigem grobem Planstand sind zumindest 3 Indoor-Tennisplätze und ein neuer Gastronomiebereich geplant. Die Neuerrichtung erfolgt so, dass der Betrieb spätestens ab der Wintersaison 2023/2024 aufgenommen werden kann. Unter der Voraussetzung, dass ein geeigneter Betreiber gefunden werden kann und eine gefahrlose Benützung (Gefahr im Verzug) gegeben ist, erklärt die Käuferin die grundsätzliche Bereitschaft, die Fortführung des Tennisbetriebes über das Ende der Wintersaison 2021/22 hinaus solange und insofern zu ermöglichen, als dies im Einklang mit dem Bauzeitplan für die Neuerrichtung des Objekts steht.
3. Die einzelnen Bereiche der Tennishalle sind teilweise vermietet bzw. verpachtet. Die Verkäuferin hat bereits Sorge dafür getragen, dass sämtliche bestehenden Verträge zum Ende der Wintersaison, sohin bis spätestens 30.04.2022 enden.
4. Mit Kaufvertrag vom heutigen Tage hat die FM Zone Eisenhof GmbH, Herzog-Odilo-Straße 4, 5310 Mondsee, auch die Stammliegenschaft EZ 1298 KG 67406 Liezen, Bezirksgericht Liezen, von der Stadtgemeinde Liezen gekauft. Den Vertragsparteien ist der Inhalt dieses Kaufvertrages bekannt. Insbesondere sind sie in Kenntnis darüber, dass dieser Kaufvertrag aufschiebende Bedingungen enthält. Es ist eine aufsichtsbehördliche Bewilligung notwendig. Die Vertragsparteien stellen voran, dass die Gültigkeit und Wirksamkeit des gegenständlichen Kaufvertrages über die Baurechtsliegenschaft von der Gültigkeit und Rechtswirksamkeit des Rechtsgeschäfts zwischen der FM Zone Eisenhof GmbH und der Stadtgemeinde Liezen über die Liegenschaft EZ 1298, abhängt.

II. KAUFGEGENSTAND

Gegenstand dieses Kaufvertrages ist die Baurechtseinlage EZ 1299, KG 67406 Liezen, Bezirksgericht Liezen, samt dem auf dieser errichteten Gebäude samt allen darin befindlichen Anlagen, Maschinen und sonstigem Zubehör, sohin samt der auf dieser Baurechtsanlage betriebenen unter I. beschriebenen Tennishalle - jedoch ohne die Beleuchtungsanlage der vier Indoor-Tennisplätze (40 Lichtpunkte), die die Verkäuferin nach Ende der Wintersaison 2021/2022 auf eigene Kosten abbauen und entfernen wird und samt allen Rechten, insbesondere Dienstbarkeitsrechten, die der Verkäuferin zustehen und so, wie die Verkäuferin diese Baurechtseinlage und das Gebäude bisher besessen und benützt hat und zu besitzen und benützen berechtigt war.

Zum Kaufgegenstand gehören insbesondere auch die im beiliegenden Anlageverzeichnis Beilage ./1 aufgelisteten Maschinen und Anlagen.

III. KAUFPREIS

- | | |
|---|---------------|
| 1. Als Kaufpreis für den Kaufgegenstand vereinbaren die Parteien den Betrag | € 1,00 |
| von netto zuzüglich 20 % USt. sohin | <u>€ 0,20</u> |
| (in Worten: Euro einkommazwanzig). | € 1,20 |

Die UID Nummer der Verkäuferin lautet:

Die UID Nummer der Käuferin lautet:

2. Der Gesamtkaufpreis ist von der Käuferin am Tag der allseitigen beglaubigten Vertragsunterfertigung durch die Verkäuferin direkt auf das Konto der Verkäuferin bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG, Konto **IBAN: AT10 2081 5091 0010 3747**, lautend auf „Wirtschaftsbetriebe Stadt Liezen“ zur Anweisung zu bringen.

Festgehalten wird, dass die Parteien von der Vertragserrichterin über die Möglichkeit einer treuhändigen Abwicklung informiert und belehrt wurden; im Hinblick auf den geringen Kaufpreis verzichten die Vertragsparteien für dieses Kaufgeschäft auf eine treuhändige Abwicklung samt eigens eingerichtetem Treuhandkonto.

Die Vertragserrichterin wird von den Vertragsparteien angewiesen die Eigentumseinverleibung zu Gunsten der Käuferin erst nach Vorliegen einer schriftlichen Bestätigung über den erfolgten Zahlungseingang bei der Verkäuferin. Dies stellt jedoch nur eine Anweisung an die Vertragserrichterin und Treuhänderin dar.

3. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 8% Verzugszinsen vereinbart.
4. Sofern die Käuferin trotz Setzung einer Nachfrist in der Dauer von 2 Wochen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, ist die Verkäuferin berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Dies unter Wahrung ihrer Schadenersatzansprüche.

IV. ÜBERGABE

1. Als Übergabestichtag wird der 01.02.2022 vereinbart. Die endgültige und vertragsgemäße Übergabe der kaufgegenständlichen Tennishalle erfolgt durch physische Übergabe und symbolisch durch Übergabe der Schlüssel am 01.02.2022.
2. Dieser Tag gilt auch als Stichtag für den Übergang der Gefahr und die Verrechnung der Nutzungen und Lasten des Kaufgegenstandes. Als Verrechnungstichtag für alle auf den Vertragsgegenstand entfallenden Lasten, Steuern, Umlagen, öffentlichen Abgaben und Betriebskosten, wird der der tatsächlichen Übergabe nächstfolgende Monatserste vereinbart. Für Steuern, Abgaben usw., für die der die Belastung auslösende Sachverhalt vor diesem Übergabestichtag verwirklicht wurde, haftet weiterhin die Verkäuferin, auch wenn die Vorschreibung erst nach diesem Stichtag erfolgt.
3. Ab dem Tag der Übernahme stehen der Käuferin die Miet- und Pachteinahmen ungeschmälert zu.

Zahlungen, die bei der Käuferin eingehen, aber noch für die Verkäuferin bestimmt sind, weil sie einen Zeitraum vor dem Übergabestichtag betreffen, sind von der Käuferin unverzüglich an die Verkäuferin weiterzuleiten. Zahlungen, die bei der Verkäuferin eingehen, die aber bereits für die Käuferin bestimmt sind, insbesondere, weil es sich um Zahlungen für Lieferungen und Leistungen nach dem Übergabestichtag handelt, sind unverzüglich an die Käuferin weiterzuleiten.

4. Im Hinblick darauf, dass es sich beim Kaufgegenstand um einen Unternehmensteil handelt, vereinbaren die Parteien, dass Verbindlichkeiten und Vertragsverhältnisse, die mit der kaufgegenständlichen Tennishalle zusammenhängen, im Zweifel nicht auf die Käuferin übergehen sollen. Dies soll im Sinne des § 38 UGB auch kundgemacht werden.

Die Verkäuferin wird dafür Sorge tragen, dass die Käuferin trotz des Betriebsübergangs gemäß § 3 AVRAG keine Dienstnehmer übernehmen muss.

Mit dem Kaufgegenstand werden nur jene Vertragsverhältnisse auf die Käuferin übertragen, die in Anlage ./2 ausdrücklich angeführt sind.

Soweit Rechtsverhältnisse vereinbarungsgemäß auf die Käuferin übergehen, verpflichten sich beide Vertragsteile, alles in ihrer Macht stehende zu tun, um einen Übergang der Vertragsverhältnisse durch Dreiparteienerklärung zu gewährleisten. Beide Vertragsteile werden Kunden und Lieferanten der kaufgegenständlichen Tennishalle gemeinsam über den Unternehmensübergang informieren. Die Käuferin erklärt, in sämtliche Rechte und Pflichten einzutreten und diese zu übernehmen, die der Verkäuferin aus diesen Vertragsverhältnissen zustehen bzw. auferlegt sind.

Die Verkäuferin garantiert die Beendigung der bestehenden Rechtsverhältnisse zum Ende der Wintersaison 2021/2022.

Festgehalten wird, dass die Verkäuferin die bestehenden Mietverhältnisse bereits zum 31.01. 2022 gekündigt hat.

5. Die Käuferin bestätigt, die mit dem Kaufgegenstand zusammenhängenden Unterlagen, insbesondere den Baurechtsvertrag vom 23.11.1990 und den Verlängerungsvertrag vom 08.08.1997 eingesehen und Kenntnis von deren Inhalt genommen zu haben.

V.

GEWÄHRLEISTUNG

1. Die Verkäuferin leistet Gewähr dafür, dass das kaufgegenständliche Unternehmen und die Baurechtseinlagen mit Ausnahme der unter C-LNr. 8a einverleibten Dienstbarkeit der Benützung der Sanitäreinrichtungen (WC, Duschen), Umkleieräume Restaurantvorraum gemäß Punkt II. des Dienstbarkeitsübereinkommen vom 03.10.2012 für EZ 1519 (Baurechtseinlage Kletterhalle des Österreichischen Alpenvereins) der Verpflichtung zur Zahlung des Baurechtszinses frei von Geldlasten in das Eigentum der Käuferin übergehen können.
2. Die Verkäuferin leistet keine Gewähr für einen bestimmten Bauzustand der Gebäude und für einen bestimmten Zustand der Maschinen und Anlagen, wohl aber dafür, dass die Anlage funktionstüchtig ist, dass alle notwendigen Wartungen und Instandhaltungsarbeiten regelmäßig vorgenommen wurden und dass die Anlage entsprechend allen behördlichen Auflagen errichtet wurde und betrieben wird bzw. ohne nennenswerten Aufwand der Käuferin bis zum Ende der Wintersaison 2021/2022 gefahrlos weiterbetrieben werden kann. Es sind keine Verfahren bei Behörde anhängig oder drohend, die zu zusätzlichen behördlichen Auflagen führen werden.
3. Die Verkäuferin leistet ausdrücklich Gewähr dafür, dass sämtliche bestehenden Miet- und Pachtverhältnisse und sonstigen Nutzungsverhältnisse am Kaufgegenstand mit Ende der Wintersaison 2021/2022 rechtswirksam beendet sind. Sie hält die Käuferin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

4. Die Verkäuferin hat mit dem Dienstbarkeitsberechtigten der Dienstbarkeit C-LNr. 8, dem Österreichischem Alpenverein, eine Vereinbarung getroffen wonach für die Zeit der Neuerrichtung der Tennishalle durch die Käuferin dem Dienstbarkeitsberechtigten auf Kosten der Verkäuferin Ersatzräumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.
5. Die Verkäuferin leistet weiters Gewähr dafür, dass trotz § 3 AVRAG von der Käuferin keine Dienstverhältnisse übernommen werden müssen, denen sie nicht im Vorfeld im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat.
6. Die Verkäuferin leistet weiters Gewähr dafür, dass mit dem Kaufgegenstand keine Schulden oder sich auf die Vergangenheit beziehende Verbindlichkeiten, seien es Leistungsentgelte, Lohnkosten, Lohnnebenkosten oder Steuern, Gebühren oder Abgaben welcher Art auch immer, auf die Käuferin übergehen.
7. Die Verkäuferin erklärt, dass sie seit Beginn der Vertragsverhandlungen die kaufgegenständliche Tennishalle im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes geführt hat und dass in diesem Zeitraum keine relevanten Änderungen oder Verschlechterungen in Bezug auf den Kaufgegenstand eingetreten sind.
8. Die Verkäuferin leistet Gewähr dafür, dass die bisherige Abstellmöglichkeiten für Kfz für Benützer und Gäste der Tennishalle sowie MitarbeiterInnen der in der Tennishalle bzw. den Gebäuden situierten Einrichtungen und Betrieben auf den Grundstücken Nr. 591/4 und 591/2, liegend in der EZ 913, KG 67406 Liezen, BG Liezen weiterhin, auch nach dem Neubau der Tennishalle uneingeschränkt, kostenlos und immerwährend zur Verfügung stehen.
9. Die Verkäuferin erklärt, dass ihr keine verdeckten Mängel an der Immobilie und keine Kontaminierungen sowie Altlasten bekannt sind.
10. Sollte es im Zuge der Neuerrichtung der Tennishalle zu Beschädigungen der an der an der nord- und westlichen Grundgrenze verlaufenden bestehenden Straße (Vermessungsurkunde (Vorausplan) der Geomet Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH, Gz 3052/21, vom 04.11.2021 Teilfläche 1.326 m²) durch die Käuferin oder von ihr beauftragten Dritten kommen, die die Käuferin verursacht und zu verantworten hat, verpflichtet sich die Käuferin den vorherigen Zustand auf ihre Kosten wieder herzustellen.

VI.

KOSTEN, ABGABEN UND GEBÜHREN

1. Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie der Einholung der erforderlichen Zustimmungserklärungen und Bewilligungen verbundenen Kosten, öffentlichen Abgaben und Gebühren aller Art, insbesondere auch die Grunderwerbsteuer und Grundbuchseintragungsgebühr werden von der Käuferin allein getragen. Die Käuferin hat die Verkäuferin hinsichtlich dieser Kosten und Gebühren vollkommen schad-

und klaglos zu halten.

2. Die Vertragsparteien halten fest, dass die VertragserrichterIn die Berechnung der Grunderwerbsteuer, der Grundbuchseintragungsgebühr und einer allenfalls auf Seiten der Verkäuferin entstehenden und von dieser zu übernehmenden Immobilienertragsteuer im Wege der Selbstbemessung über FinanzOnline durchführt.
3. Festgehalten wird, dass aufgrund der geringen Gegenleistung der für die Berechnung der Grunderwerbsteuer maßgebliche Betrag € 1.100,00 nicht überschritten wird und der Erwerb gemäß § 3 Abs 1 Z 1 lit a) GrEStG steuerfrei ist.
4. Die Käuferin verpflichtet sich, binnen 14 Tagen ab allseitiger Vertragsunterzeichnung die Grundbuchseintragungsgebühr in Höhe von 1,1 % des Kaufpreises, sohin gerundet **€ 1,00** auf das Steuerkonto der Vertragsverfasserin bei der **Salzburger Sparkasse Bank AG, IBAN AT14 2040 4000 0288 4294** zu bezahlen. Die Vertragsverfasserin wird beauftragt und ermächtigt, die Grunderwerbsteuer bei Fälligkeit an das Finanzamt zu bezahlen.

VII. BEVOLLMÄCHTIGUNG

Die Käuferin beauftragt und sämtliche Vertragsteile bevollmächtigen die Ferner Hornung & Partner Rechtsanwälte GmbH, Hellbrunner Straße 11, 5020 Salzburg, mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages, insbesondere auch zur Einholung aller erforderlichen behördlichen Bewilligungen und bevollmächtigen die Ferner Hornung & Partner Rechtsanwälte GmbH ausdrücklich, alle zur grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages erforderlichen und zweckmäßigen Rechtshandlungen zu veranlassen und Erklärungen abzugeben.

Die Vertragsteile bevollmächtigen die Vertragsverfasserin Ferner Hornung & Partner Rechtsanwälte GmbH daher insbesondere auch, in ihrem Namen Nachträge zu diesem Kaufvertrag zu verfassen und gegebenenfalls auch notariell beglaubigt zu unterfertigen, sofern dies zur grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages erforderlich ist und in die wirtschaftlichen Abmachungen des Kaufvertrages nicht eingegriffen wird.

VIII. EIDESSTÄTTIGE ERKLÄRUNG

1. Der Geschäftsführer der Käuferin erklärt an Eides statt, dass die Käuferin eine Kapitalgesellschaft mit dem Sitz in Mondsee ist, dass das gesamte Stammkapital

ausschließlich von Inländern im Sinne des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes gehalten wird, sodass die Gesellschaft selbst auch Inländerin im Sinne des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes ist.

2. Die Vertragsparteien bestätigen von der VertragserrichterIn über die Strafbestimmungen des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes und die Folgen unrichtiger Erklärungen belehrt worden zu sein.

IX.

ANGEMESSENHEIT / ANFECHTUNGSVERZICHT

Der Kaufpreis ist das Ergebnis der übereinstimmenden Bewertung des Kaufobjektes. Die Parteien werden sich daher auch für den Fall, dass der Wert von Leistung und Gegenleistung zueinander unverhältnismäßig sein sollte, zu dem im gegenständlichen Vertrag festgesetzten Wert bekennen. Die Vertragsparteien verzichten auf eine Anfechtung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer, insbesondere wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte. Ausgenommen sind nur solche Gründe, auf die von Gesetzes wegen nicht verzichtet werden kann.

X.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur dann rechtswirksam, wenn sie von den Vertragsteilen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine allfällige Vereinbarung über das Abgehen vom Erfordernis der Schriftform.
2. Die mit diesem Vertrag übernommenen Rechte und Pflichten gehen auf beiden Seiten auf mögliche Rechtsnachfolger über.
3. Gemäß § 11 RL-BA wird festgehalten, dass die VertragserrichterIn ausschließlich die Interessen der Käuferin vertritt.
4. Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die Vertragsteile der Entscheidung und Gerichtsbarkeit des Landesgerichtes Salzburg. Sie verzichten auf einen etwaigen anderen Gerichtsstand. Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.
5. Die Vertragsparteien wurden von der VertragserrichterIn auf die Bestimmungen der §§ 69ff VersVG, insbesondere der Kündigungsmöglichkeit der Käuferin nach § 70 Abs 2 VersVG binnen eines Montas nach Erwerb hingewiesen. Die Verkäuferin bestätigt, dass das Objekt feuerversichert ist und dieses bis zum Übergang und der Übergabe versichert halten wird.

6. Die Vertragsparteien nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass alle Daten, die sich im Zusammenhang mit der Vertragserrichtung und grundbücherlichen Durchführung ergeben, automationsunterstützt gespeichert werden. Urkunden werden in Datenbanken, insbesondere dem Archivium, elektronisch gespeichert. Die Speicherdauer im Archivium beträgt 10 Jahre, sofern diese nicht verlängert wird. Eine Verlängerung wird nur auf ausdrücklichen schriftlichen Auftrag durch die Käuferin vor Ablauf der 10-Jahresfrist veranlasst.
7. Die Vertragsparteien bestätigen, dass sie die Datenschutzerklärung der Vertragserrichterin, beinhaltend die Informationen iSd Art 13 und 14 DS-GVO über die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie die ihnen zustehenden Rechte, zur Kenntnis genommen haben. Die Datenschutzerklärung der Vertragserrichterin ist jederzeit unter der URL: www.lawconsult.at/de/datenschutz abrufbar.
8. Die Käuferin bestätigt, von der Vertragserrichterin auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unter Vorlage entsprechender Informations- und Datenblätter hingewiesen worden zu sein. Die Käuferin erklärt (neuerlich), dass der Ankauf der Liegenschaft(en) mit legal erworbenen und ordnungsgemäß versteuerten Geldmitteln erfolgt und das Geschäft weder der Geldwäsche noch der Terrorismusfinanzierung dient.

XI.

AUFSANDUNGSERKLÄRUNG

Die **Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH** FN 177038a, erteilt sohin ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Kaufvertrages ob der ihr gehörigen Baurechtseinlage EZ 1299, KG 67406 Liezen, Bezirksgericht Liezen das Eigentumsrecht für

FM Zone Eisenhof GmbH, FN 476056h

Herzog Odilo-Straße 4, 5310 Mondsee

einverleibt werden kann.

XII.

AUSFERTIGUNG

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche als gemeinsame Urkunde von der Verkäuferin in Verwahrung genommen wird. Die Käuferin erhält eine einfache Kopie.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

38.

Bericht der Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH über Tarifierungsanpassungen für die Benützung der Ennstalhalle 2021

FR Albert Krug berichtet, die bis 31.8.2021 gültigen Tarife für die Benützung der Ennstalhalle wurden mehrere Jahre nicht angepasst. Im Zuge der vom Finanzamt Judenburg Liezen durchgeführten Betriebsprüfung wurde die Geschäftsführung des Betreibers (Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH) aufgefordert, die Tarife auf ein marktübliches Niveau anzupassen.

Erfolgt keine Anpassung der Tarife, sind sämtliche von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH für geltend gemachten Vorsteuerbeträge zuzüglich eine etwaigen Finanzstrafe an das Finanzamt zuzahlen.

Um eine mögliche Steuernachzahlung und Finanzstrafe zu vermeiden, wurden die Tarife für die Benützung der Ennstalhalle mit Wirkung 1.9.2021 wie folgt angepasst:

Einfachturnsaal 405m ² (15m x 27m)						
Tarife:	aktuel	je Einheit			maximal	
	EUR (brutto)	EUR (netto)	EUR (brutto)	Einheit	EUR (netto)	EUR (brutto)
1. bis 3 Stunden	€ 27,60	€ 15,00	€ 18,00	pro Stunde	€ 45,00	€ 54,00
2. 4 bis 5 Stunden	€ 44,40	€ 14,00	€ 16,80	pro Stunde	€ 70,00	€ 84,00
3. 1 Tag (= 8 Stunden)	€ 99,60	€ 100,00	€ 120,00	pro Tag	€ 100,00	€ 120,00
Zweifachturnsaal 810 m ²						
Tarife:	aktuel	je Einheit			maximal	
	EUR (brutto)	EUR (netto)	EUR (brutto)	Einheit	EUR (netto)	EUR (brutto)
4. bis 3 Stunden	€ 55,20	€ 30,00	€ 36,00	pro Stunde	€ 90,00	€ 108,00
5. 4 bis 5 Stunden	€ 88,80	€ 28,00	€ 33,60	pro Stunde	€ 140,00	€ 168,00
6. 1 Tag (= 8 Stunden)	€ 199,20	€ 200,00	€ 240,00	pro Tag	€ 200,00	€ 240,00
Dreifachturnsaal 1215 m ² (45m x 27m)						
Tarife:	aktuel	je Einheit			maximal	
	EUR (brutto)	EUR (netto)	EUR (brutto)	Einheit	EUR (netto)	EUR (brutto)
7. bis 3 Stunden	€ 82,80	€ 45,00	€ 54,00	pro Stunde	€ 135,00	€ 162,00
8. 4 bis 5 Stunden	€ 133,20	€ 42,00	€ 50,40	pro Stunde	€ 210,00	€ 252,00
9. 1 Tag (= 8 Stunden)	€ 298,80	€ 300,00	€ 360,00	pro Tag	€ 300,00	€ 360,00
Gymnastikraum mit Spiegel ca 100m ²						
Tarife:	aktuel	je Einheit			maximal	
	EUR (brutto)	EUR (netto)	EUR (brutto)	Einheit	EUR (netto)	EUR (brutto)
10. bis 3 Stunden	€ 27,60	€ 15,00	€ 18,00	pro Stunde	€ 45,00	€ 54,00
11. 4 bis 5 Stunden	€ 44,40	€ 14,00	€ 16,80	pro Stunde	€ 70,00	€ 84,00
12. 1 Tag (= 8 Stunden)	€ 99,60	€ 100,00	€ 120,00	pro Tag	€ 100,00	€ 120,00

Sportveranstaltungen mit Banden (= Dreifachturnsaal)			EUR (netto)	EUR (brutto)
Tarife:		aktuell		
13.	1/2 Tag (= 4 Stunden) inkl. Hallenwart	€ 306,00	€ 374,00	€ 448,80
14.	1 Tag (= 8 Stunden) inkl. Hallenwart	€ 618,00	€ 628,00	€ 753,60
Zusätzliche Tarife:				
15.	Option 1: Auf- und Abbau Bande durch Veranstalter + 1 Mitarbeiter	€ 180,00	€ 180,00	€ 216,00
16.	Option 2: Auf- und Abbau durch Ennstalhalle (= 5 Mann)	€ 720,00	€ 720,00	€ 864,00

Ballveranstaltung			EUR (netto)	EUR (brutto)
Tarife:		aktuell		
17.	1 Veranstaltung (von Fr. 8:00 bis So. 8:00)	€ 5.721,00	€ 5.900,00	€ 7.080,00
Zusätzliche Tarife:				
	+ Mehrstunde Hallenwart (Stundensatz)		€ 41,00	€ 49,20
vom Lieferanten direkt mit dem Mieter zu verrechnende Kosten				
	+ Müllentsorgung (Verrechnung direkt an Veranstalter)			nach Aufwand
	+ Reinigung Tischtücher (Verrechnung direkt an Veranstalter)			nach Aufwand

Geschäftliche Nutzung			EUR (netto)	EUR (brutto)
Tarife:		aktuell		
18.	1 Veranstaltung (von 8:00 bis 19:00)	€ 5.005,80	€ 5.200,00	€ 6.240,00

Musikveranstaltung			EUR (netto)	EUR (brutto)
Tarife:		aktuell		
19.	1 Veranstaltung (von 8:00 bis 24:00)		€ 3.500,00	€ 4.200,00
Zusätzliche Tarife:				
	+ Mehrstunde Hallenwart (Stundensatz) ab 0:00		€ 41,00	€ 49,20

Buffet			EUR (netto)	EUR (brutto)
Tarife:		aktuell		
20.	1 Tag	€ 186,00	€ 191,50	€ 229,80
Zusätzliche Tarife:				
21.	Aufbau am Vortag		€ 95,75	€ 114,90
22.	Abbau am 2. Folgetag		€ 95,75	€ 114,90

Foyer			EUR (netto)	EUR (brutto)
Tarife:		aktuell		
23.	1 Tag		€ 150,00	€ 180,00

Sonstige Tarife		EUR (netto)	EUR (brutto)	
Tarife für Verleih				
24.	Tisch (max. 3 Tage) 180x70	€ 6,00	€ 7,20	
25.	Sessel (max. 3 Tage)	€ 1,00	€ 1,20	
26.	Tischtücher (max. 3 Tage)	€ 3,00	€ 3,60	
27.	Würstelkocher	€ 16,67	€ 20,00	
28.	Hallenwart extra	€ 41,00	€ 49,20	pro Stunde
29.	Reinigung extra	€ 24,00	€ 28,80	pro Stunde

Sämtliche Tarife sind wertgesichert und werden einmal jährlich mit Wirkung ab dem 01. September auf Basis des vom Land Steiermark zuletzt verlautbartem Indexvorschlag für Gebührenerhebungen angepasst. Sollte ausgehend vom 1. September eines jeweiligen Jahres (= Gültigkeitstag der neuen Tarife) der letzte verlautbarte Indexvorschlag des Lande Steiermark mehr als 24 Monate zurückliegen, hat die Tarifanpassung auf Basis des von der Statistik Austria verlautbartem Verbraucherpreisindex des Vorjahres zu erfolgen.

Zur Kenntnis genommen.

39.

Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2022 der Stadtgemeinde Liezen

FR Albert Krug berichtet, der Voranschlag für das Jahr 2022 wurde wie im Vorjahr im Zeitraum Oktober bis November unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Richtlinien der Abteilung 7 von der Finanzverwaltung erstellt.

Der Voranschlag 2022 stellt sich wie folgt dar:

Stadtgemeinde Liezen			Arbeitsversion 1 (zentral) 2022			GKZ 61259
Ergebnisvoranschlag VA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten						
Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA 2022	VA 2021	RA 2020	
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	21.439.000,00	19.724.300,00	19.126.838,67	
1	212	Erträge aus Transfers	3.713.200,00	3.567.500,00	3.660.986,06	
1	213	Finanzerträge	3.700,00	3.900,00	3.397,11	
SU	21	Summe Erträge	25.155.900,00	23.295.700,00	22.791.221,84	
1	221	Personalaufwand	8.393.900,00	7.547.800,00	6.965.373,07	
1	222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	12.616.300,00	11.394.500,00	9.959.436,97	
1	223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	6.617.600,00	5.705.400,00	5.889.809,39	
1	224	Finanzaufwand	150.900,00	131.300,00	131.960,82	
SU	22	Summe Aufwendungen	27.778.700,00	24.779.000,00	22.946.580,25	
SA0	SA0	(0) Nettoergebnis (21-22)	-2.622.800,00	-1.483.300,00	-155.358,41	
1	230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	4.195.000,00	2.545.100,00	1.780.957,79	
1	240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	1.572.200,00	1.061.800,00	1.646.626,72	
SA0R	SA0R	Saldo Haushaltsrücklagen	2.622.800,00	1.483.300,00	134.331,07	
SA00	SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von HH-Rücklagen	0,00	0,00	-21.027,34	

Stadtgemeinde Liezen		Arbeitsversion 1 (zentral) 2022			GKZ 61259
Finanzierungsvoranschlag VA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten					
Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA 2022	VA 2021	RA 2020
1	311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	21.068.300,00	19.637.900,00	18.615.113,39
1	312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	3.435.300,00	3.293.200,00	3.156.681,00
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	3.700,00	3.900,00	3.308,85
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	24.507.300,00	22.935.000,00	21.775.103,24
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	8.320.000,00	7.470.700,00	6.834.640,90
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	9.306.200,00	8.342.200,00	6.903.062,39
1	323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	5.978.100,00	5.816.300,00	5.312.320,95
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	150.900,00	131.300,00	128.956,18
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	23.755.200,00	21.760.500,00	19.178.980,42
SA1	SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31-32)	752.100,00	1.174.500,00	2.596.122,82
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	257.000,00	102.000,00	126.208,34
1	332	Einz. a.d. Rückzahlung von Darlehen u. gewähr. Vorschüssen	1.000,00	7.200,00	6.050,00
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	214.300,00	1.064.500,00	271.751,98
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	472.300,00	1.173.700,00	404.010,32
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.265.400,00	4.251.800,00	2.127.122,71
1	342	Ausz. von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	9.000,00	11.000,00	5.000,00
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	599.800,00	160.800,00	265.446,75
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	3.874.200,00	4.423.600,00	2.397.569,46
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33-34)	-3.401.900,00	-3.249.900,00	-1.993.559,14
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2)	-2.649.800,00	-2.075.400,00	602.563,68

frei verfügbare Liquidität 1.1.-31.12.2022 (Stand 7.12.2021)

	Entwurf		Final	
	Kassenstärker	Bankguthaben It. VA 2022	Kassenstärker	Bankguthaben It. VA 2022
= frei verfügbare Liquidität (Kassenstärker & Bankguthaben) Vorjahr 2021	3 708 000	41 382	4 192 000	41 382
+ Ausnutzung regulärer Kassenstärker 2021	-1 810 000	0	-1 810 000	0
= frei verfügbare Liquidität per 01.01.2022 - bereinigt	1 898 000	41 382	2 382 000	41 382
- Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)		-1 902 700		-1 920 700
+ Auflösung/Verwendung von Rücklagen 2022 (1.1.-31.12.2022)		479 443		646 943
+ Ausnutzung regulärer Kassenstärker 2022	-1 898 000	1 898 000	-1 891 100	1 891 100
= voraussichtliche frei verfügbare Liquidität (Bankguthaben) per 31.12.2022	0	516 125	490 900	658 725
- Veränderungen Rücklagen 2022 (Geldfluss März 2023)		-413 500		-525 000
= frei verfügbare Liquidität (Kassenstärker & Bankguthaben) periodenrein	0	102 625	490 900	133 725

2. Vizebürgermeister Egon Gojer berichtet, das ist nun der 7. oder 8. Budgetvoranschlag der Stadtgemeinde Liezen, über den er in Kürze mit abstimmen darf.

2. Vizebürgermeister Gojer führt aus, er hat vom Finanzreferenten oft bei Präsentationen den Satz gehört: „mir ist wichtig, dass dieser oder jener Wert so ist.“ Bereits hier ist der erste Fehler versteckt, denn die Bürgermeisterin allein erstellt mit ihrem Leiter der Finanzabteilung das Budget, so wie es das Gesetz vorsieht. Der Finanzreferent kann zwar die Bürgermeisterin da und dort beraten, aber, so versichert 2. Vizebgm. Gojer, „glauben Sie mir, in letzter Konsequenz wird die Bürgermeisterin selbst bestimmen, welche Zahlen sie für das Budget verwenden wird. Denn sie ist ja dann ein ganzes Jahr an diesen Budgetvoranschlag gebunden, und nicht der Finanzreferent. Dieser kontrolliert nur die Ausgaben und ob diese vom Voranschlag gedeckt sind.“

Sehr oft bekam 2. Vizebürgermeister Gojer auch von FR Albert Krug zu hören, dass im Budgetvoranschlag € 1 Mio. für Straßenbauten budgetiert sind. Er berichtet weiters, wenn man mit den Leuten redet, oder selbst mit offenen Augen durch die Stadt geht oder fährt, fällt auf, dass viele Straßen nicht in Ordnung sind. Also ist € 1 Mio. zwar viel Geld, aber für die Länge unserer Straßen zu wenig.

2. Vizebürgermeister Gojer führt weiters aus, für das Publikum sei das natürlich schwierig zu beurteilen. Die SPÖ präsentiert schon jahrelang das tolle Budget, und die ÖVP erklärt dann ihrerseits warum das Budget schlecht ist. Aber das Stadtbudget ist in eine Schiefelage geraten und das nicht wegen Corona. Warum sind sonst heuer im Herbst gemeinsam mit allen Fraktionen vierundvierzig Einsparungspotentiale besprochen worden? Dabei gibt es auch Kosten, die in Zukunft an andere Gemeinden weiterverrechnet werden sollen.

2. Vizebürgermeister Gojer stellt weiters fest, dass es Preiserhöhungen gibt, die teilweise heute bereits beschlossen wurden bzw. in nachfolgenden Tagesordnungspunkten zur Beschlussfassung vorliegen. Die Parkgebühren werden zu 100% erhöht, Tageskarten in den Bädern für Erwachsene werden um 40% erhöht, Kindersaisonkarten im Vorverkauf für die Bäder werden um 45% erhöht. Es soll zu Mietzinserhöhungen kommen, auch das City Taxi wird teurer und die Tarife für das Eislaufen für Kinder werden um 300% erhöht. Zusätzlich werden Rücklagen in Höhe von über € 400.000,-- aufgelöst. Dabei spielt auch der Verkauf von Gemeindesilber eine Rolle, wie dies aktuell bei der Tennishalle der Fall ist. Im Jahr 2022 wird es aus der heutigen Sicht von 2. Vizebürgermeister Gojer aber zu weiteren Verkäufen von Gemeindegut kommen.

2. Vizebürgermeister Gojer berichtet, aus Sicht der ÖVP tut ihm jede Einsparung, jeder Verkauf und jede Erhöhung für die Bürger enorm weh. Denn bei einem ordentlichen Wirtschaften wäre das Ganze nicht nötig gewesen. Aber es ist seine Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Stadt kein Insolvenzfall wird.

Anstatt sinnvolle Einsparungspotentiale zu realisieren, kommt die Stadtregierung, inklusive GRⁱⁿ Jennifer Kolb und kauft um € 150.000,-- einen Eislaufplatz.

2. Vizebürgermeister Gojer berichtet, aus Sicht der ÖVP habe er wirklich nichts dagegen, wenn die Kinder und Jugendlichen so oft wie möglich eislaufen können. Aber wenn auf der anderen Seite Kosten angehoben werden müssen (z.B. das City Taxi für Mindestpensionisten um 100%, etc.), dann versteht er die Welt nicht mehr. Für den Ankauf eines neuen Eislaufplatzes findet man immer eine Lösung. Das ist nicht schwer. Es gibt Kreditfinanzierungen oder auch Bedarfszuweisungsmittel, die Steuergelder darstellen. Aber 2. Vizebürgermeister Gojer fragt sich, wie man sich die Erhaltung vorstellt. Hier fallen beispielsweise Stromkosten und Wartungskosten an. Mit den Jahren wird etwas kaputt und zum Schluss muss man den Eislaufplatz durch einen Neuen ersetzen. Das bindet wiederum Budgetmittel.

2. Vizebürgermeister Gojer berichtet weiters, am 29 November fand die Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbandes statt. Dort wurde auch über den

Budgetvoranschlag 2022 abgestimmt. Damit kommen zusätzliche Kosten von rund € 300.000,-- auf die Stadt zu.

Die ÖVP Liezen hat gegen diesen Voranschlag gestimmt und damit gegen einen SHV-Obmann der ÖVP. Das ist der ÖVP nicht leichtgefallen. Jedoch ist die ÖVP der Stadt Liezen verpflichtet. Dem Sozialhilfeverband wäre nichts passiert, wenn der Budgetvoranschlag nicht angenommen worden wäre. Drei Wochen später hätten sich die Verantwortlichen zu einem neuen Vorschlag eingefunden. Wenn es dort nochmals zu einer negativen Abstimmung gekommen wäre, hätte das Land Steiermark vorab einspringen müssen. Aber die Bürgermeisterin und der Finanzreferent der Stadtgemeinde Liezen haben dem Voranschlag zugestimmt. Drei Tage später wird über das Budget der Stadt diskutiert, in dem die um € 300.000,-- erhöhte Verbandsumlage für den SHV bereits eingearbeitet sind. Einsparungen kann 2. Vzbgm. Gojer hier nicht erkennen. Aus seiner Sicht stimmt hier etwas nicht.

2. Vizebürgermeister Gojer fragt sich, wie oft ein Finanzdirektor in einer Gemeinde kündigt. Von Admont bis Schladming ist ihm kein solcher Fall bekannt. In Liezen bis zu Bürgermeister Rudi Hakel hat es so etwas ebenfalls nicht gegeben. Seit Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner und Finanzreferent Albert Krug im Amt sind, hat es bereits drei Kündigungen von Finanzdirektoren bzw. designierten Finanzdirektoren gegeben: einmal von Herrn Hollinger und zweimal von Herrn Mag. Steinberger.

2. Vizebürgermeister Gojer meint, nun liege es am Gemeinderat, ob der den Ausführungen des Finanzreferenten glaubt oder den Informationen, die er selbst nun aufgezählt hat.

2. Vizebürgermeister Gojer entschuldigt sich im Namen der ÖVP bei den Gemeindegürgern für die heute beschlossenen Erhöhungen. Aber das echte Budget lasse keine andere Wahl zu.

2. Vizebürgermeister Gojer führt aus, Corona findet nicht nur in Liezen statt. Auch bei anderen Gemeinden fehlen Einnahmen und sie haben durch Corona Mehrkosten. Dennoch erfolgen in diesen Gemeinden keine Preiserhöhungen von 100% und mehr. Es gibt auch keine Auflösungen von Rücklagen und Verkauf vom Gemeindegilber.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt klar, dass es sich bei der Tennishalle aufgrund ihres Zustandes um kein wertvolles Gut und somit auch um kein Gemeindegilber handelt. Die Bürgermeisterin erinnert daran, dass die Halle gekauft wurde, um die ganzjährige Ausübung des Tennissports in Liezen weiterhin zu ermöglichen.

Abschließend stellt die Bürgermeisterin klar, dass die Stadtgemeinde Liezen sich glücklich schätzen kann, dass ein Käufer für die Tennishalle gefunden werden konnte, zumal alleine mit der laufenden Erhaltung der Halle eine große finanzielle Belastung einhergegangen wäre und die Kosten für Sanierungsmaßnahmen nicht finanzierbar gewesen wären.

Bezüglich des Voranschlages des Sozialhilfeverbandes erinnert die Bürgermeisterin daran, dass auch nicht alle Mitglieder der ÖVP-Fraktion innerhalb der Verbandsversammlung gegen das Budget gestimmt haben. Die SPÖ hat dem Voranschlag zugestimmt, weil ihr Leistungen für die BürgerInnen der Stadt Liezen, die mit diesen Budgetmitteln finanziert werden, wichtig sind. Wäre der Voranschlag nicht beschlossen worden, hätten keine Subventionen mehr gewährt werden können und wären diese Leistungen nicht mehr möglich gewesen.

Daraus folgt, dass soziale Einrichtungen, wie das Kinderschutzzentrum und auch andere wichtige Institutionen geschlossen werden hätten müssen. Die Bürgermeisterin ist zu sozial eingestellt, um dies zuzulassen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner führt weiters aus, dass es sich beim Voranschlag um ein Zahlenwerk handelt, das in unzähligen Arbeitsstunden durch Mag. Steinberger und seine Mitarbeiter in der Finanzverwaltung erstellt wurde. Der Voranschlag ist kein Wunderwerk. Die Erbringung eines solchen wäre auch gar nicht möglich gewesen. Jedoch wurde verhältnismäßig das Beste herausgeholt. Die verschiedenen Tarife waren in Liezen deutlich niedriger als in anderen Gemeinden. Daher stellen die Tariferhöhungen lediglich eine Anpassung an die Verhältnisse der meisten anderen Gemeinden dar. Sollte der Voranschlag keine Zustimmung im Gemeinderat finden, wäre nur mehr die Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes möglich. Dies bedeutet insbesondere, dass die Gewährung von Subventionen an Vereine unzulässig wäre.

Die Bürgermeisterin betont, dass sie gerne mehr Personal einstellen würde, um alle zufriedenzustellen. Dies ist jedoch nicht in jenem Maße möglich, wie es, auch aus ihrer Sicht, wünschenswert wäre.

Die Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner weist darauf hin, dass das neue Besoldungsmodell, mit welchem eine transparente, faire Regelung von Zulagen geschaffen wurde, im Voranschlag seinen Niederschlag gefunden hat. Die Ausarbeitung dieses Modells war eine große Leistung, die vom Stadtamtsdirektor gemeinsam mit dem Finanzdirektor in monatelanger Kleinarbeit erbracht wurde. Dieses Modell ermöglicht für die Mitarbeiter eine verbindliche Planung ihrer Dienstlaufbahn. Außerdem wird die Wertschätzung gegenüber den Mitarbeitern zum Ausdruck gebracht. Zum Abschluss ihrer Ausführungen appelliert die Bürgermeisterin an die Gemeinderäte, dem Voranschlag zuzustimmen.

GR Rinner bedankt sich für die Erstellung des Zahlenwerkes, was nicht einfach war. Zudem weist GR Rinner darauf hin, dass niemand weiß, wie sich die Zahlen aufgrund von Covid-19 entwickeln werden.

Vieles wurde bereits von seinen Vorrednern erklärt. Im Ergebnis sind sehr viele Pflichtausgaben von der Gemeinde zu tragen. Zum Besoldungsmodell erinnert GR Rinner daran, dass sich die ÖVP sehr stark für dessen Umsetzung engagiert hat. Der daraus resultierende finanzielle Mehraufwand ist aus Sicht von GR Rinner schmerzvoll. Einsparungen sind aus seiner Sicht jedoch in vielen Bereichen möglich. In diesem Zusammenhang muss jedoch beachtet werden, dass Einsparungen auch immer Unzufriedenheit auslösen können. Daher ist es sehr schwierig, Einsparungspotentiale zu finden. Von Herrn Mag. Steinberger wurden über vierzig mögliche Einsparungsmaßnahmen präsentiert. Es liegt in der Natur der Politik, dass nicht alle diese Einsparungsmaßnahmen einem politischen Konsens zugänglich sind.

Wichtig ist es für GR Rinner insbesondere auch, dass von der Gemeinde Einnahmen lukriert werden können. Im Ergebnis kündigt GR Rinner an, dem Voranschlag mit einem weinenden Auge zuzustimmen und hofft, dass der Rechnungsabschluss besser ausfallen wird als der Voranschlag für das kommende Jahr.

Abschließend bedankt sich GR Rinner bei Finanzdirektor Mag. Steinberger und der Finanzverwaltung. Aus Sicht von GR Rinner wird der Abgang von Mag. Steinberger menschlich wie fachlich eine große Lücke hinterlassen.

Daher hofft GR Rinner, dass Mag. Steinberger seinen Weg wieder retour zur Gemeinde finden wird, insbesondere zumal Mag. Steinberger dazu in der Lage ist, Projekte voranzutreiben und auch abzuschließen. Am Ende seiner Ausführungen bedankt sich GR Rinner für den wertschätzenden Umgang von Herrn Mag. Steinberger mit den Bürgern und dafür, dass er immer ein offenes Ohr für GR Rinner hatte.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner dankt dem Finanzdirektor, den Mitarbeitern der Finanzverwaltung und auch dem Finanzreferenten für ihre geleistete Arbeit und stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt, die im Zeitraum 30.11.2021 (Tag der Auflage des Voranschlagentwurfes 2022) bis 14.12.2021 vorgenommen Änderungen laut nachfolgender Aufstellung:

Anpassungen Voranschlag 2022 (durchgeführt zwischen Auflage und Beschlussfassung)				
Beschreibung der Veränderung	Veränderungen			
	EVA 2022		FVA 2022	
1 Einnahmen aus Grundstückverkauf Tennishalle		230.000		230.000
2 Zuschuss Kinderarzt (Umgliederung von investive Gebarung in operative Gebarung)		150.000		0
3 Veränderung Rückstellungen		136.400		0
4 HPK - Umsetzung der Maßnahmen ab 01.09.2022		57.400		57.400
5 Anpassung Schwimmbadtarife		16.000		16.000
6 Musikschule - Umsetzung der Maßnahmen ab 01.09.2022		14.600		14.600
7 Kulturhaus Mehreinnahmen lt. Tarifierhöhung		12.000		12.000
8 Anhebung Parkgebühren (teilweise bereits in der FWA Version berücksichtigt)		10.000		10.000
9 Anpassung Badeseetarife		5.000		5.000
10 Änderung der Förderung f. Musikvereine für die Ausbildung - Mehreinnahmen Elternbeiträge	3.500		3.500	
11 Änderung der Förderung f. Musikvereine für die Ausbildung - Förderpauschale	-2.500	1.000	-2.500	1.000
12 Div. Korrekturen (teilweise Löschung von Kleinbeträgen - früher Platzhalter - damit in Zukunft die Anzahl der Konten reduziert werden kann)		0		8.800
13 Umstellung Ansatz 264 auf 2661		0		0
14 Umgliederung Pachtertrag Verkaufshütten von Ansatz 381 auf 820		0		0
15 Darstellung Eigenmittel für investive Vorhaben (Konto 7299 lt. Abteilung 7) ehem. 910	-472.000		-472.000	
16 Darstellung Eigenmittel für investive Vorhaben (Konto 8299 lt. Abteilung 7) ehem. 910	472.000	0	472.000	0
17 Zuführung in die Grundstücksrücklage	-230.000			
18 Entnahme aus der Grundstücksrücklage	230.000			
19 Zuführung der Entnahme aus der Grundstücksrücklage in die allgemeine Rücklage	-230.000			
20 Zusätzlicher Betrag aus Grundstückverkauf in der allgem. Rücklage wird aufgelöst	230.000	0		0
Summe zusätzliche Einnahmen		252.400		116.000
21 Errichtung Stromversorgung - Bereich Eislaufplatz		0		-95.000
22 Anpassung Personalkosten auf Gehaltsabschluss +3% (budgetiert waren +2%)		0		-61.500
23 Sondertilgung Darlehen Wasserversorgung			-39.900	
24 Entfall Tilgung 2.Halbjahr f. WVA			5.600	
25 Zinsreduzierung aufgrund Sondertilgung Darlehen WVA		-200	-200	-34.500
26 Sondertilgung Darlehen Kanal			-38.100	
27 Entfall Tilgung 2.Halbjahr f. Kanaldarlehen			4.300	
28 Zinsreduzierung aufgrund Sondertilgung Darlehen Kanal		-100	-100	-33.900
29 Nachmittagsbetreuung Mietaufwand f. Ennstalhalle f. Buffet		-29.100		-29.100
30 Entfall der Gastschulbeiträge (Gesetz verfassungswidrig - Neuregelung offen)		-25.400		-25.400
31 City Taxi - Mehreinnahmen aus Tarifierhöhung	6.400		6.400	
32 City Taxi (Umgliederung Einnahmen von 212 zu 211)	47.200		47.200	
33 City Taxi (Umgliederung Einnahmen von 212 zu 211)	-47.200		-47.200	
34 City Taxi - Mehrausgaben aus Kostensteigerung	-31.400	-25.000	-31.400	-25.000
35 Fahrzeug Bereich Wasserversorgung				-22.000
36 Eislaufplatz Einnahmen lt. neuer Tarifliste	7.000		7.000	
37 Eislaufplatz zusätzliche Aufwendungen (überwiegend Strom)	-19.800	-12.800	-19.800	-12.800
38 Kürzung Personalförderung Musikschule lt. neuen Fördermodell Land		-9.000		-9.000
39 Korrektur fehlerhafte Übernahme Versicherungsaufwand aus Lohnprogramm		-8.200		-8.200
40 Herausnahme doppelt budgetierte Pachteinnahme für Lokal Seewirt - wurde aufgrund Umstellung auf neuen Ansatz übersehen		-6.000		-6.000
41 Anpassung Miete Mittelschule f. Tumsaal Ennstalhalle		-5.600		-5.600
42 Erhöhung budgetierter Wert f. Fahrzeugankauf Kanal aufgrund der aktuellen Preissteigerungen (Gesamtbudgetwert € 22.000,00)		0		-3.500
43 Anpassung Miete VS Liezen f. Tumsaal Ennstalhalle		-1.300		-1.300
44 Essen auf Rädern - Darstellung interne Leistungserlöse	-8.400		-8.400	
45 Essen auf Rädern - Darstellung interne Leistungsverrechnung	8.400	0	8.400	0
46 Div. Korrekturen (teilweise Löschung von Kleinbeträgen - früher Platzhalter - damit in Zukunft die Anzahl der Konten reduziert werden kann)		-100		0
Summe zusätzliche Ausgaben		-122.800		-372.800
Veränderungen - gesamt		509.600		-18.000

Der Voranschlag 2022 wird mit den ausgewiesenen Gesamtsummen (siehe folgende Aufstellung) genehmigt.

Ergebnisvoranschlag (VA 2022)

Stadtgemeinde Liezen		Arbeitsversion 1 (zentral) 2022			GKZ 61259
Ergebnisvoranschlag VA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten					
Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA 2022	VA 2021	RA 2020
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	21.439.000,00	19.724.300,00	19.126.838,67
1	212	Erträge aus Transfers	3.713.200,00	3.567.500,00	3.660.986,06
1	213	Finanzerträge	3.700,00	3.900,00	3.397,11
SU	21	Summe Erträge	25.155.900,00	23.295.700,00	22.791.221,84
1	221	Personalaufwand	8.393.900,00	7.547.800,00	6.965.373,07
1	222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	12.616.300,00	11.394.500,00	9.959.436,97
1	223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	6.617.600,00	5.705.400,00	5.889.809,39
1	224	Finanzaufwand	150.900,00	131.300,00	131.960,82
SU	22	Summe Aufwendungen	27.778.700,00	24.779.000,00	22.946.580,25
SA0	SA0	(0) Nettoergebnis (21-22)	-2.622.800,00	-1.483.300,00	-155.358,41
1	230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	4.195.000,00	2.545.100,00	1.780.957,79
1	240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	1.572.200,00	1.061.800,00	1.646.626,72
SA0R	SA0R	Saldo Haushaltsrücklagen	2.622.800,00	1.483.300,00	134.331,07
SA00	SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von HH-Rücklagen	0,00	0,00	-21.027,34

Finanzierungsvoranschlag (VA 2022)

Stadtgemeinde Liezen		Arbeitsversion 1 (zentral) 2022			GKZ 61259
Finanzierungsvoranschlag VA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten					
Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA 2022	VA 2021	RA 2020
1	311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	21.068.300,00	19.637.900,00	18.615.113,39
1	312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	3.435.300,00	3.293.200,00	3.156.681,00
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	3.700,00	3.900,00	3.308,85
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	24.507.300,00	22.935.000,00	21.775.103,24
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	8.320.000,00	7.470.700,00	6.834.640,90
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	9.306.200,00	8.342.200,00	6.903.062,39
1	323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	5.978.100,00	5.816.300,00	5.312.320,95
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	150.900,00	131.300,00	128.956,18
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	23.755.200,00	21.760.500,00	19.178.980,42
SA1	SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31-32)	752.100,00	1.174.500,00	2.596.122,82
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	257.000,00	102.000,00	126.208,34
1	332	Einz. a.d. Rückzahlung von Darlehen u. gewähr. Vorschüssen	1.000,00	7.200,00	6.050,00
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	214.300,00	1.064.500,00	271.751,98
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	472.300,00	1.173.700,00	404.010,32
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.265.400,00	4.251.800,00	2.127.122,71
1	342	Ausz. von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	9.000,00	11.000,00	5.000,00
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	599.800,00	160.800,00	265.446,75
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	3.874.200,00	4.423.600,00	2.397.569,46
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33-34)	-3.401.900,00	-3.249.900,00	-1.993.559,14
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2)	-2.649.800,00	-2.075.400,00	602.563,68

1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	1.949.300,00	1.342.800,00	711.200,00
1	353	Einz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.949.300,00	1.342.800,00	711.200,00
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	1.220.200,00	1.063.700,00	935.766,81
1	363	Ausz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.220.200,00	1.063.700,00	935.766,81
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)	729.100,00	279.100,00	-224.566,81
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)	-1.920.700,00	-1.796.300,00	377.996,87

Der auf den Seiten 509 bis 524 des Voranschlages dargestellte Stellenplan wird genehmigt.

Die Summe der aufzunehmenden Darlehen beträgt voraussichtlich EUR 1.949.300. Davon betreffen EUR 605.400 die Zwischenfinanzierung der für das Tageszentrum für ältere Menschen gewährten Fördergelder und des für das HLF2 gewährten Zuschusses des Landesfeuerwehrverbandes. Die Zwischenfinanzierungen werden 2023 zur Gänze nach Überweisung der Fördergelder rückgeführt.

Beschluss angenommen: mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (Bgm.ⁱⁿ Roswitha Glas-hüttner, 1. Vizebgm. Stefan Wasmer, Finanzreferent Albert Krug, GRⁱⁿ Barbara Freidl, GRⁱⁿ Andrea Heinrich, MAS, GRⁱⁿ Renate Kapferer, GR Mirko Oder, GRⁱⁿ Angelika Platzer, GRⁱⁿ Mag.^a Barbara Recher), mit der Stimme der FPÖ Fraktion (GR Thomas Wohlmuther) und mit der Stimme der Liste Liezen: (GR Werner Rinner)

Dagegen waren: die Stimmen der ÖVP (2. Vizebürgermeister Egon Gojer, StR Raimund Sulzbacher, GRⁱⁿ Sanja Dzidic, GRⁱⁿ Franziska Gassner, GRⁱⁿ Susanne Köck, GR Manuel KONRAD, GR Helmut Laschan, GR Markus Majer, GR Georg Schweiger und GRⁱⁿ Renate Selinger)

40.

Beratung und Beschlussfassung über die gegenseitige Deckungsfähigkeit gemäß § 79 Abs. 2 Gemeindeordnung

FR Albert Krug berichtet, gemäß § 79 Abs. 2 GemO sind die im Rahmen des Voranschlages bei den einzelnen Ansätzen bewilligten Mittelverwendungen, insbesondere bei den Verfügungsmittel, nur dem dafür vorgesehenen Zweck zuzuführen. Änderungen der Zweckbestimmung der budgetierten Mittel bedürfen grundsätzlich eines Nachtragsvoranschlages.

Um die Handlungsfähigkeit und eine zeitnahe Reaktion auf neue budgetrelevante Sachverhalte (wie z.B. COVID-Maßnahmen, Notreparaturen oder Entfernung von Schadholz) während des laufenden Haushaltsjahres ohne Erstellung eines zeitintensiven Nachtragsvoranschlags sicherstellen zu können, ist es notwendig eine gegenseitige Deckungsfähigkeit im Sinne des § 79 Abs. 2 GemO im Gemeinderat zu beschließen.

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit sollte analog zur bisher von der Stadtgemeinde Liezen angewandten Logik, die bis zur Einführung der VRV2015 am 01.01.2020 Gültigkeit hatte, unter nunmehriger Anwendung der VRV2015 wie folgt neue Deckungsringe umgesetzt:

Ring-Nr.	Bezeichnung (kurz)	GeOrg	Bezeichnung (lang)
xxxKBxxx	Kinderbetreuung	nein	alle Kinderbetreuungseinrichtungen (x0200 + x0201 + x0202 + x0203 + x0204 + x0205 + x0220 + x0221 + x0230 + x0240)
D.001	Personalkosten ohne Fonds 85	ja	Personalkosten (ohne marktbestimmte Betriebe 85er)
D.002	Deckungsring 850-851	ja	Deckungsring Wasser und Kanal (Fond: 850-851)
D.003	Deckungsring 852	ja	Deckungsring Müllentsorgung (Fond: 852)
D.004	Deckungsring 853	ja	Deckungsring Gebäudevermietung (Fond: 853)
D.005	Deckungsring Bauverwaltung	ja	Deckungsring Abteilung Bauverwaltung (x0100 + x0110 + x0120)
D.006	Deckungsring Amtsdirektion	ja	Deckungsring Abteilung Amtsdirektion (x0600 + x0610 + x0620 + x0400 + x0500 + x0510 + x0520 + x0630 + x0640 + x0650)
D.007	Deckungsring Finanz & IT	ja	Deckungsring Abteilung Finanzverwaltung & IT (x0900 + x0910 + Konten: 705000 + 650700 + 346100 + 273000 + 341000 + 653700)
D.008	Deckungsring Bauhof	ja	Deckungsring Abteilung Bauhof (x0800)
D.009	Deckungsring Musikschule	ja	Deckungsring Musikschule (x0320)
D.010	Deckungsring Bibliothek	ja	Deckungsring Bibliothek (x0300)
D.011	Deckungsring Kultur	ja	Deckungsring Kultur (x0310)

Die Zuordnung der einzelnen Deckungsringe zu den jeweiligen Finanzpositionen ist aus der Anlage „6 Deckungsringe VA2022“ ersichtlich.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch diesen Beschluss die Zuständigkeitsbereiche sowie die Notwendigkeit von Einzelbeschlüssen durch die zuständigen Organe (Bürgermeisterin, Stadtrat und Gemeinderat) nicht eingeschränkt werden!

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt die gegenseitige Deckungsfähigkeit im Sinne des § 79 Abs. 2 GemO unter Verwendung folgender Deckungsringe im System GeOrg mit Wirkung 1.1.2022 umzusetzen.

Ring-Nr.	Bezeichnung (kurz)	GeOrg	Bezeichnung (lang)
xxxKBxxx	Kinderbetreuung	nein	alle Kinderbetreuungseinrichtungen (x0200 + x0201 + x0202 + x0203 + x0204 + x0205 + x0220 + x0221 + x0230 + x0240)
D.001	Personalkosten ohne Fonds 85	ja	Personalkosten (ohne marktbestimmte Betriebe 85er)
D.002	Deckungsring 850-851	ja	Deckungsring Wasser und Kanal (Fond: 850-851)
D.003	Deckungsring 852	ja	Deckungsring Müllentsorgung (Fond: 852)
D.004	Deckungsring 853	ja	Deckungsring Gebäudevermietung (Fond: 853)
D.005	Deckungsring Bauverwaltung	ja	Deckungsring Abteilung Bauverwaltung (x0100 + x0110 + x0120)
D.006	Deckungsring Amtsdirektion	ja	Deckungsring Abteilung Amtsdirektion (x0600 + x0610 + x0620 + x0400 + x0500 + x0510 + x0520 + x0630 + x0640 + x0650)
D.007	Deckungsring Finanz & IT	ja	Deckungsring Abteilung Finanzverwaltung & IT (x0900 + x0910 + Konten: 705000 + 650700 + 346100 + 273000 + 341000 + 653700)
D.008	Deckungsring Bauhof	ja	Deckungsring Abteilung Bauhof (x0800)
D.009	Deckungsring Musikschule	ja	Deckungsring Musikschule (x0320)
D.010	Deckungsring Bibliothek	ja	Deckungsring Bibliothek (x0300)
D.011	Deckungsring Kultur	ja	Deckungsring Kultur (x0310)

Die Zuordnung der einzelnen Deckungsringe zu den jeweiligen Finanzpositionen ist aus der Anlage „6 Deckungsringe VA2022“ ersichtlich.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

41.

Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung der Grundstücksrücklage und die Bildung einer allgemeinen Haushaltsrücklage mit anschließender Auflösung der allgemeinen Haushaltsrücklage

FR Albert Krug berichtet, da im Budget 2022 als auch im MFP 2023 – 2026 keine Investitionen für Grundstückskäufe geplant sind, ist der Zweck, für den die Grundstücksrücklage gebildet wurde, weggefallen. Aufgrund diverser Investitionen, welche im Jahr 2022 unbedingt umgesetzt werden sollen und für die es keine Bedeckung gibt, ist es erforderlich die Grundstücksrücklage einer allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuweisen und diese in Folge für die Finanzierung von Investitionen, Sanierungsaufwand bei Objekten und Infrastruktur und für die Abdeckung des negativen Nettoergebnisses im Bereich der Wohn- und Geschäftsgebäude (Ansatz 853) aufzulösen.

Nach Zuführung der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf „Tennishalle“ in die Grundstücksrücklage beträgt der budgetierte Stand unter der Annahme eines voraussichtlichen Verkaufserlöses von € 230.000,00 € 659.443,14. Sollte der tatsächliche Verkaufserlös höher ausfallen ist dieser Wert für die Rücklagenzuführung maßgebend. Der Gesamtrücklagenstand ist im nächsten Schritt einer allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuweisen und in Folge aufzulösen.

Folgende Investitionen sollen mit der Auflösung der allgemeinen Haushaltsrücklage finanziert werden:

anteilige Kosten Trafostation Badeseer Weißenbach (für die Stromversorgung des Bereiches unbedingt notwendig)	68 600,00
Alpenbad Liezen, Solaranlage und Beckensauger (die bestehende Solaranlage ist nicht mehr in ordnungsgemäßen Zustand und muss getauscht werden, der Beckensauger ist defekt und nicht mehr reparabel)	77 000,00
Parkautomaten 4 Stk. (Die bestehenden Automaten sind aufgrund ihres Alters häufig von Ausfällen betroffen wodurch der Gemeinde Einnahmen entgehen. Durch die Anpassung der Parkgebühren finanziert sich der Tausch der Parkautomaten, jedoch können die Mehreinnahmen nicht direkt für die Bedeckung der Investition herangezogen werden sondern verbleiben in der operativen Gebarung.)	40 000,00
Ersatz Nestschaukel Frohnleichnamsweg	2 000,00
Eislaufplatz Herstellung Infrastruktur	95 000,00
Sanierungsaufwand Objekte und Infrastruktur (u. a. Sanierung der Klassenböden in 4 Klassen der NMS, Sanierungsaufwand Alpenbad, Bodensanierung im KG-Liezen, Restarbeiten Schließsystem im Amtsgebäude, Straßensanierungsaufwand)	219 600,00
Abdeckung Finanzierungsbedarf Wohn- und Geschäftsgebäude (Ansatz 853)	157 200,00
Summe	659 400,00

Sollte der Rücklagenstand der allgemeinen Haushaltsrücklage aufgrund eines höheren Verkaufserlöses des Grundstücksverkaufes aus der Tennishalle höher als der budgetierte Wert von € 659.400 ist jedenfalls der Gesamtwert der allgemeinen Haushaltsrücklage aufzulösen, ein eventuell höherer Wert wird für den Sanierungsaufwand Objekte und Infrastruktur verwendet.

Für Stadtrat Raimund Sulzbacher ist die Auflösung der Grundstücksrücklage und die Zusammenführung des Sparguthabens von € 400.000,-- mit dem Kaufpreis für die Grundstücke im Zusammenhang mit dem Tennishallenverkauf in Höhe von € 230.000,-- und die anschließende Auflösung der Haushaltsrücklage ein wichtiger erster Schritt. Allerdings bemerkt StR Sulzbacher einen kritischen Punkt. Es handelt sich hierbei um den neuen Eislaufplatz. Auf eine Anfrage im Stadtrat zur Stromversorgung wurde Stadtrat Sulzbacher geantwortet, dass diese gesichert sei. Nunmehr hat sich herausgestellt, dass ein Betrag von € 95.000,-- benötigt wird, um eine adäquate Stromversorgung zu gewährleisten. Dieser Betrag war ursprünglich nicht einkalkuliert. Daher ist Stadtrat Sulzbacher froh, dass die ÖVP im Stadtrat gegen den Ankauf des Eislaufplatzes gestimmt hat.

Ein weiterer Punkt, der die Kritik von Stadtrat Sulzbacher hervorruft, ist die geplante Trafostation am Badensee in Weißenbach. StR Sulzbacher weist darauf hin, dass im dortigen Bereich, der als Ferienwohngebiet ausgewiesen ist, ein Wohnhaus für eine dauerhafte Bewohnung entstanden ist. Als Resultat ist nunmehr für den Badensee und den Seewirt zu wenig Strom vorhanden. Als Konsequenz muss die Gemeinde die Trafostation finanzieren, da sie Eigentümerin der Badeanlage sowie des Gastronomiebetriebes ist. Dies ist aus Sicht von StR Sulzbacher nicht einsichtig. Daher wird er diesem Tagesordnungspunkt nicht zustimmen.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass die Erweiterung der Stromversorgung notwendig ist, zumal die Kapazität zu gering geworden ist. Dies liegt in dem Umstand begründet, dass die Gemeinde bisher mehr Strom zur Verfügung hatte, als der zugekauften Menge entspricht. Durch die Bebauung wurde die Gemeinde auf ihre zugekaufte Strommenge beschränkt. Eine höhere Kapazität ist nicht vorhanden, weshalb die Stromversorgung nicht ausreichend ist. Aus diesem Grund ist die Errichtung der Trafostation unumgänglich notwendig.

Zum Eislaufplatz ersucht die Bürgermeisterin, den als Auskunftsperson anwesenden Finanzdirektor Mag. Steinberger um seine Ausführungen.

Mag. Steinberger erklärt, dass im Stadtrat lediglich die Anschaffung der Grundinfrastruktur für den neuen Eislaufplatz beschlossen wurde. Parallel dazu ist es notwendig, den umliegenden Bereich hinsichtlich der Stromversorgung aufzuschließen. Bereits bisher hat das Problem bestanden, dass es bei großen Veranstaltungen Spitzen im Stromverbrauch gegeben hat, die mit der vorhandenen Stromversorgung nicht abgedeckt werden können. Dies ist jedoch erst bei der Errichtung des Eislaufplatzes hervorgekommen und es wurde in der Folge ein Gesamtkonzept für den gesamten Bereich erarbeitet.

Weiters informiert Mag. Steinberger darüber, dass der Verkäufer des Eislaufplatzes auf bestimmte Notwendigkeiten hinsichtlich der Versorgung nicht hingewiesen hat.

2. Vizebürgermeister Gojer stellt fest, dass diese Geldmittel vor Errichtung des Eislaufplatzes nicht benötigt wurden. Aufgrund des im Stadtrat beschlossenen Ankaufes werden jedoch nunmehr zusätzliche € 95.000,-- benötigt.

GRⁱⁿ Barbara Freidl weist darauf hin, dass der Voreigentümer ihres Grundstückes, Herr Wolf, einen Stromanschluss mit 18 KW Leistung angekauft hat. Dies wurde von Familie Freidl in dieser Form übernommen. Daher wird diese Strommenge auch genutzt. Weiters weist GRⁱⁿ Barbara Freidl darauf hin, dass die Stromproblematik bereits vor der Bebauung existiert hat. Ebenso stellt GRⁱⁿ Freidl klar, dass die Trafostation für den Seewirt und das von der Gemeinde zusätzlich angekaufte Grundstück notwendig ist.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt folgendes:

- 1) *Auflösung der Grundstücksrücklage gem. § 190 Abs. 3 StGHVO*
Da der Zweck, für den die Grundstücksrücklage gebildet wurde im Budget 2022 und im MFP 2023 – 2026 weggefallen ist, ist diese mit Jänner 2022 aufzulösen und der gesamte Rücklagenstand - inklusive der Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf „Tennishalle“ - zum Zeitpunkt der Auflösung einer allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen.
- 2) *Auflösung der neu gebildeten allgemeinen Haushaltsrücklage und Verwendung der Mittel lt. § 188 Abs. 2. StGHVO*
Die Allgemeine Haushaltsrücklage ist 2022 zur Gänze aufzulösen und der Gesamtbetrag für die Bedeckung folgender investiver Vorhaben, Sanierungsmaßnahmen bzw. zur Abdeckung eines negativen Nettoergebnisses im Bereich der Wohn- u. Geschäftsgebäude zu verwenden:

<i>anteilige Kosten Trafostation Badesee Weißenbach</i>	<i>68 600,00</i>
<i>Alpenbad Liezen, Solaranlage und Beckensauger</i>	<i>77 000,00</i>
<i>Parkautomaten 4 Stk.</i>	<i>40 000,00</i>
<i>Ersatz Nestschaukel Frohnlechnamsweg</i>	<i>2 000,00</i>
<i>Eislaufplatz Herstellung Infrastruktur</i>	<i>95 000,00</i>
<i>Sanierungsaufwand Objekte und Infrastruktur</i>	<i>219 600,00</i>
<i>Abdeckung Finanzierungsbedarf Wohn- und Geschäftsgebäude (Ansatz 853)</i>	<i>157 200,00</i>
<i>Summe</i>	<i>659 400,00</i>

Ein allfälliger höherer Rücklagenwert als der prognostizierte Wert von € 659.400,00 ist zugunsten des Finanzierungsbedarfes „Sanierungsaufwand Objekte und Infrastruktur“ aufzulösen.

Beschluss angenommen: mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (Bgm.ⁱⁿ Roswitha Glashüttner, 1. Vizebgm. Stefan Wasmer, Finanzreferent Albert Krug, GRⁱⁿ Barbara Freidl, GRⁱⁿ Andrea Heinrich, MAS, GRⁱⁿ Renate Kapferer, GR Mirko Oder, GRⁱⁿ Angelika Platzer, GRⁱⁿ Mag.^a Barbara Recher), mit der Stimme der FPÖ Fraktion (GR Thomas Wohlmuther) und mit der Stimme der Liste Liezen: (GR Werner Rinner)

Dagegen waren: die Stimmen der ÖVP (2. Vizebürgermeister Egon Gojer, StR Raimund Sulzbacher, GRⁱⁿ Sanja Dzidic, GRⁱⁿ Franziska Gassner, GRⁱⁿ Susanne Köck, GR Manuel KONRAD, GR Helmut Laschan, GR Markus Majer, GR Georg Schweiger und GRⁱⁿ Renate Selinger)

42.

Beratung und Beschlussfassung über die Entnahme der für den Bereich Wasserversorgung bestehenden Rücklage zum Zwecke der vorzeitigen Tilgung aushaftender Altkredite

FR Albert Krug berichtet, für die bestehende Rücklage für Wasserversorgung mit einem prognostizierten Stand per 31.12.2021 in Höhe von € 841.361,57 ist ein Einlagenverwahrgeld von 0,5% zu entrichten. Auf dem gleichen Ansatz 850000 bestehen noch zwei Darlehen welche mit 30.06.2022 vorzeitig getilgt werden könnten.

Darlehen 1 IBAN: AT74 5600 0713 2916 3207 (BA09, Dr-Karl-Renner-Ring)

Darlehen 2 IBAN: AT43 2081 5011 6206 4115 (Sanierung Ortsnetz Pyhnrstr.)

Die Finanzverwaltung empfiehlt daher, um die Doppelbelastung durch Zinsen und Einlagenverwahrgeld zu reduzieren, die beiden Darlehen mit einer Sondertilgung per 30.06.2022 vorzeitig zu tilgen.

Die Finanzierung erfolgt durch eine Rücklagenentnahme aus der „Rücklage Wasserversorgung“ auf dem Sparkonto mit der IBAN: AT25 2081 5091 1503 3426.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt folgendes:

1. *Gesamttilgung folgender Darlehen per 30.06.2022 mit dem zu diesem Tag aushaftenden Betrag:*

Darlehen 1 IBAN: AT74 5600 0713 2916 3207

Darlehen 2 IBAN: AT43 2081 5011 6206 4115

2. *Entnahme aus der Rücklage Wasserversorgung, Sparkonto IBAN: AT25 2081 5091 1503 3426. Die Höhe richtet sich nach dem Zweck der Entnahme, der Gesamttilgung der Darlehen mit der IBAN: AT74 5600 0713 2916 3207 und der IBAN: AT43 2081 5011 6206 4115*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

43.

Beratung und Beschlussfassung über die Entnahme der für den Bereich Abwasserentsorgung bestehenden Rücklage zum Zwecke der vorzeitigen Tilgung aushaftender Altkredite

FR Albert Krug berichtet, für die bestehende Kanalrücklage mit einem prognostizierten Stand per 31.12.2021 in Höhe von € 2.486.439,58 ist ein Einlagenverwahrgeld von 0,5% zu entrichten. Auf dem gleichen Ansatz 851000 besteht noch ein Darlehen mit der IBAN: AT64 5600 0713 2916 3193 welche für den BA09 Dr.-Karl-Renner-Ring aufgenommen wurde. Dieses Darlehen kann per 30.06.2022 vorzeitig mit einer Sondertilgung getilgt werden.

Die Finanzverwaltung empfiehlt daher, um die Doppelbelastung durch Zinsen und Einlagenverwahrgeld zu reduzieren, das Darlehen mit dem IBAN: AT64 5600 0713 2916 per 30.06.2022 mit einer Sondertilgung in Höhe von ca. € 38.125,61 lt. Tilgungsplan vom 18.04.2016 zu tilgen. Die Finanzierung erfolgt durch eine Rücklagenentnahme aus der „Kanalrücklage“ auf dem Sparkonto mit der IBAN: AT10 1200 0514 2800 4648.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt folgendes:

1. *Gesamttilgung des Darlehens mit der IBAN: AT64 5600 0713 2916 3193 per 30.06.2022 mit dem zu diesem Tag aushaftenden Betrag.*
2. *Entnahme aus der Kanalrücklage, Sparkonto IBAN: AT10 1200 0514 2800 4648. Die Höhe richtet sich nach dem Zweck der Entnahme, der Gesamttilgung des Darlehens mit der IBAN: AT64 5600 0713 2916 3193.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

44.**Beratung und Beschlussfassung über die Hebesätze und die Höhe der zu erhebenden Abgaben gemäß § 76 Abs. 2 Z 1 Gemeindeordnung**

FR Albert Krug berichtet, aufgrund der aktuellen Bestimmungen der Gemeindeordnung (§ 76 Abs. 2 z1 GemO) hat der Gemeinderat im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag in einem gesonderten Tagesordnungspunkt die bisherigen Beilagen, Hebesätze bzw. die Höhe der zu erhebenden Abgaben zu beschließen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung der Finanzverwaltung im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Steuerhebesätze werden für das Jahr 2022 wie folgt festgesetzt:

<i>Grundsteuer A</i>	<i>500 v. H. der Messbeträge</i>
<i>Grundsteuer B</i>	<i>500 v. H. der Messbeträge</i>
<i>Kommunalsteuer</i>	<i>nach dem Kommunalsteuergesetz 1993</i>
<i>Hundeabgabe</i>	<i>lt. Hundeabgabenordnung der Stadtgemeinde Liezen vom 29.09.2020</i>
<i>Lustbarkeitsabgabe</i>	<i>lt. Lustbarkeitsabgabeverordnung der Stadtgemeinde Liezen vom 17.12.2015</i>

Beschluss: Einstimmig angenommen.

45.**Beratung und Beschlussfassung über den Höchstbetrag des Kassenstärkers 2022 gemäß § 76 Abs. 2 Z 2 Gemeindeordnung iVm § 82 Abs. 2 Gemeindeordnung**

FR Albert Krug berichtet, nach Abhaltung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses (02.12.2021) erfolgte im Vorfeld am 07.12.2021 die Überprüfung des Voranschlagsentwurfes 2022 durch die Aufsichtsbehörde des Landes Steiermark. Im Zuge der Überprüfung wurden Budgetposten entsprechend der aktuellen Richtlinie des Landes umgliedert und die Berechnung des Kassenstärkers überarbeitet.

Auf Basis des korrigierten Voranschlagsentwurfes 2022 berechnet sich der Kassenstärker gem. § 82 (2) GemO wie folgt:

„Summe Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushaltes“ (SU 21) lt. Voranschlag 2022	EUR	25.155.900,00
Kassenstärker gem. § 82 (2) GemO = 1/6 von SU 21 (gerundet)	EUR	4.192.000,00

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen beschließt gem. § 82 (2) GemO für das Jahr 2022 einen Kassenstärker in Form eines Kontokorrentkredites zur Sicherstellung der laufenden Zahlungsfähigkeit aufzunehmen.

Der Kassenstärker wird auf Basis des korrigierten Voranschlages 2022 mit einem Sechstel der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushaltes“ (SU 21) festgelegt. Der Höchstbetrag des Kassenstärkers 2022 beträgt somit EUR 4.192.000,00.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

46.

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe des Kassenkredites 2022 (Kontokorrentkredit)

FR Albert Krug berichtet, am 02.12.2021 wurde im Finanz- und Wirtschaftsausschuss über die Vergabe des Kassenstärkers 2022 (Kontokorrentkredit) beraten und die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen den Kassenstärker für 2022 an die BAWAG in einem Volumen von maximal EUR 3.708.000 zu vergeben.

Auf Grund von Korrekturen des Voranschlagsentwurfes 2022, welche mit der Aufsichtsbehörde des Landes Steiermark abgestimmt wurden, ist es nun möglich den Kassenstärker 2022 von EUR 3.708.000 auf EUR 4.192.000 anzuheben. Eine Anhebung des Kassenstärkers auf das maximal mögliche Volumen ist aus budgetärer Sicht und zur Sicherstellung der laufenden Zahlungsfähigkeit im kommenden Haushaltsjahr 2022 zwingend geboten.

Aus diesem Grund wäre die Empfehlung des FWA lediglich der Höhe nach anzupassen und im Gemeinderat folgender Beschluss zu fassen:

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen vergibt den für das Haushaltsjahr 2022 benötigten Kassenkredit an die BAWAG. Laut Angebot der BAWAG erfolgt die Abwicklung des Kassenkredites über das Girokonto der Stadtgemeinde Liezen (IBAN AT41 6000 0005 1010 8930, BIC: OPSKATWW).

Der Kreditrahmen für das Haushaltsjahr 2022 wird mit maximal EUR 4.192.000,00 beschlossen. Der variable Zinssatz beträgt 0,32% p.a. Dieser Wert stellt zugleich die Mindestzinssatz dar.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

47.

Beratung und Beschlussfassung über den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen 2022 gemäß. § 76 Abs. 2 Z 3 Gemeindeordnung iVm § 80 Gemeindeordnung

Finanzreferent Albert Krug berichtet, aufgrund der aktuellen Bestimmungen der Gemeindeordnung (§ 76 Abs. 2 z3 GemO) hat der Gemeinderat im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag in einem gesonderten Tagesordnungspunkt die bisherige Beilage „Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen“ 2021 zu beschließen.

Die Höhe der neu aufzunehmenden Darlehen lt. Anlage 6c des aufliegenden Voranschlags ist vom GR zu beschließen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung der Finanzverwaltung im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gesamtbetrag der neu aufzunehmenden Darlehen für Investitionszwecke & laufenden Aufwand wird mit € 1.949.300,00 festgesetzt. Die Darlehen sind für die in den Anlagen des aufliegenden Voranschlags gelisteten Projekte zu verwenden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

48.**Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2022 gemäß § 76 Abs. 2 Z 4 Gemeindeordnung**

FR Albert Krug berichtet, aufgrund der aktuellen Bestimmungen der Gemeindeordnung (§ 76 Abs. 2 z4 GemO) hat der Gemeinderat im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag in einem gesonderten Tagesordnungspunkt die bisherige Beilage „Stellenplan“ für den Gesamthaushalt zu beschließen.

Der Dienstpostenplan für das Jahr 2022 ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung der Finanzverwaltung im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Dienstpostenplan lt. aufliegendem Voranschlag 2022 wird mit einer Gesamtzahl (VZÄ) von 144,10 und 191,01 Köpfen beschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit ein korrekter Ausweis der Köpfe im Stellenplan aus Softwaregründen noch nicht möglich ist.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

49.**Beratung und Beschlussfassung über den Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung gemäß § 76 Abs. 2 Z 5 Gemeindeordnung**

Finanzreferent Albert Krug berichtet, aufgrund der aktuellen Bestimmungen der Gemeindeordnung (§ 76 Abs. 2 z5 GemO) hat der Gemeinderat im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag in einem gesonderten Tagesordnungspunkt die bisherige Beilage „Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung“ zu beschließen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat beschließt den „Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung“ lt. Seiten 497 bis 500 sowie den Nachweis „Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben“ laut den Seiten 501 bis 506 des aufliegenden Voranschlages 2021.

Beschluss angenommen: mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (Bgm.ⁱⁿ Roswitha Glashüttner, 1. Vizebgm. Stefan Wasmer, Finanzreferent Albert Krug, GRⁱⁿ Barbara Freidl, GRⁱⁿ Andrea Heinrich, MAS, GRⁱⁿ Renate Kapferer, GR Mirko Oder, GRⁱⁿ Angelika Platzer, GRⁱⁿ Mag.^a Barbara Recher), mit der Stimme der FPÖ

Fraktion (GR Thomas Wohlmuther) und mit der Stimme der Liste Liezen (GR Werner Rinner)

Dagegen:

die Stimmen der ÖVP-Fraktion (2. Vizbgm. Egon Gojer, StR Raimund Sulzbacher, GRⁱⁿ Sanja Dzidic, GRⁱⁿ Franziska Gassner, GRⁱⁿ Susanne Köck, GR Manuel KONRAD, GR Helmut Laschan, GR Markus Majer, GR Georg Schweiger, GRⁱⁿ Renate Selinger)

50.

Beratung und Beschlussfassung über das Budget 2022 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH (Wirtschaftspläne 2022) gemäß § 76 Abs. 2 Z 7 Gemeindeordnung

FR Albert Krug berichtet, Im Rahmen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung sind dem Voranschlag auch die Wirtschaftspläne der wirtschaftlichen Unternehmungen der Gebietskörperschaft beizustellen. Die Wirtschaftspläne 2022 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH umfassen den Stellen-, Investitions-, Liquiditäts- und Erfolgsplan.

1. Stellenplan:

Gegenüber dem Jahr 2021 sind keine Veränderung der Anzahl der Dienstposten für das Jahr 2022 geplant. Die Anzahl der Dienstposten verbleibt somit bei 3 Stellen (2 Teilzeitstellen für die beiden Geschäftsführer sowie eine Saisonstelle (geringfügig) für den Loipenkontrollor)

2. Investitionsplan:

Im Bereich der Sachanlagen sind vorerst keine wesentlichen Investitionen geplant. Der Fokus der betriebswirtschaftlichen Geschäftsführung liegt darin, den Bestand auf notwendige Sanierungsmaßnahmen zu prüfen, Instandhaltungsmaßnahmen voranzutreiben, um den laufenden Betrieb sicherzustellen und Einsparungspotentiale zu heben. Eine Betriebserweiterung bzw. Erschließung neuer Geschäftsfelder ist nicht geplant.

3. Liquiditätsplan (Finanzierungshaushalt):

Auch im Planjahr 2022 werden wieder Gesellschafterzuschüsse seitens der Stadtgemeinde zur Sicherstellung der laufenden Liquidität der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH notwendig sein. Der notwendige Zuschussbedarf liegt laut vorliegender Finanzplanung bei EUR 470.000 für das Jahr 2022.

	FVH 2021	FVH 2022
Ennstalhalle	-376.550	-372.550
KWKW Pyhrn	-18.150	-40.128
Loipe	-20.200	-20.850
Sportzentrum Friedau - Point	-267.550	-232.950
Verwaltung	-41.050	-47.043
Gesellschafterzuschuss 2022	472.000	470.000
Finanzierungslücke vor Kontokorrentkredit	-251.500	-243.521
Ausnutzung Kontokorrentkredit*	251.500	243.521
Finanzierungslücke nach Kontokorrentkredit	0	0

**Eine temporäre Ausnutzung des Kontokorrentkredites ist zur kurzfristigen Entlastung des Gemeindebudgets (Reduktion des Gesellschafterzuschusses 2022 – wie im Vorjahr) möglich. Anzumerken ist, dass mittelfristig (innerhalb der nächsten 5 Jahre) auch dieser Kredit über Gesellschafterzuschüsse abzudecken ist.*

4. Erfolgsplan (Ergebnishaushalt):

Im Vergleich zu 2021 wird für das kommende Jahr 2022 auf Grund der anhaltenden COVID-Krise und den damit verbundenen Umsatzausfällen, der schwer vorhersagbaren Wetterlage im Bereich der Loipe Pyhrn sowie des volatilen Strommarktes mit keinen Umsatzsteigerungen gerechnet.

Bei den Aufwendungen wird mit einer Steigerung in Höhe der Inflationsrate von rund 2% gerechnet.

Die Höhe der Abschreibung reduziert sich im Vergleich zu 2021, da diverse Sportanlagen, der Feuerwehrezubau und die Ortsbildinvestitionen bis zum 31.12.2020 an die Stadtgemeinde übertragen wurden.

Bei den laufenden Betriebskosten ist keine wesentliche Steigerung zu erwarten.

Für das Jahr 2022 können auf Grund der Zinslandschaft im Vergleich zum Vorjahr mit keinen Zinserträgen gerechnet werden.

	EVA 2021	EVA 2022
Ennstalhalle	-379.850	-378.050
KWKW Pyhrn	-6.150	6.463
Loipe	-27.200	-32.273
Sportzentrum Friedau - Point	-72.350	-38.302
Verwaltung	-54.950	-55.043
Gesellschafterzuschuss 2022	472.000	470.000
Voraussichtlicher Jahresfehlbetrag	-68.500	-27.205

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Der Erfolgsplan, der Zahlungsströmeplan, der Investitionsplan und der Stellenplan 2022 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH werden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen wie nachstehend dargestellt beschlossen.

1. Stellenplan:

Bereich/Betriebszweig	01.01. - 31.12.2020		01.01. - 31.12.2021		01.01. - 31.12.2022	
	IST- Werte 2020	in %	IST- werte 2021	in %	Plan- werte 2022	in %
1. Geschäftsführung	2	10,00	2	66,67	2	66,67
2. HPK und KIGA	15	75,00	0	0,00	0	0,00
3. Dienstnehmerin Karenz	2	10,00	0	0,00	0	0,00
4. Dienstnehmer	1	5,00	1	33,33	1	33,33
Personal gesamt:	20	100,00	3	100,00	3	100,00

2. Investitionsplan:

Im Bereich der Sachanlagen sind vorerst keine wesentlichen Investitionen geplant. Der Fokus der betriebswirtschaftlichen Geschäftsführung liegt darin, den Bestand auf notwendige Sanierungsmaßnahmen zu prüfen, Instandhaltungsmaßnahmen voranzutreiben, um den laufenden Betrieb sicherzustellen und Einsparungspotentiale zu heben. Eine Betriebserweiterung bzw. Erschließung neuer Geschäftsfelder ist nicht geplant.

3. Liquiditätsplan:

	FVH 2021	FVH 2022
Ennstalhalle	-376.550	-372.550
KWKW Pyhrn	-18.150	-40.128
Loipe	-20.200	-20.850
Sportzentrum Friedau - Point	-267.550	-232.950
Verwaltung	-41.050	-47.043
Gesellschafterzuschuss 2022	472.000	470.000
Finanzierungslücke <u>vor</u> Kontokorrent- kredit	-251.500	-243.521
Ausnutzung Kontokorrentkredit*	251.500	243.521

Finanzierungslücke <u>nach</u> Kontokorrent- kredit	0	0
--	---	---

4. Erfolgsplan:

	EVA 2021	EVA 2022
Ennstalhalle	-379.850	-378.050
KWKW Pyhrn	-6.150	6.463
Loipe	-27.200	-32.273
Sportzentrum Friedau - Point	-72.350	-38.302
Verwaltung	-54.950	-55.043
Gesellschafterzuschuss 2022	472.000	470.000
Voraussichtlicher Jahresfehlbe- trag	-68.500	-27.205

Beschluss: Einstimmig angenommen.

51.

Beratung und Beschlussfassung über den mittelfristigen Haushaltsplan gemäß § 76 Abs. 2 Z 8 Gemeindeordnung iVm § 74a Gemeindeordnung

FR Albert Krug berichtet, auf Grund der aktuellen Bestimmungen der Gemeindeordnung § 76 Abs. 2 z8 GemO hat der Gemeinderat im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag in einem gesonderten Tagesordnungspunkt die bisherige Beilage mittelfristigen Finanzplan (MFP) zu beschließen.

Der MFP wurde aufgrund der Praxis der vergangenen Jahre unter der Annahme erstellt, dass in den Jahren 2023 – 2026 wieder Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von jährlich € 1.000.000,00 zur Verfügung stehen und dementsprechende Investitionen im MFP dargestellt sind.

FR Albert Krug bedankt sich bei Mag. Steinberger und Michaela Mayer für die geleistete Arbeit und zeigt sich zuversichtlich, dass die Stadtgemeinde Liezen 2022 finanziell gut über die Runden kommen wird.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat beschließt den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2023-2026 mit folgenden Zahlen:

Stadtgemeinde Liezen			MEFP Arbeitsversion 1 (zentral) 2022					GKZ 61259
Ergebnisvorschlag MEFP Gesamthaushalt - bereinigt um interne Vergütungen								
Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1. & 2.Ebene)	VA 2021	VA 2022	MF 2023	MF 2024	MF 2025	MF 2026
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	17.953.300,00	19.331.200,00	19.482.800,00	19.783.700,00	20.251.500,00	20.401.700,00
1	212	Erträge aus Transfers	3.567.500,00	3.713.200,00	3.736.900,00	3.579.800,00	3.561.100,00	3.603.700,00
1	213	Finanzerträge	3.900,00	3.700,00	3.700,00	3.700,00	3.700,00	3.700,00
SU	21	Summe Erträge	21.524.700,00	23.048.100,00	23.223.400,00	23.367.200,00	23.816.300,00	24.009.100,00
1	221	Personalaufwand	7.547.800,00	8.393.900,00	8.837.500,00	9.007.800,00	9.160.000,00	9.121.200,00
1	222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	9.623.500,00	10.508.500,00	9.626.400,00	9.655.700,00	9.690.800,00	9.641.500,00
1	223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	5.705.400,00	6.617.600,00	6.369.800,00	6.392.800,00	6.478.500,00	6.195.400,00
1	224	Finanzaufwand	131.300,00	150.900,00	179.800,00	170.300,00	160.600,00	154.700,00
SU	22	Summe Aufwendungen	23.008.000,00	25.670.900,00	25.013.500,00	25.226.600,00	25.489.900,00	25.112.800,00
SA0	SA0	(0) Nettoergebnis (21-22)	-1.483.300,00	-2.622.800,00	-1.790.100,00	-1.859.400,00	-1.673.600,00	-1.103.700,00
1	230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	2.545.100,00	4.195.000,00	1.944.100,00	2.013.400,00	1.827.600,00	1.103.700,00
1	240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	1.061.800,00	1.572.200,00	154.000,00	154.000,00	154.000,00	0,00
SA0R	SA0R	Saldo Haushaltsrücklagen	1.483.300,00	2.622.800,00	1.790.100,00	1.859.400,00	1.673.600,00	1.103.700,00
SA00	SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von HH-Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Stadtgemeinde Liezen			MEFP Arbeitsversion 1 (zentral) 2022					GKZ 61259
Finanzierungsvorschlag MEFP Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten								
Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1. & 2.Ebene)	VA 2021	VA 2022	MF 2023	MF 2024	MF 2025	MF 2026
1	311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	19.637.900,00	21.068.300,00	21.472.900,00	21.841.200,00	22.324.300,00	22.556.100,00
1	312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	3.293.200,00	3.435.300,00	3.507.300,00	3.316.300,00	3.307.000,00	3.359.200,00
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	3.900,00	3.700,00	3.700,00	3.700,00	3.700,00	3.700,00
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	22.935.000,00	24.507.300,00	24.983.900,00	25.161.200,00	25.635.000,00	25.919.000,00
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	7.470.700,00	8.320.000,00	8.787.300,00	8.963.500,00	9.116.600,00	9.077.200,00
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	8.342.200,00	9.306.200,00	8.649.900,00	8.773.500,00	8.902.400,00	9.001.700,00
1	323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	5.816.300,00	5.978.100,00	6.577.700,00	6.376.800,00	6.464.500,00	6.179.400,00
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	131.300,00	150.900,00	179.800,00	170.300,00	160.600,00	154.700,00
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	21.760.500,00	23.755.200,00	24.194.700,00	24.284.100,00	24.644.100,00	24.413.000,00
SA1	SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31-32)	1.174.500,00	752.100,00	789.200,00	877.100,00	990.900,00	1.506.000,00
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	102.000,00	257.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	332	Einz. a.d. Rückzahlung von Darlehen u. gewähr. Vorschüssen	7.200,00	1.000,00	900,00	500,00	500,00	0,00
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	1.064.500,00	214.300,00	907.000,00	0,00	0,00	0,00
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	1.173.700,00	472.300,00	907.900,00	500,00	500,00	0,00
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.251.800,00	3.265.400,00	1.611.500,00	1.978.600,00	2.013.700,00	2.661.500,00
1	342	Ausz. von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	11.000,00	9.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	160.800,00	599.800,00	305.800,00	16.000,00	16.000,00	16.000,00
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	4.423.600,00	3.874.200,00	1.921.300,00	1.998.600,00	2.033.700,00	2.681.500,00
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33-34)	-3.249.900,00	-3.401.900,00	-1.013.400,00	-1.998.100,00	-2.033.200,00	-2.681.500,00
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2)	-2.075.400,00	-2.649.800,00	-224.200,00	-1.121.000,00	-1.042.300,00	-1.175.500,00

Stadtgemeinde Liezen		MEFP Arbeitsversion 1 (zentral) 2022							GKZ 61259
Finanzierungsvoranschlag MEFP Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten									
Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1. & 2.Ebene)	VA 2021	VA 2022	MF 2023	MF 2024	MF 2025	MF 2026	
1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	1.342.800,00	1.949.300,00	1.227.100,00	1.337.000,00	1.372.100,00	1.863.100,00	
1	353	Einz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.342.800,00	1.949.300,00	1.227.100,00	1.337.000,00	1.372.100,00	1.863.100,00	
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	1.063.700,00	1.220.200,00	2.684.300,00	1.181.100,00	1.299.600,00	1.157.300,00	
1	363	Ausz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.063.700,00	1.220.200,00	2.684.300,00	1.181.100,00	1.299.600,00	1.157.300,00	
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)	279.100,00	729.100,00	-1.457.200,00	155.900,00	72.500,00	705.800,00	
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)	-1.796.300,00	-1.920.700,00	-1.681.400,00	-965.100,00	-969.800,00	-469.700,00	
1	370	Einzahlungen aus operativer Gebarung für investive Vorhaben	528.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1	380	Auszahlungen aus operativer Gebarung für investive Vorhaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
SA51	SA51	Saldo Geldfluss aus operativer Gebarung für invest. Vorhaben	528.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

Beschluss angenommen: mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (Bgm.ⁱⁿ Roswitha Glas-hüttner, 1. Vizebgm. Stefan Wasmer, Finanzreferent Albert Krug, GRⁱⁿ Barbara Freidl, GRⁱⁿ Andrea Heinrich, MAS, GRⁱⁿ Renate Kapferer, GR Mirko Oder, GRⁱⁿ Angelika Platzer, GRⁱⁿ Mag.^a Barbara Recher), mit der Stimme der FPÖ Fraktion (GR Thomas Wohlmuther) und mit der Stimme der Liste Liezen: (GR Werner Rinner)

Dagegen waren: die Stimmen der ÖVP (2. Vizebürgermeister Egon Gojer, StR Raimund Sulzbacher, GRⁱⁿ Sanja Dzidic, GRⁱⁿ Franziska Gassner, GRⁱⁿ Susanne Köck, GR Manuel KONRAD, GR Helmut Laschan, GR Markus Majer, GR Georg Schweiger und GRⁱⁿ Renate Selinger)

52.

Jugendsportförderung NEU ab 01.01.2022

FR Albert Krug berichtet, nach Abhaltung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses (2.12.2021) erfolgte im Vorfeld am 7.12.2021 die Überprüfung des Voranschlagsentwurfes 2022 durch die Aufsichtsbehörde des Landes Steiermark. Im Zuge der Überprüfung wurde empfohlen, in allen Richtlinien der Stadtgemeinde Liezen auf die budgetierten Fördermittel (Fördertöpfe) hinzuweisen.

Deshalb wäre die Richtlinie, um folgenden Punkt zu erweitern:

- Das Fördervolumen (Fördertopf) beträgt **maximal** EUR 10.000 pro Jahr. Sobald ein Förderungsbegehren zur Überschreitung dieser Grenze führen würde, wird dieses

und alle eventuell noch nachfolgenden Förderungsbegehren so lange teilweise oder zur Gänze zurückgestellt, bis eine Berücksichtigung möglich ist. In der Regel wird es zu einer Verschiebung in das nächste Förderjahr kommen, vorausgesetzt die Förderung wird nicht eingestellt und es sind entsprechende budgetären Mittel vorhanden. Die Förderungen werden in der Reihe der Ansuchen bearbeitet. **Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht!**

Aus diesem Grund wäre die Empfehlung des FWA die Richtlinie um diesen Punkt zu erweitern und im Gemeinderat folgender Beschluss zu fassen:

Aus Sicht von Gemeinderätin Sanja Dzidic ist die Formulierung „0-6 Jahre“ ungünstig gewählt, da Neugeborene noch keinen Sport ausüben.

Finanzreferent Krug stellt klar, dass gewisse Kinder bereits mit 2 Jahren sehr aktiv sind und weist darauf hin, dass sich die Zeiten geändert haben, weshalb zumindest die Möglichkeit gegeben sein soll, auch für sehr junge Kinder eine Förderung zu beantragen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt folgende Förderrichtlinie:

Jugendsportförderung NEU ab 1.1.2022

Aufteilung der Jugendsportförderung

(nur für die Verwaltung relevant)

Die Aufteilung des jährlich zu beschließenden und im Voranschlag aufzunehmenden Subventionstopfs für die Jugendsportförderung erfolgt ab dem Jahr 2022 auf Basis folgender Gewichtung:

Altersgruppen/Wert	Faktor
0-6 Jahre	25
6-10 Jahre	20
10-15 Jahre	15

Voraussetzung für die Gewährung der Jugendsportförderung

(relevant für Antragssteller)

Voraussetzung für die Gewährung der Jugendsportförderung sind:

1. **Vereine mit Sitz im Gemeindegebiet Liezen**, die Kinder in den Altersgruppen 0-15 Jahre betreuen.
2. Förderfähige **Kinder** müssen ihren **Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet Liezen** haben.
3. Der Förderung ist **zwingend mit dem Antragsformular** der Stadtgemeinde Liezen zu beantragen. Die förderfähigen Kinder sind entweder direkt über das

Antragsformular zu melden oder durch Beilage einer entsprechenden und signierten Aufstellung, welche folgende Daten **zwingend** enthalten muss:

- a. Vorname
 - b. Zuname
 - c. Geburtsdatum
 - d. Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
 - e. Nachweis der Mitgliedschaft (z.B. Einzahlungsbestätigung des Mitgliedbeitrages = Kontoausdruck mit Markierung des Mitgliedbeitrages).
4. Das Fördervolumen (Fördertopf) beträgt **maximal** EUR 10.000 pro Jahr. Sobald ein Förderungsbegehren zur Überschreitung dieser Grenze führen würde, wird dieses und alle eventuell noch nachfolgenden Förderungsbegehren so lange teilweise oder zur Gänze zurückgestellt, bis eine Berücksichtigung möglich ist. In der Regel wird es zu einer Verschiebung in das nächste Förderjahr kommen, vorausgesetzt die Förderung wird nicht eingestellt und es sind entsprechende budgetären Mittel vorhanden. Die Förderungen werden in der Reihe der Ansuchen bearbeitet. **Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht!**

Anmerkung:

5. Unvollständig bzw. unrichtig übermittelte Datensätze werden in der Berechnung der Jugendsportförderung nicht berücksichtigt.
6. Die **Abgabefrist des Antragsformulars ist der 31.05.** des jeweiligen Jahres.
7. Die Stadtgemeinde Liezen behält sich Explizit das Recht vor, die übermittelten Unterlagen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Bei Verschweigen oder falschen Angaben von förderungsrelevanten Tatsachen hat die auszahlende Stelle einen bereits zur Auszahlung gelangten Betrag ganz oder im angemessenen Ausmaß zurückzufordern bzw. bei noch auszahlenden Beträgen die Beträge angemessen zu reduzieren. Im Wiederholungsfalle ist der Förderungswerber von zukünftigen Förderungen ausgeschlossen.
8. Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

53.

Neufassung der Richtlinie für Zuschüsse zum Fahrsicherheitstraining

FR Albert Krug berichtet, nach Abhaltung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses (2.12.2021) erfolgte im Vorfeld am 7.12.2021 die Überprüfung des Voranschlagsentwurfes 2022 durch die Aufsichtsbehörde des Landes Steiermark. Im Zuge der

Überprüfung wurde empfohlen, in allen Richtlinien der Stadtgemeinde Liezen auf die budgetierten Fördermittel (Fördertöpfe) hinzuweisen.

Deshalb wäre die Richtlinie um folgenden Punkt zu erweitern:

9. Das Fördervolumen (Fördertopf) beträgt **maximal** EUR 1.500 pro Jahr. Sobald ein Förderungsbegehren zur Überschreitung dieser Grenze führen würde, wird dieses und alle eventuell noch nachfolgenden Förderungsbegehren so lange teilweise oder zur Gänze zurückgestellt, bis eine Berücksichtigung möglich ist. In der Regel wird es zu einer Verschiebung in das nächste Förderjahr kommen, vorausgesetzt die Förderung wird nicht eingestellt und es sind entsprechende budgetären Mittel vorhanden. Die Förderungen werden in der Reihe der Ansuchen bearbeitet. **Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht!**

Aus diesem Grund wäre die Empfehlung des FWA die Richtlinie, um diesen Punkt zu erweitern und im Gemeinderat folgender Beschluss zu fassen:

Aus Sicht von FR Krug ist es nicht fair, dass jemand, der diesen Zuschuss nach Ausschöpfung der dafür veranschlagten Budgetmittel beantragt, nichts erhält.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner übergibt dem als Auskunftsperson anwesenden Leiter der Finanzverwaltung Mag. Bernhard Steinberger das Wort.

Mag. Steinberger weist darauf hin, dass das Budget von Gesetzes wegen einzuhalten ist. Daraus folgt, dass Auszahlungen, welche nicht budgetiert sind, nicht erfolgen dürfen. Ein Zuwiderhandeln würde zu einer Haftung der Bürgermeisterin führen.

Der Finanzdirektor ersucht FR Krug bei der Wahrheit zu bleiben und die Richtlinie genau zu lesen. Die nunmehr zur Beschlussfassung vorliegende Vorgangsweise wurde auch seitens des zuständigen Referenten der Abteilung 7 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Peter Groggl, im Rahmen einer Vorprüfung empfohlen.

Sollten nach Erschöpfung der Budgetmittel weitere Anträge einlangen, so hätte die Bürgermeisterin die Möglichkeit, entweder rechtswidrig zu agieren oder, alternativ, die Richtlinie des Gemeinderates zu missachten, würde man diese nicht klar fassen.

Abschließend stellt Mag. Steinberger klar, dass die Förderung ausbezahlt wird, auch wenn die Budgetmittel hierfür erschöpft sind. Die Auszahlung erfolgt in diesem Falle jedoch erst im nächsten Jahr. Ebenso weist Mag. Steinberger darauf hin, dass bisher immer mit dem im Voranschlag vorgesehenen Betrag das Auslangen gefunden werden konnte.

2. Vizebürgermeister Gojer ersucht darum, dass die Mitarbeiter im Bürgerservice entsprechend gebrieft werden, um zu verhindern, dass nicht ein Antragsteller weggeschickt wird, wenn im betreffenden Jahr keine Budgetmittel mehr vorhanden sind.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt folgende Richtlinie für den Zuschuss für das Fahrsicherheitstraining:

1. Förderungswerber sind Personen, die zum Zeitpunkt der Durchführung des Kurses mit Hauptwohnsitz in Liezen gemeldet sind.
2. Der Fahrsicherheitskurs ist innerhalb von 9 Monaten nach bestandener Führerscheinprüfung zu absolvieren. Ist die Einhaltung dieser Frist aufgrund von Auswirkungen durch höhere Gewalt (z.B. Lockdown, behördliche Schließung) nicht möglich, verlängert sich die Frist entsprechend.
3. Der Förderantrag muss innerhalb 1 Jahres nach Erstaussstellung des Führscheins gestellt werden. Ist die Einhaltung dieser Frist aufgrund von Auswirkungen durch höhere Gewalt (z.B. Lockdown, behördliche Schließung) nicht möglich, verlängert sich die Frist entsprechend.
4. Der Förderungswerber darf keine offenen und fälligen Verbindlichkeiten bei der Stadtgemeinde Liezen haben.
5. Die Höhe der Förderung beträgt einmalig € 50,00
6. Dem Antrag beizulegen sind:
 - Führerscheinkopie
 - Teilnahmebestätigung
 - Zahlungsnachweis der Kursgebühren
7. Weiters müssen die IBAN und die Kontaktdaten (Telefonnummer und Adresse) bekannt gegeben werden.
8. Die Förderung ist **zwingend mit dem Antragsformular** der Stadtgemeinde Liezen zu beantragen. Der Förderantrag kann entweder über die Homepage der Stadtgemeinde Liezen abgerufen und online mittels Handysignatur übermittelt werden oder ausgedruckt und persönlich unterfertigt im Bürgerservice abgegeben werden. Eine Übermittlung des unterfertigten Antrages per Mail an stadtamt@liezen.gv.at ist ebenso möglich.
9. Sollte der Förderungswerber einer dieser Punkte nicht erfüllen bzw. den Antrag nicht alles beiliegen so wird die Förderung nicht ausbezahlt.
10. Das Fördervolumen (Fördertopf) beträgt **maximal** EUR 1.500 pro Jahr. Sobald ein Förderungsbegehren zur Überschreitung dieser Grenze führen würde, wird dieses und alle eventuell noch nachfolgenden Förderungsbegehren so lange teilweise oder zur Gänze zurückgestellt, bis eine Berücksichtigung möglich ist. In der Regel wird es zu einer Verschiebung in das nächste Förderjahr kommen, vorausgesetzt die Förderung wird nicht eingestellt und es sind entsprechende budgetären Mittel vorhanden. Die Förderungen werden in der Reihe der Ansuchen bearbeitet. **Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht!**
11. Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

54.**Richtlinie über die Gewährung eines Zuschusses für die ÖBB-Vorteilscard 2022**

FR Albert Krug berichtet, nach Abhaltung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses (02.12.2021) erfolgte im Vorfeld am 07.12.2021 die Überprüfung des Voranschlagsentwurfes 2022 durch die Aufsichtsbehörde des Landes Steiermark. Im Zuge der Überprüfung wurde empfohlen, in allen Richtlinien der Stadtgemeinde Liezen auf die budgetierten Fördermittel (Fördertöpfe) hinzuweisen.

Deshalb wäre die Richtlinie, um folgenden Punkt zu erweitern:

12. Das Fördervolumen (Fördertopf) beträgt **maximal** EUR 3.000 pro Jahr. Sobald ein Förderungsbegehren zur Überschreitung dieser Grenze führen würde, wird dieses und alle eventuell noch nachfolgenden Förderungsbegehren so lange teilweise oder zur Gänze zurückgestellt, bis eine Berücksichtigung möglich ist. In der Regel wird es zu einer Verschiebung in das nächste Förderjahr kommen, vorausgesetzt die Förderung wird nicht eingestellt und es sind entsprechende budgetären Mittel vorhanden. Die Förderungen werden in der Reihe der Ansuchen bearbeitet. **Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht!**

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt folgende Förderrichtlinie:

1. *Die Stadtgemeinde Liezen fördert den Ankauf einer ÖBB-Vorteilscard in folgendem prozentuellem Ausmaß:*
 - 1.1. Vorteilscard „Top-Ticket“ für Schüler, Lehrlinge und Studenten der Verbundlinien € 119,00 (Förderung 30%)
 - 1.2. Vorteilscard „Top Ticket“ f. Studierende € 156,00 (Förderung 30%)
 - 1.3. Vorteilscard „Jugend“ € 19,00 (Förderung 50%)
 - 1.4. Vorteilscard „Family“ € 19,00 (Förderung 50%)
 - 1.5. Vorteilscard „Classic“ € 99,00 (Förderung 30%)
 - 1.6. Vorteilscard 66 € 66,00 (Förderung 30%)
 - 1.7. Vorteilscard „Senior“ € 29,00 (Förderung 50%)
2. *Der Zuschuss für die Vorteilscards Vorteilscard „Classic“ (1.5), Vorteilscard 66 (1.6) und Vorteilscard „Senior“ (1.7) wird **nur für Personen mit einem monatlichen Nettoeinkommen in Höhe von max. € 1.500,00.** gewährt. Diese müssen*

- bei Beantragung einen Nachweis (Pensionsbescheid oder Jahreslohnzettel) vorlegen und den Zuschuss zu erhalten.*
3. *Die Förderung wird für den Ankauf der Vorteilscard im Zeitraum vom 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022 gewährt.*
 4. *Die Förderung für das „Top-Ticket“ der Verbund-Linien wird für den Zeitraum 01.09.2022 bis 30.09.2023 gewährt.*
 5. *Die Förderung für das „Top-Ticket“ für Studierende der Verbund-Linien wird für den Zeitraum 01.03.2022 bis 28.02.2023 gewährt.*
 6. *Die Förderung können Personen mit Hauptwohnsitz in Liezen beantragen.*
 7. *Der Zuschussempfänger darf keine offenen und fälligen Verbindlichkeiten bei der Stadtgemeinde Liezen haben.*
 8. *Das Ansuchen um die Förderung muss während der Gültigkeit des Tickets gestellt werden. (Im Nachhinein eingereichte Tickets (nach Ablauf der Gültigkeit) sind nicht förderungsfähig.)*
 9. *Die Förderung ist **zwingend mit dem Antragsformular** der Stadtgemeinde Liezen zu beantragen. Der Förderantrag kann entweder über die Homepage der Stadtgemeinde Liezen abgerufen und online mittels Handysignatur übermittelt werden oder ausgedruckt und persönlich unterfertigt im Bürgerservice abgegeben werden. Eine Übermittlung des unterfertigten Antrages per Mail an stadtamt@liezen.gv.at ist ebenso möglich.*
 10. *Dem Förderantrag beizulegen sind Zahlungsnachweis und Ticket. Außerdem müssen Telefonnummer, IBAN und E-Mail-Adresse bekannt gegeben werden.*
 11. *Sollte der Förderungswerber einer dieser Punkte nicht erfüllen bzw. den Antrag nicht alles beiliegen so wird die Förderung nicht ausbezahlt.*
 12. *Das Fördervolumen (Fördertopf) beträgt **maximal** EUR 3.000 pro Jahr. Sobald ein Förderungsbegehren zur Überschreitung dieser Grenze führen würde, wird dieses und alle eventuell noch nachfolgenden Förderungsbegehren so lange teilweise oder zur Gänze zurückgestellt, bis eine Berücksichtigung möglich ist. In der Regel wird es zu einer Verschiebung in das nächste Förderjahr kommen, vorausgesetzt die Förderung wird nicht eingestellt und es sind entsprechende budgetären Mittel vorhanden. Die Förderungen werden in der Reihe der Ansuchen bearbeitet. **Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht!***
 13. *Für die **ÖBB Österreichcard** gewährt die Stadtgemeinde Liezen keinen Zuschuss, da diese bereits vom Bund subventioniert wird.*
 14. *Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2022 in Kraft.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

55.**Anpassung der Richtlinie für die Studienbeihilfe**

FR Albert Krug berichtet, nach Abhaltung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses (2.12.2021) erfolgte im Vorfeld am 7.12.2021 die Überprüfung des Voranschlagsentwurfes 2022 durch die Aufsichtsbehörde des Landes Steiermark. Im Zuge der Überprüfung wurde empfohlen, in allen Richtlinien der Stadtgemeinde Liezen auf die budgetierten Fördermittel (Fördertöpfe) hinzuweisen.

Deshalb wäre die Richtlinie, um folgenden Punkt zu erweitern:

- 15.** Das Fördervolumen (Fördertopf) beträgt **maximal** EUR 7.000 pro Jahr. Sobald ein Förderungsbegehren zur Überschreitung dieser Grenze führen würde, wird dieses und alle eventuell noch nachfolgenden Förderungsbegehren so lange teilweise oder zur Gänze zurückgestellt, bis eine Berücksichtigung möglich ist. In der Regel wird es zu einer Verschiebung in das nächste Förderjahr kommen, vorausgesetzt die Förderung wird nicht eingestellt und es sind entsprechende budgetären Mittel vorhanden. Die Förderungen werden in der Reihe der Ansuchen bearbeitet. **Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht!**

Aus diesem Grund wäre die Empfehlung des FWA die Richtlinie um diesen Punkt zu erweitern und im Gemeinderat folgender Beschluss zu fassen:

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

1. *Anspruchsberechtigt sind ordentliche Studenten von Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und ähnlichen Einrichtungen im In- oder Ausland.*
2. *Der Hauptwohnsitz hat während des ganzen Semesters in der Stadtgemeinde Liezen zu sein.*
3. *Voraussetzung ist grundsätzlich der Bezug der Familienbeihilfe.*
4. *Bei Wegfall des Anspruches auf Familienbeihilfe aufgrund eines Studienwechsels ab bzw. eines mehr als zweimaligen Studienwechsels vor dem dritten inskribierten Semester wird die Studienbeihilfe gewährt, sofern die vorgesehene Mindeststudienzeit, plus ein Toleranzsemester pro Studienabschnitt, nicht überschritten wird und der Studierende die absolvierten ECTS nachweist.*
5. *Der Anspruch auf Studienbeihilfe besteht bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres. Der Anspruchszeitraum verlängert sich um ein Jahr, sofern die Voraussetzung*

für den Bezug der Familienbeihilfe bis zum 25. Lebensjahr besteht bzw. in Fällen, in denen der Studierende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Anspruch auf Familienbeihilfe hätte, sofern ab dem dritten inskribierten Semester kein bzw. vor dem dritten inskribierten Semester ein mehr als zweimaliger Studienwechsel erfolgt wäre. Für Studierende, welche Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet haben, gilt das vollendete 25. Lebensjahr als Altersgrenze.

- 6. Die Studienbeihilfe beträgt € 100,00 pro Semester.*
- 7. Sie wird im Nachhinein unter Vorlage der Bestätigung des Bezuges der Familienbeihilfe und der Inskription in der Finanzverwaltung ausbezahlt. In Fällen, in welchen der Anspruch auf Familienbeihilfe aufgrund eines Studienwechsels ab bzw. eines mehr als zweimaligen Studienwechsels vor dem dritten inskribierten Semester wegfällt, ist nachzuweisen, dass die vorgesehene Mindeststudienzeit, plus ein Toleranzsemester pro Studienabschnitt, nicht überschritten wurde und der Studierende die absolvierten ECTS nachweist.*
- 8. Die Studienbeihilfe wird erstmals für das Studienjahr 2013/14 gewährt.*
- 9. Die Studienbeihilfe kann im Vorhinein an Studenten/Studentinnen ausbezahlt werden, wenn es deren soziale Umstände erfordern. Die Beurteilung obliegt dabei der Amtsdirektion bzw. dem Bürgermeister. Im Nachhinein muss der Studierende trotzdem die Bestätigung über die absolvierten ECTS bzw. den Nachweis über die Bezugsberechtigung für die Familienbeihilfe nachreichen und vorab ein Formular unterschreiben, mit dessen Unterfertigung er einer Rückforderung seitens der Gemeinde bei Nichterfüllung der Voraussetzungen zustimmt.*
- 10. Die Förderung kann maximal 3 Monate nach Semesterschluss für das abgelaufene Semester beantragt werden und wird erst nach Ende des beantragten Semesters ausbezahlt.*
- 11. Der Förderungswerber darf keine offenen und fälligen Verbindlichkeiten bei der Stadtgemeinde Liezen haben.*
- 12. Dem Antrag beizulegen sind:*
 - Studienbestätigung*
 - Nachweis über Bezug der Familienbeihilfe bzw. des geleisteten Präsenzdienstes.*
- 13. Weiters müssen die IBAN, Telefonnummer vollständige Adresse und E-Mail-Adresse bekannt gegeben werden.*

14. Die Förderung ist **zwingend mit dem Antragsformular** der Stadtgemeinde Liezen zu beantragen. Der Förderantrag kann entweder über die Homepage der Stadtgemeinde Liezen abgerufen und online mittels Handysignatur übermittelt werden oder ausgedruckt und persönlich unterfertigt im Bürgerservice abgegeben werden. Eine Übermittlung des unterfertigten Antrages per Mail an stadtamt@liezen.gv.at ist ebenso möglich.
15. Das Fördervolumen (Fördertopf) beträgt **maximal** EUR 7.000 pro Jahr. Sobald ein Förderungsbegehren zur Überschreitung dieser Grenze führen würde, wird dieses und alle eventuell noch nachfolgenden Förderungsbegehren so lange teilweise oder zur Gänze zurückgestellt, bis eine Berücksichtigung möglich ist. In der Regel wird es zu einer Verschiebung in das nächste Förderjahr kommen, vorausgesetzt die Förderung wird nicht eingestellt und es sind entsprechende budgetären Mittel vorhanden. Die Förderungen werden in der Reihe der Ansuchen bearbeitet. **Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht!**
16. Sollte der Förderungswerber einer dieser Punkte nicht erfüllen bzw. den Antrag nicht alles beiliegen so wird die Förderung nicht ausbezahlt.
17. Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

56.

Erlassung einer Richtlinie über die Förderung Musikschüler der Liezener Musikvereine

FR Albert Krug berichtet, gemäß Stadtratsbeschluss vom 1.12.2015 (verlängert mit Stadtratsbeschluss vom 1.12.2020) fördert die Stadtgemeinde Liezen die beiden Musikvereine Liezen und Weißenbach bei Liezen mit einem Zuschuss zu den Musikschulbeiträgen, die deren Mitglieder für den Besuch der Städtischen Musikschule Liezen zu entrichten haben. Der Zuschuss wird laut diesem Beschluss nur an Mitglieder gewährt, die ein Leistungsabzeichen vorweisen können, ein aktives Mitglied sind oder dem jeweiligen Vorstand angehören. Die Höhe des Zuschusses beträgt derzeit zwischen 30% und 70% des zu leistenden Musikschulbeitrages. Dieser Beschluss wurde mit einer Gültigkeit von 5 Jahren beginnend mit dem Musikschuljahr 2020/2021 beschlossen. Diese Förderung endet demnach mit dem Musikschuljahr 2024/2025.

Auf Grund der durchgeführten Gebarungsprüfung ist die Stadtgemeinde Liezen dazu angehalten, Förderungen, die über einen längeren Zeitraum als ein Kalenderjahr gewährt werden, im Gemeinderat zu beschließen.

Empfehlung der Finanzverwaltung

Seitens der Finanzverwaltung wird aus budgetären Gründen empfohlen, diese Förderung nicht weiter aufrecht zu erhalten und keinen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss zu fassen.

Sollte sich der Finanz- und Wirtschaftsausschuss dennoch dazu entschließen, diese Förderung aufrecht zu erhalten, ist es notwendig eine entsprechende Richtlinie im Gemeinderat mit einer entsprechenden Gültigkeit zu beschließen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt folgende Förderrichtlinie:

Richtlinie zur Förderung Musikschrüler der Liezener Musikvereine

- 1. Zweck dieser Richtlinie ist die Förderung der musikalischen Ausbildung jener Mitglieder der beiden Musikvereine Liezen und Weißenbach bei Liezen, die die Leistungen der Musikschule Liezen in Anspruch nehmen und sich musikalische Fortbilden.*
- 2. Die Förderung ist zwingend zur finanziellen Unterstützung jener Mitglieder zu verwenden, die kostenpflichtige Kurse an der Musikschule Liezen absolvieren.*
- 3. Der Fördertopf beträgt pro Kalenderjahr in Summe EUR 2.500,00 und wird wie folgt auf die beiden Musikvereine aufgeteilt:*

EUR 830,00 (33%) – Musikverein Weißenbach bei Liezen

EUR 1.670 (67%) – Stadtmusikkapelle Liezen

Der Aufteilungsschlüssel wurde auf Basis der Anzahl der Musikschrüler der beiden Musikvereine, die in den letzten fünf Jahren die Musikschule besucht haben, ermittelt.

- 4. Die Förderung ist vom Obmann des jeweiligen Musikvereins (= Antragsteller) bis spätestens 30. Mai des jeweiligen Musikschuljahres mittels vollständig und korrekt ausgefüllten Förderantrages (abrufbar auf der Homepage der Stadt Liezen) zu beantragen. Dem Antrag ist eine vom Obmann gezeichnete Liste jener Vereinsmitglieder, die die Musikschule Liezen besuchen, beizulegen. Später eingelangte oder unrichtig ausgefüllte Anträge werden nicht berücksichtigt.*
- 5. Die Abrechnung der Förderung erfolgt zum Ende eines jeden Musikschuljahres bis spätestens Mitte Juli, vorausgesetzt der Punkte 4. wird erfüllt.*

6. *Die Auszahlung der Förderung erfolgt anschließend direkt an den jeweiligen Musikverein. Der Musikverein ist verpflichtet die Förderung an die Eltern bzw. an die Mitglieder zu verteilen, die die Musikschule Liezen besucht haben.*
7. *Diese Richtlinie tritt mit dem Musikschuljahr 2022/2023 in Kraft und tritt mit Ende des Musikschuljahr 2024/2025 außer Kraft.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

57.

Änderung der Modalitäten zur Förderung des City-Taxis und Einstellung der City-Taxi Linie

FR Albert Krug berichtet, um die finanziellen Herausforderungen der Zukunft und insbesondere die Finanzierung des Kernhaushaltes samt Daseinsvorsorge der Stadtgemeinde Liezen langfristige sicherstellen zu können, wurden in einem überfraktionellen Gespräch am 21.10.2021 diverse Finanzierungsmaßnahmen besprochen und die Frau Bürgermeisterin ersucht, die Finanzverwaltung mit der Erstellung entsprechender Aktenvermerke für den nächsten FWA und dem Dezember-Gemeinderat 2021 zu beauftragen. Dieser Auftrag ist von Seiten der Frau Bürgermeister am Folgetag an die Finanzverwaltung ergangen.

Der vorliegende Aktenvermerk betrifft die Finanzierungsmaßnahme

„Änderung Tarif City-Taxi und Einstellung City-Taxi Linie“.

Sachverhalt

Derzeit gibt es seitens der Stadtgemeinde Liezen drei unterschiedliche Förderungen für die Nutzung des City-Taxis:

- **Mindesteinkommensbezieher und Menschen mit Behinderungen** (Grad der Behinderung 70%)
Selbstkostenbeitrag € 1,00/Fahrt
- **Bürger** Selbstkostenbeitrag € 3,00/Fahrt
- **Linie City-Taxi** kostenlos

Die Stadtgemeinde zahlt bei den Einzelfahrten abhängig ob OT Weißenbach oder Liezen bei den Mindesteinkommensbeziehern und Menschen mit Behinderungen im OT Weißenbach € 6,70/Fahrt und im OT Liezen € 4,50/Fahrt dazu. Für Pensionisten im OT Weißenbach € 4,70 und im OT Liezen € 2.50.

Für das City-Taxi wurden im Budget Ausgaben in Höhe von € 75.600 und Einnahmen in Höhe von € 25.000,00 budgetiert. Der Kernhaushalt wird mit einem Abgang in Höhe von € 50.600,00 belastet.

Bei Umsetzung der von der Finanzverwaltung empfohlenen Maßnahmen ist mit einer Entlastung in Höhe von mind. ca. € 20.000,00/Jahr zu rechnen.

Die Finanzverwaltung schlägt vor, dass der Finanz- und Wirtschaftsausschuss dem Gemeinderat empfiehlt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt ab 01.01.2022 die Anpassung des Selbstkostenbeitrages für Mindesteinkommensbezieher und Menschen mit Behinderung (mind. 70%) auf € 2,00/Fahrt anzuheben. Die Tickets für die Ermäßigung müssen von den anspruchsberechtigten Personen im Bürgerservice der Stadtgemeinde Liezen erworben werden. Die Mindestabnahme ist ein Block mit 10 Fahrten. Der begünstigte Tarif für Bürger wird mit 01.01.2022 ersatzlos gestrichen.

Die kostenlosen Fahrten der City-Taxi Linie werden mit 01.01.2022 eingestellt.

Finanzreferent Krug ersucht den als Auskunftsperson anwesenden Leiter der Finanzverwaltung Mag. Steinberger um Erklärung der Details zum neuen Gutscheinsystems.

Dieser Aufforderung wird von Herrn Mag. Steinberger nachgekommen.

Zweiter Vizebürgermeister Gojer bedankt sich für das vorliegende Papier, da es aus seiner Sicht eine maßgebliche Vereinfachung bedeutet, dass für die Ortsteile Weißenbach und Liezen nunmehr ein einheitlicher Tarif gilt.

1. Vizebürgermeister Wasmer möchte wissen, wer die Gutscheine nunmehr kaufen kann.

Mag. Steinberger informiert, dass in der vergangenen Woche ein Gespräch mit Franz Puster stattgefunden hat, an dem seitens der Stadtgemeinde, neben ihm selbst, auch Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner und Stadtamtsdirektor Mag. Neuhold teilgenommen haben. Die Gutscheine werden nunmehr ausschließlich vom Bürgerservice in 10er Einheiten ausgegeben.

Gemeinderat Rinner stellt klar, dass er dieser Änderung nicht zustimmen wird, da die soziale Gerechtigkeit für in der Mobilität eingeschränkte Personen nicht gewahrt ist, wenn diese nunmehr voll zahlen müssen.

Die Bürgermeisterin weist darauf hin, dass der Tarif seit geraumer Zeit nie erhöht wurde. Auch sie hat als langjährige Sozialreferentin eine soziale Ader. Dennoch ist aus ihrer Sicht der Beschlussantrag voll gerechtfertigt.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt ab 01.01.2022 die Anpassung der Gutscheinpreise für City-Taxifahrten für Mindesteinkommensbezieher und Menschen mit Behinderung (mind. 70%) auf € 2,00/Fahrt und für Bürger auf € 5,00/Fahrt anzuheben.

Weiters wird beschlossen die zum Verkauf stehende Gutscheinmenge für City-Taxifahrten für Mindesteinkommensbezieher und Menschen mit Behinderung (mind. 70%) mit 5.700 Stück pro Jahr und für Bürger mit 7.540 Stück pro Jahr zu limitieren.

Die Gutscheine für City-Taxifahrten können von den anspruchsberechtigten Personen **nur** im Bürgerservice der Stadtgemeinde Liezen in 10er-Einheiten solange der Vorrat reicht, erworben werden. Der Erwerb von Einzelgutscheinen ist ausgeschlossen

Die kostenlosen Fahrten der City-Taxi Linie werden mit 01.01.2022 eingestellt.

Beschluss angenommen: mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (Bgm.ⁱⁿ Roswitha Glas-hüttner, 1. Vizebgm. Stefan Wasmer, Finanzreferent Albert Krug, GRⁱⁿ Barbara Freidl, GRⁱⁿ Andrea Heinrich, MAS, GRⁱⁿ Renate Kapferer, GR Mirko Oder, GRⁱⁿ Angelika Platzer, GRⁱⁿ Mag.^a Barbara Recher), mit der Stimme der FPÖ Fraktion (GR Thomas Wohlmuther) den Stimmen der ÖVP-Fraktion (2. Vizebürgermeister Egon Gojer, StR Raimund Sulzbacher, GRⁱⁿ Sanja Dzidic, GRⁱⁿ Franziska Gassner, GRⁱⁿ Susanne Köck, GR Manuel KONRAD, GR Helmut Laschan, GR Markus Majer, GR Georg Schweiger und GRⁱⁿ Renate Selinger)

Dagegen waren: die Stimme der Liste Liezen (GR Werner Rinner)

58.

Gewährung eines Gesellschafterzuschusses an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH für das Jahr 2022

FR Albert Krug berichtet, auch im Planjahr 2022 ist es wieder notwendig, der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH einen Gesellschafterzuschuss zur Sicherstellung der laufenden Liquidität zu gewähren. Auf Basis der vorliegenden Wirtschaftspläne ist ein Zuschussbedarf von EUR 470.000 für das Jahr 2022 gegeben.

	FVH 2021	FVH 2022
Ennstalhalle	-376.550	-372.550
KWKW Pyhrn	-18.150	-40.128
Loipe	-20.200	-20.850
Sportzentrum Friedau - Point	-267.550	-232.950
Verwaltung	-41.050	-47.043
Gesellschafterzuschuss 2022	472.000	470.000
Finanzierungslücke <u>vor</u> Kontokorrentkredit	-251.500	-243.521
Ausnutzung Kontokorrentkredit*	251.500	243.521

Finanzierungslücke nach Kontokorrentkredit	0	0
---	----------	----------

**Eine temporäre Ausnutzung des Kontokorrentkredites ist zur kurzfristigen Entlastung des Gemeindebudgets (Reduktion des Gesellschafterzuschusses 2022 – wie im Vorjahr) möglich. Anzumerken ist, dass mittelfristig (innerhalb der nächsten 5 Jahre) auch dieser Kredit über Gesellschafterzuschüsse abzudecken ist.*

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen fasst als Gesellschafter der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH den Beschluss, einen Gesellschafterzuschuss in Höhe von EUR 470.000,00 für das Jahr 2022 zur Stärkung des Eigenkapitals und der Liquidität zur Auszahlung zu bringen. Bei der Auszahlung des Zuschusses ist sowohl auf die Liquidität der Stadtgemeinde Liezen als auch auf die Finanzmittelbedarf der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH Bedacht zu nehmen. Die vollständige Auszahlung des Gesamtbetrages – gleichgültig ob in Form einer Einmalzahlung oder in Teilzahlungen – hat jedenfalls bis zum 30.09.2022 zu erfolgen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

FR Krug und Sportreferentin GRⁱⁿ Renate Kapferer erklären sich für befangen und verlassen den Sitzungssaal.

59.

Gewährung der Jahressubvention 2022 an den WSV Liezen

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner berichtet, der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 29.09.2020 einstimmig beschlossen, die Jahressportförderung für den WSV-Liezen mit € 29.100,00 festzulegen.

Es wird vorgeschlagen, die Sportsubvention 2022 wie im vergangenen Jahr in drei Raten auszuzahlen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt, vorbehaltlich der Bedeckung im Budget 2022, dass der WSV-Liezen eine Jahressportsubvention 2022 in Höhe von € 29.100,00 in drei Raten erhält.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

FR Krug und Sportreferentin GRⁱⁿ Renate Kapferer kehren in den Sitzungssaal zurück

60.

Gewährung der Jahressubvention 2022 und der Landesligaförderung für die Saison 2021/22 an den SC Liezen

FR Albert Krug berichtet, der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 29.09.2005 die Jahressportförderung für den SC-Liezen in der Höhe von € 16.180,00 beschlossen.

Es wird vorgeschlagen, nunmehr wie in den vergangenen Jahren, die Jahressubvention 2022 in Raten zu drei gleich hohen Teilen, zu gewähren.

In weiterer Folge bittet der Obmann, um die, im Gemeinderat vom 09.07.2009 beschlossene außerordentliche Subvention in der Höhe von € 12.000,00, welche dem SC-Liezen für jedes Spieljahr in der Landesliga gewährt wird.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt folgendes:

- 1. Der SC-Liezen erhält, vorbehaltlich der Bedeckung im Budget 2022, als Jahressportsubvention 2022 einen Betrag in der Höhe von € 16.180,00. Die Subvention wird wie in den vergangenen Jahren in drei Raten ausbezahlt.*
- 2. Außerdem soll dem SC-Liezen eine außerordentliche Subvention 2022 von € 12.000,00 gewährt werden, welche in zwei Raten ausbezahlt wird. Die Subvention darf nicht für die Bezahlung von Spielern, sondern lediglich für Infrastruktur und Sachkosten verwendet werden. Die Subvention wird nur so lange gewährt, solange der SC Liezen in der Landesliga spielt.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

61.

Gewährung einer Subvention an den SC Liezen für das Projekt „Kunstrasen – Lebensschule Fußball“

FR Albert Krug berichtet, mit Eingabe von 07.10.2021 berichtet der Obmann des SC Liezen, Herr Michael Lammer, dass das Projekt „Kunstrasen – Lebensschule Fußball“

zum heutigen Zeitpunkt fast abgeschlossen ist und ca. € 1,2 Millionen investiert wurden.

Der Großteil der Investitionen betrifft die Errichtung des Kunstrasenspielfeldes (Hauptfeld), die Errichtung eines Kunstrasenspielfeldes für den Kinderbetrieb im Osten, sowie die Neuadaptierung des Trainingspielfeldes (Naturrasen) im Westen der Sportanlage. Weiters wurde der Vorplatz neu asphaltiert, die Kabinen zum Teil neu errichtet, das Gebäude neu gestrichen und einige weitere Renovierungs- und Adaptierungsarbeiten vorgenommen.

Nunmehr ersucht der Obmann um Gewährung einer Sondersubvention für dieses Projekt in der Höhe von insgesamt € 105.000,00.

Die Subvention soll in drei Raten (jeweils am Beginn der Jahre 2022, 2023 sowie 2024) zu jeweils € 35.000,00 überwiesen werden.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt folgendes:

Der SC-Liezen erhält, vorbehaltlich der Bedeckung im Budget 2022, für das Projekt „Kunstrasen – Lebensschule Fußball“ eine Subvention in der Höhe von insgesamt € 105.000,00.

Die Subvention ist in drei Raten (jeweils im Jänner der Jahre 2022, 2023 und 2024), zu jeweils € 35.000,00, zur Anweisung zu bringen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

62.

Gewährung einer Subvention an den Alpenverein Liezen für das Kletterzentrum „City-Rock Liezen“ 2021

FR Albert Krug berichtet, mit Eingabe vom 08.11.2021 ersucht der Alpenverein Liezen die Stadtgemeinde Liezen, wie in den vergangenen Jahren, um finanzielle Unterstützung für das Jahr 2021, um den Fortbestand des Kletterzentrums „City-Rock Liezen“ sicherstellen zu können.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt folgendes:

Der Alpenverein Liezen erhält, vorbehaltlich der Bedeckung im Budget 2022, als Subvention für die Kletterhalle „City-Rock Liezen“ für das Jahr 2021 einen Betrag in der Höhe von € 15.000,00.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

63.

Gewährung der Jahressubvention 2022 an die Stadtmusikkapelle Liezen

FR Albert Krug berichtet, wie bereits in den vergangenen Jahren ersucht die Stadtmusikkapelle Liezen, Obmann Mag. (FH) Michael Fröhlich, auch für 2022 um Gewährung einer Jahressubvention.

Im vergangenen Jahr wurde der Stadtmusikkapelle Liezen eine Jahressubvention in Höhe von € 22.778,00 gewährt.

Die Bürgermeisterin bedankt sich bei FR Krug für die Berichterstattung.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt folgendes:

Vorbehaltlich der Deckung dieses Betrages im Voranschlag für 2022 wird der Stadtmusikkapelle Liezen, Obmann Mag. (FH) Michael Fröhlich, für das Jahr 2022 eine Jahressubvention in Höhe von € 22.778,00 gewährt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

GR Wohlmuther verlässt die Gemeinderatssitzung

64.

Gemeinderatsbeschluss zum Beitritt der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Liezen - Gesäuse für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis inkl. 2030) im Rahmen der LEADER-Bewerbung

Erster Vizebürgermeister Stefan Wasmer, MSc berichtet, infolge des Auslaufens der aktuellen LEADER-Periode ist ein Gemeinderatsbeschluss für die Verlängerung der Mitgliedschaft der Stadtgemeinde Liezen bei der LAG Liezen - Gesäuse in der LEADER-Periode 2023-2027 erforderlich.

In der Sitzung der Steuerungsgruppe der LAG Liezen-Gesäuse vom 06.12.2021 wurde einstimmig beschlossen, den von den Mitgliedsgemeinden aufzubringenden Eigenmittelanteil (Mitgliedsbeitrag) pro Kalenderjahr mit € 1,80 pro Einwohner festzusetzen, wobei von der Steuerungsgruppe gesondert zu beschließenden jährlichen Indexierungen bzw. Anpassungen des Mitgliedsbeitrags vorgesehen sind. Aufgrund der derzeitigen Einwohnerzahl von 8.266 Einwohnern beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag der Stadtgemeinde Liezen somit € 14.879,--.



Eigenmittel der LAG Liezen - Gesäuse für die LEADER Periode 2023 - 2027

Einstimmiger Beschluss der Steuerungsgruppe
Sitzung vom 06.12.2021

Gemeinde	EW	Beitrag ab 2023 € 1,80 / EW / J
Admont	4 974	8 953
Altenmarkt b. St. Gallen	810	1 458
Ardning	1 212	2 182
Liezen	8 266	14 879
Sankt Gallen	1 798	3 236
Lassing	1 717	3 091
Rottenmann	5 160	9 288
Selzthal	1 530	2 754
Trieben	3 364	6 055
	28 831	51 895,80

Die Einwohnerzahl (EW) entspricht dem Stand vom 01.01.2020 (Bevölkerungsregister, Landesstatistik.steiermark.at). Der Stichtag für die endgültige Einwohnerzahl wird beim Einreichungsprozess der LAG Liezen - Gesäuse als LEADER-Region ab 2023 vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus BMLRT festgelegt.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt laut Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2021 die Verlängerung der Mitgliedschaft bei der LAG Liezen - Gesäuse für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis inkl. 2030) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER-Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus BMLRT.

Die Stadtgemeinde Liezen verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils von € 1,80 pro Einwohner pro Kalenderjahr für das LAG-Management entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2030. Jährliche Indexierungen bzw. Anpassungen des Mitgliedsbeitrags sind vorgesehen. Die diesbezüglichen Beschlüsse fasst die Steuerungsgruppe der LAG Liezen - Gesäuse.

Die finanzielle Zustimmung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen über den aktuellen jährlichen Mitgliedsbeitrag laut Tabelle im Anhang ist gegeben.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen überträgt der Steuerungsgruppe die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

65.

Transparente Einstellung von Gemeindemitarbeitern

Zweiter Vizebürgermeister Egon Gojer berichtet, er hat heute gemäß § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, in der geltenden Fassung folgenden Dringlichkeitsantrag von der ÖVP Liezen eingebracht, der nun behandelt wird und berichtet es soll eine transparente Einstellung von Gemeindemitarbeitern geben.

Zweiter Vizebürgermeister Egon Gojer begründet dies folgendermaßen:

In der Vergangenheit hat die Stadtgemeinde Liezen bei offenen Stellen diese über diverse Medien, Internetseite der Stadtgemeinde usw. öffentlich kommuniziert. Unterschiedlich nach Aufgabenbereich wurden dann Vorstellungsgespräche in der Gemeinde mit Gemeindemitarbeitern oder von externen Firmen Hearings abgehalten, da es zu den ausgeschriebenen offenen Stellen meistens viele Bewerber gegeben hat (für die offene Stelle im Bürgerservice waren es 27 Bewerber). Der Personalausschuss wurde immer nur über den Gewinner des Auswahlverfahrens informiert. Auch in der Sitzung des Gemeinderates (im nicht öffentlichen Teil) wurden die Gemeinderäte lediglich über den „Wunschkandidaten“ informiert und gleichzeitig abgestimmt.

Bei diesem Prozess der Einstellung der Gemeindemitarbeiter gibt es keine Transparenz!

Deshalb stellt 2. Vizebürgermeister Gojer folgenden Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

In die Gemeindeordnung der Stadt Liezen soll aufgenommen werden, dass der innere Dienst der Gemeinde oder externe Firmen (wie auch bereits in der Vergangenheit) eine Vorselektion der Bewerber auf deren fachliche Kompetenz vornehmen, sodass drei Bewerber übrigbleiben.

Dem Personalausschuss müssen alle Bewerber namentlich bekannt gemacht werden. Die drei Personen, welche nach den internen oder externen Hearings verbleiben, müssen sich persönlich dem Personalausschuss vorstellen. Anschließend wird über die drei letzten Bewerber im Personalausschuss abgestimmt, wer dem Gemeinderat für die offene Stelle vorgeschlagen werden soll. So ist eine transparente Einstellung von neuen Gemeindemitarbeitern gewährleistet.

GR Werner Rinner bedankt sich bei 2. Vizebürgermeister Gojer für diesen Dringlichkeitsantrag, den er vollinhaltlich unterstützt, da ihm Transparenz wichtig ist.

Finanzreferent Krug führt aus, dass er Transparenz bei Bürgermeister a.D. Mag. Rudolf Hakel gelernt hat, weshalb auch er für Transparenz ist. Jedoch vertritt FR Krug die Ansicht, dass nicht die Politik darüber entscheiden soll, wer dem Gemeinderat als potentieller Mitarbeiter vorgeschlagen wird. Zudem äußert FR Krug Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes, wenn der Personalkommission alle Bewerber namentlich bekanntgemacht werden müssen, so wie dies 2. Vizebürgermeister Gojer in seinem Antrag formuliert hat.

2. Vizebürgermeister Gojer präzisiert, dass der innere Dienst eine Vorselektion treffen sollte und sich lediglich die drei bestgereihten Bewerber einem Hearing vor der Personalkommission stellen sollten.

FR Krug bemerkt, dass sich diese drei Bewerber dann vor einer sehr großen Personenanzahl präsentieren müssten.

GRⁱⁿ Andrea Heinrich führt aus, dass ihr nicht klar ist, nach welchen Kriterien politische Vertreter eine Entscheidung darüber treffen sollen, wer für die jeweils im Gemeindedienst vakante Position der geeignetste Bewerber ist.

Die Bürgermeisterin spricht sich dafür aus, den Antrag von 2. Vizebürgermeister Gojer in der Personalkommission zu beraten und ersucht Stadtamtsdirektor Mag. Neuhold um ergänzende Ausführungen.

Mag. Neuhold weist darauf hin, dass die Personalkommission nicht nur aus politischen Vertretern, sondern auch aus Mitgliedern der Personalvertretung besteht. Zudem hat auch der Stadtamtsdirektor in der Personalkommission beratende Stimme. Mag.

Neuhold würde von dieser beratenden Stimme Gebrauch machen, sofern die von 2. Vizebürgermeister aufs Tapet gebrachte Thematik der Personalkommission zugewiesen wird. Er würde sich zuvor mit den leitenden Mitarbeitern besprechen und in der Personalkommissionssitzung einen konkreten Vorschlag über die transparente Durchführung von Bewerbungsverfahren präsentieren.

Zweiter Vizebürgermeister Gojer führt aus, dass er mit einer Zuweisung einer Thematik an die Gemeinderätliche Personalkommission und den von Mag. Neuhold getroffenen Ausführungen einverstanden ist.

In der Folge weist die Bürgermeisterin das Thema „Transparente Einstellung von Gemeindemitarbeitern“ der Gemeinderätlichen Personalkommission zu.

Zur Kenntnis genommen.

66.

Einsichtnahme in die Verhandlungsschriften der Sitzungen der Ausschüsse, des Stadtrates und des Gemeinderates

2. Vizebürgermeister Egon Gojer berichtet, gemäß § 54 Abs. 3 der Steirischen Gemeindeordnung 1967, in der geltenden Fassung wurde heute folgender Dringlichkeitsantrag von der ÖVP Liezen eingebracht, der nun behandelt wird. Er verliest den Antrag:

Dringlichkeitsantrag

Gemäß § 54 Abs. 3 der Steirischen Gemeindeordnung 1967, Fassung vom 31.12.2021 wird folgender Dringlichkeitsantrag von der ÖVP Liezen eingebracht.

Protokolle von Ausschüssen, des Stadtrates und der Gemeinderatssitzungen!

Zweiter Vizebürgermeister Egon Gojer begründet dies folgendermaßen:

Wie in der Steirischen Gemeindeordnung von 1967, Fassung vom 07.11.2021, § 51, Abs. 3 geregelt ist, müssen die Einladungen zu Sitzungen, wo es auch Beschlüsse gibt, eine Woche vor dem Tag des Sitzungstermines an die Mitglieder der diversen Gremien ausgeschickt bzw. zugestellt werden (außer es gibt einen Sitzungsplan, den es in Liezen nicht gibt). Grund dafür ist, dass die Mitglieder des Gremiums sich sieben volle Tage auf die Sitzung vorbereiten können (Akteneinsicht, Recherchen usw.). Jedes Mitglied ist wegen seines Abstimmungsverhaltens auch rechtlich klagbar. Bei der letzten und vorletzten Sportausschusssitzung war das Protokoll erst 30 Minuten vor Sitzungsbeginn online einsehbar gewesen. Das widerspricht dem Schutz jedes Gemeinderatsmitgliedes.

Deshalb stellt 2. Vizebürgermeister Gojer folgenden Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

In die Geschäftsordnung der Stadt Liezen soll aufgenommen werden, dass die Protokolle von Ausschüssen, des Stadtrates und der Gemeinderatsitzungen mindestens sieben volle Tage vor der nächsten Sitzung zur Einsicht im Gemeindeamt aufliegen sollen. Weiters soll die Amtsdirektion die Möglichkeit prüfen, diese auch zur gleichen Zeit auf der passwortgeschützten online-Plattform für Gemeinderäte freizuschalten.

Die Bürgermeisterin ersucht Stadtamtsdirektor Mag. Neuhold um eine Stellungnahme.

Mag. Neuhold führt aus, dass die Einsichtnahme in Verhandlungsschriften des Gemeinderates, des Stadtrates sowie der Ausschüsse nach den gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen hat.

Weiters weist Mag. Neuhold darauf hin, dass die vom Gesetzgeber 2019 geänderten Regelungen hinsichtlich der Verhandlungsschriften wenig praktikabel erscheint. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass diese Regelungen einzuhalten sind und auch der Gemeinderat nicht befugt ist, eigene Regelungen zu beschließen, die diesen gesetzlichen Vorgaben widersprechen.

Ebenso erinnert Mag. Neuhold daran, dass eine physische Einsicht in die Verhandlungsschriften am Stadtamt jederzeit möglich ist. Dies betrifft jedoch nur die bereits genehmigten Verhandlungsschriften.

Da nunmehr auch in der Stadtgemeinde Liezen eine elektronische Akteneinsicht besteht, die sich im Großen und Ganzen sehr gut bewährt, könnte sich Mag. Neuhold auch vorstellen, die Niederschriften der jeweils vorhergegangenen Sitzung bei Ausendung der Einladung zu einer neuerlichen Sitzung in der elektronischen Akteneinsicht, als Aktenbestandteil des ohnehin jeder Tagesordnung enthaltenen Punktes „Genehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung“ abrufbar zu machen, sofern seitens der Abteilung 7 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung keine rechtlichen Einwände gegen diese Vorgehensweise bestehen.

2. Vizebürgermeister Gojer stellt klar, dass es von seiner Seite nicht beabsichtigt ist, Gemeinderatsbeschlüsse herbeizuführen, die den Vorgaben des Gesetzgebers widersprechen und ersucht darum informiert zu werden, sobald die Rechtsmeinung der Abteilung 7 zur von Mag. Neuhold vorgeschlagenen Vorgehensweise vorliegt. Dies wird von der Bürgermeisterin und Mag. Neuhold zugesichert.

Zur Kenntnis genommen.

67.

Schaffung von Schrebergärten für Bürger und Bürgerinnen von Liezen fürs Garteln!

Gemeinderat Werner Rinner berichtet, gemäß § 54 Abs. 3 der Steirischen Gemeindeordnung 1967 wurde heute folgender Dringlichkeitsantrag von der Liste Liezen, vertreten durch seine Person eingebracht und er verliest den Dringlichkeitsantrag:

„Dringlichkeitsantrag

Schaffung von Schrebergärten für Bürger und Bürgerinnen von Liezen fürs Garteln!

Nachhaltigkeit, CO² - Fußabdruck, Regionalität, Bio, gesundes Essen, nur einige Schlagwörter, welche meinen Dringlichkeitsantrag einleiten.

In letzter Zeit, bedingt durch die Pandemie, hat in vielen Köpfen wieder ein Umdenken stattgefunden. Menschen wollen wieder wissen, woher ihre Lebensmittel kommen, viele wollen gewisse Lebensmittel wieder selbst erzeugen, manche wollen einen Flecken Grün haben, um sich in Zeiten von Pandemien zurückziehen zu können, um nur einiges zu nennen. Viele Bewohner/innen von Liezen suchen schon einige Zeit solche Flecken, um sich diese Dinge zu erfüllen. Leider bietet Liezen da aber nicht wirklich eine große Auswahl.

Aber da der Gemeinde, doch etliche brach liegende Grundstücke gehören, sollte man hier den Wünschen der Bevölkerung nahetreten und einige dieser Grundstücke für diesen Zweck zur Verfügung stellen. In Gesprächen mit dem Finanzreferenten wurden doch einige solcher Grundstücke gefunden. Und nachdem die Gemeinde ja auch sparen muss, würden sich hier auch kleinere Einnahmen generieren lassen, frei nach dem Motto, auch Kleinvieh macht Mist. Somit würden wir nicht nur unseren Bürger/innen Gutes tun, nein, auch der Gemeinde würde es nicht schaden. Wichtig wäre halt, dass es eine geregelte, transparente Vergabe gibt, die Flächen auch wirklich dem Zweck entsprechend genutzt werden und ausschließlich unseren Bewohner/innen zur Verfügung gestellt werden.

Auch sollen die Parzellen nicht zu groß bemessen sein, damit einfach mehrere Menschen in den Genuss solcher Flächen kommen. Diesbezüglich soll eine Arbeitsgruppe bis ins Frühjahr 2022 dieses Projekt so ausarbeiten (Grundstücke, Ausstattung, Regeln, Kosten) damit wir 2022 beginnen können.“

Deshalb stellt GR Werner Rinner folgenden Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Gemeinde stellt 2022 geeignete Schrebergartenflächen für unsere Bürger/innen gegen marktübliches Entgelt zur Verfügung, auf welchen den Tätigkeiten, welche dem

Schrebergartenwesen entsprechen, nachgegangen werden kann. Die genauen Details dazu sollen in einer Arbeitsgruppe bis ins Frühjahr 2022 ausgearbeitet werden. 1. Vizebürgermeister Wasmer stellt klar, dass die maßgeblichen Kriterien, nämlich jene der Flächenwidmung bzw. des örtlichen Entwicklungskonzeptes solide geprüft werden müssen, weshalb er vorschlägt, diese Thematik in der nächsten Sitzung des Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsausschusses zu behandeln.

In der Folge weist die Bürgermeisterin diese Thematik dem Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsausschuss zu.

Zur Kenntnis genommen.

Die Verhandlungsschrift besteht aus 164 Seiten.

Liezen, am 14.01.2022

.....
Roswitha Glashüttner
Bürgermeisterin

.....
GR Adrian Zauner
Schriftführer

.....
GR Helmut Laschan
Schriftführer

.....
GRⁱⁿ Jennifer Kolb
Schriftführerin

.....
GR Thomas Wohlmuther
Schriftführer

.....
GR Werner Rinner
Schriftführer

.....
GR August Singer
Schriftführer

.....
Mag. Peter Neuhold
als beauftragter Gemeindebediensteter